Geschichte

Der geistliche und weltliche Stand in Breslau am Vorabend der Reformation.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der Philosophischen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Vikar Martin Seifert

aus Breslau

Breslau 1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Referent: Prof. Dr. Santifaller.
Korreferent: Prof. Dr. Beyerhaus.
Examen rigorosum: 8. Dez. 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

	Seite:
I. Allgemeine Verhältnisse.	1—31
1. Politische Umwelt.	1
2. Stellung des Bischofs.	7
3. Stellung der Geistlichkeit.	24
4. Das Bürgertum.	28
II. Einzelne Streitpunkte zwischen Rat und Geistlichkeit.	32—56
1. Stadtbefestigung.	32
2. Oderregulierung.	37
3. Grenzfragen und Gerichtsbarkeit.	39
4. Zinswesen und Grundstückserwerb.	47
5. Zollfreiheit und Gewerbe.	52
III. Schlichtungsversuche.	57—68
1. Beginn der Ausgleichsverhandlungen.	57
2. Erneute Zwistigkeiten und ein Ultimatum.	60
3. Vom Ultimatum zum Colowratschen Vertrag.	65

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542706_0055

Literaturverzeichnis.

Andreas, W., Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende. Stuttgart/Berlin 1932.

Arnold, C. F., Schlesien am Vorabend der Reformation. In: Corr. Bl. IX, 65. 1904.

Becker, H., Ein Breslauer Hochverratsprozeß im Jahre 1490. In: Schlesische Geschichtsblätter 1921, 37—42.

Beyer, O., Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldung durch Rentenkauf. In: ZVGA, XXXV, 68—143, 1901.

Bossert, G., Beiträge zur Badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte. In: ZGO Neue Folge XVIII, 1903.

Burda, A., Untersuchungen zur mittelalterlichen Schulgeschichte im Bistum Breslau. Breslauer Dissertation 1914.

Codex diplomaticus Silesiae des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens.

Cornelius, C. A., Geschichte des Münsterischen Aufruhrs in drei Büchern. 1. Buch, die Reformation. Leipzig 1855.

Dersch, W., Territorium, Stadt und Kirche im ausgehenden Mittelalter. In: Corr. Bll. des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 80 (1932) Sp. 31—51.

Ehrhardt, S. J., Abhandlungen von verderbten Religionszuständen in Schlesien vor der evangelischen Kirchenreformation. Breslau 1778.

Finke, H., Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprechts. In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, hrsg. von A. de Waal und H. Finke, Supplementheft 4, Rom 1896.

Frölich, K., Kirche und städt Verfassungsleben im Mittelalter. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte LIII Kanon. Abt. XXII. Weimar 1933.

Gebhardt, B., Handbuch der Deutschen Geschichte, 7. Aufl. hrsg. von R. Holtzmann. Stuttgart/Berlin/Leipzig 1930.

Gothein, E., Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation. Breslau 1878.

Görlich, F. X., Urkundliche Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei z. Hl. Vinzenz vor Breslau. Breslau 1836.

Grünhagen, C., Geschichte Schlesiens. Gotha 1884.

Hefele, C. J. von, Konziliengeschichte, fortgesetzt von J. Kardinal Hergenröther, 9 Bde., 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1873/90.

Heyne, J., Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau. 3 Bde. Breslau 1860—1868.

Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 6 Bde., Berlin 1869—1897.

Hoffmann, P., Heinrich I. von Würben, Bischof von Breslau. Breslauer Dissertation 1904.

Hube, R., Antiquissimae constitut. synodal, prov. Gneznensis. Petropoli 1856.

Janssen, J., Geschichte des Deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. Neue Aufl., bearbeitet von L. Pastor. Bd. I—III 17. Aufl. Bd. VII-VIII 17. u. 18. Aufl. Freiburg i. Br. 1897—1903.

Klose, S. B., Darstellungen der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau von 1458—1526. Hrsg. von G. A. Stenzel. Breslau 1847. = S. r. S. III.
— Von Breslau. Dokumentierte Geschichte und Beschreibung. In Briefen. Breslau 1781/83. Register von J. E. Beinling. Breslau 1860.
Knoblich, A., Die Bibliothek und Verlassenschaft des Dom-Altaristen Theodor Keyll gest. zu Breslau 1504. In: ZVGA, X, 384—394. 1870.
Koebner, R., Der Widerstand Breslaus gegen Georg von Podiebrad. In: Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 22. Breslau 1916.
Konrad, P., Schlesien und die religiöse Opposition des Mittelalters. In: Corr.-Bl. V, 201—219. 1896.
Korn, G., Breslauer Urkundenbuch. Breslau 1870.
Kunisch, J. G., Peter Eschenloers Geschichten der Stadt Breslau. Breslau 1827.
Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. L. 1886.
Lehmann, M., Staat und Kirche in Schlesien vor der preußischen Besitzergreifung. In: HZ 50. 1883.
Leonhard, R., Der Stromlauf der mittleren Oder. Breslauer Dissertation 1893.
Lexikon für Theologie und Kirche. Freiburg i. Br. 1931.
Loesch, H. v., Die Verfassung im Mittelalter. In: Geschichte Schlesiens. Breslau 1938.
Löhr, J., Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters. Münster 1910 (RST Heft 17).
Lossen, R., Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. Münster i. W. 1907. In: Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, hrsg. von H. Finke. Bd. III.
Luchs, H., Schlesische Fürstenbilder des Mittelalters. Breslau 1872.
Markgraf, H., Johann IV. Roth. ADB 14, 186—188. 1881.
— Jost, Bischof von Breslau, ADB 14, 570—572. 1881.
— Rudolf von Rüdesheim, ADB 24, 529—534. 1889.
— Geschichte Breslaus. 2. Aufl. hrsg. von O. Schwarzer. Breslau 1913. Zitiert als: Markgraf-Schwarzer.
Maurenbrecher, W., Geschichte der atholischen Reformation. Bd. I. Nördlingen 1880.
Meyer, A. O., Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. München und Berlin 1905. Historische Bibliothek Bd. XIV.
Montbach, M. de , Statuta synodalia dioecesana s. ecclesiae Wratislaviensis. 2. edit. Wratisl. 1855.
Otto, C., De Johanne V. Turzone. Vratislviae 1865.
Pfeiffer, G., Das Breslauer Patriziat im Mittelalter. In: Darstellungen und Quellen zur schles. Geschichte. Bd. 30. 1929.
Pol, N., Jahrbücher der Stadt Breslau. Hrsg. von J. G. Büsching und J. G. Kubnisch. Breslau 1813—1824.
Priebatsch, F., Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters (Schluß). In: Zeitschrift für Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Brieger und B. Beß, XXI, 43—90. Gotha 1901.
Rachfahl, F., Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. In: Schmollers „Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen" XIII, 1. Leipzig 1894.
Rothenhäusler, K., Der Untergang der katholischen Religion in Altwürttemberg. Leutkirch 1887.
Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 2. Aufl. Tübingen 1927.
Samulski, K., Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter. Breslauer Dissertation 1933.

Sappok, G., Die Anfänge des Bistums Posen und die Reihe seiner Bischöfe von 968—1498. In: Deutschland und der Osten, Bd. 6. Leipzig 1937.
Sax, J., Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt 745—806. 2 Bde., Landshut 1884/85.
Schlager, P., Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz während des Reformationszeitalters. Regensburg 1909.
Schönaich, G., Die Ursachen der Reformation in Schlesien. In: Corr.Bl. XIX b, 1 ff. 1928.
Schulte, W., Zur Geschichte der Lostrennung des Bistums Breslau von dem polnischen Metropolitansprengel. In: Oberschlesische Heimat 07, III 177—180.
Schwarzer, O., Stadt und Fürstentum Breslau in ihrer politischen Umwelt im Mittelalter. In: ZVG 65, 54 ff. 1931.
Seppelt, F. X., Geschichte des Bistums Breslau = Realhandbuch des Bistums Breslau, 1. Teil. Breslau 1929.
S. r. S. = Scriptores rerum Silesiacarum. des Vereins für Geschichte Schlesiens.
Stenzel, G. A., Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845.
Störmann, A., Die städt. Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Münster i. Westf. 1916. In: Reformationsgesch. Stud. und Texte, Heft 24—26.
Sträter, Sittliche Zustände des Klerus gegen Ende des Mittelalters. (Pastor bonus 1910/11.)
Thietmar von Merseburg, Chronicon bis 1018. Hrsg. von F. Kurze. Hannover 1889. In: Scriptores rerum germanicarum.
Tschoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien. Hamburg 1832.
Weiß, F. A. A., Wie Breslau wurde. Breslau 1906.
— Chronik der Stadt Breslau von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Breslau 1888.
Wendt, H., Die Stände des Fürstentums Breslau im Kampf mit König Matthias Corvin. 1469—1490. In: ZVG. 32.
— Die Breslauer Eingemeindungen. Breslau 1912.
Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der Deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1913. In: Grundriß der Geschichtswissenschaften Bd. II Abt. 6.
Werner, H., Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters. (DGBl 8).
Zaun, J., Rudolf von Rüdesheim, Fürstbischof von Lavant und Breslau. Frankfurt a. Main 1881.
Ziekursch, J., in: Schlesische Landeskunde von F. Frech und F. Kampers. Leipzig 1913. Bd. II.

Abkürzungen.

BDA	=	Breslauer Diözesanarchiv.
B.Stt.Arch.	=	Breslauer Staatsarchiv.
Corr.Bl.	=	Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens.
Esch.	=	Kunisch, J. G. Peter Eschenloers Geschichten der Stadt Breslau.
HZ	=	Historische Zeitschrift, hrsgb. von H. von Sybel, zuletzt von Fr. Meinecke.
LThK	=	Lexikon für Theologie und Kirche.
RGG²	=	Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 2. Auflage.
RST	=	Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, hrsg. von J. Greving. Münster i. W. 1906 ff.
S.r.S.	=	Scriptores rerum Silesiacarum des Vereins für Geschichte Schlesiens.
St.Arch.	=	Breslauer Stadtarchiv.
ZGO	=	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.
ZVG	=	Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens.
ZVGA	=	Zeitschrift des Vereins für Geschichte u. Altertum Schlesiens.

I. Allgemeine Verhältnisse.

1. Politische Umwelt[1]).

Von jeher stand Schlesiens Metropole, die Stadt Breslau, trotz vielfach stiefmütterlicher Behandlung, für das Deutschtum auf einsamer Grenzwacht gegen Slawen und Mongolen. Diese Sonderstellung, in der Not auf sich selbst angewiesen zu sein und für andere Vorpostendienste leisten zu müssen, gab den Breslauern oft die Kraft, auch nach den schlimmsten Schicksalsschlägen und Verwüstungen ihre Stadt immer wieder neu aufzubauen. Schon bevor Breslau rechtlich eine deutsche Stadt wurde[2]), ist ihre Grenzwachtstellung auf eine harte Probe gestellt worden.

Es lag ein gewisser Segen auf dem Unglück, das die Breslauer durch den Mongolensturm traf. Nach Abzug der Asiaten gingen die Breslauer mit Unterstützung des Herzogs Boleslaw daran, die bis auf die Oderinseln fast völlig vernichtete Stadt als rein deutsche Siedlung wieder aufzubauen. Doch rechtlich gesehen wurde Breslau erst 1261 eine deutsche Stadt durch die Verleihung des Magdeburger Stadtrechtes durch Herzog Heinrich III.

In dem Augenblick aber, in dem die Machtbefugnisse der Stadt durch irgendwelche Privilegien eine Steigerung erfuhren, mußte sich die Geistlichkeit, sofern sie auf weltliche Herrschaft Anspruch erhob, in ihrer Machtstellung bedroht fühlen[3]). Sonderlich gefördert wurde dies Spannungsverhältnis dadurch, daß Ratmannen wie Bürgerschaft ganz bewußt ihr Deutschtum zu fördern und erhalten suchten, während die Breslauer Bischöfe bis 1300 zumeist polnischen Blutes waren und auch das Domkapitel noch über das 15. Jahrhundert hinaus aus verschiedenen Volksangehörigen zusammengesetzt war.

Es standen sich also zwei Machtsphären gegenüber, die beide einmal das Recht auf Ursprünglichkeit geltend machen sollten und deren Spannungen ebenso irgendwann einmal zur Entladung kommen mußten.

Wären die Jurisdiktionsgebiete der beiden Parteien genau umgrenzt gewesen, so hätte sich leicht eine endgültige Regelung finden lassen. Doch schon kurz nach Neugründung der Stadt waren überall im weltlichen Machtbezirk verstreute Einzelgemeinden, die der Jurisdiktionsgewalt des Domkapitels unterstanden. So die Ohlauer Vorstadt, Siebenhufen, Teile der Sandinsel, die Bleichen, der Vinzenzelbing, der Hin-

1) vgl. für das folgende: Schwarzer, O. in ZVG 65, 54 ff. u. Grünhagen, C. I, 72 ff.
2) Loesch III.
3) Werminghoff 98 ff. Frölich 212 ff.

terdom u. a. m.[4]). Diese verwickelten Verhältnisse mußten naturgemäß immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten geben, die dann besonders kraß zutage traten, wenn nicht irgendwelche gemeinsame Interessen die beiden Parteien vorübergehend einigte.

Diese Gegensätze mußten schwinden, wenn ein deutscher Bischof auf den Breslauer Stuhl kam. Dies geschah 1302, als Heinrich von Würben das Ruder des Breslauer Bistums in seine Hände nahm[5]). Und bei fast allen für das Deutschtum kämpfenden Breslauer Bischöfen kann man, abgesehen von geringfügigen Zwistigkeiten, beobachten, daß sie mit dem Rate in gutem Einvernehmen waren, ja sogar oft gemeinschaftlich gegen die unter der Geistlichkeit auftretenden Streitigkeiten Stellung nahmen.

Bald jedoch mußten die Breslauer Ratmannen erfahren, daß das Magdeburger Stadtrecht, da sie einfach übernommen und von Herzog Heinrich III. bestätigt bekommen hatten, den sich immer mehr verändernden Verhältnissen nicht mehr genügte. So ließen sie sich erweiterte Auszüge aus Magdeburg schicken und diese von ihren Herzögen bestätigen[6]). Im Jahre 1335 änderte sich das Bild vollends. Das ganze Fürstentum wie die Stadt ging durch den Tod des Breslauer Herzogs an König Johann von Böhmen über, der die Verwaltung einem Landeshauptmann übertrug. Nun war es nur noch ein kleiner Schritt, und die Stadt Breslau stand fast in dem Range einer freien Reichsstadt. Schon 1357 waren die Breslauer Ratmannen an ihrem langersehnten Ziele angelangt. Sie bekamen das Recht, den Landeshauptmann über das Fürstentum Breslau aus ihren Reihen zu wählen.

In dieser Vorrangstellung wußte sich die Stadt im großen und ganzen bis zum Jahre 1636 zu behaupten[7]). Doch gerade die in unseren Zeitraum fallenden Unterbrechungen im Besitz der Hauptmannschaft sind für unsere Untersuchung wichtig. Einmal, weil dadurch die Machtstellung der Stadt nicht nur vorübergehend, sondern vielleicht gar für immer verloren zu gehen drohte, während die Machtbefugnisse der Geistlichkeit ständig wuchs, sodaß das Spannungsverhältnis nicht gerade gemildert wurde. Zum anderen muß berücksichtigt werden, daß die Berufung des Landeshauptmannes von einer anderen Seite als von den Ratmannen auf einen fallen konnte, der mehr die Interessen dessen, der ihn berufen hatte, oder gar noch mehr seine eigenen wahrnahm als die der Stadt. Dies trat tatsächlich ein, als sich Matthias Korvin 1469 von den Breslauern als Gegenkönig gegen den verhaßten Ketzer Georg von Podiebrad huldigen ließ[8]).

Zwar legten ihm die Ratmannen die Hauptmannschaft über das

4) Wendt, Eingmd.
5) Hoffmann, P.
6) Schulte; Loesch III.
7) Markgraf-Schwarzer 12.
8) Koebner u. Esch. II, 173.

Fürstentum aus eigenen Stücken als Huldigungsbeweis in die Hände. Dies freiwillige Abtreten einer Machtstellung hat seinen tieferen Grund in der Finanzlage der Stadt. Durch die vorangegangenen Kriege gegen den Ketzerkönig „Girsik", durch die Bischofswahl und die Pest im Jahre 1467 hatten sich die Finanzen der Stadt derart verschlechtert, daß für die Verwaltung der sehr kostspieligen Hauptmannschaft[9]) einfach nicht mehr die Mittel da waren. So verbanden die Ratmannen das Praktische mit dem Ideellen, indem sie ihrem jungen König Matthias die Hauptmannschaft als Huldigungsgeschenk übertrugen.

Doch bald zeigten sich die Folgen dieses Schrittes. König Matthias, der alles andere erwartet haben mochte, ja im Gegenteil sich von den Breslauern besondere Ehrungen erhoffte, damit sie die Hauptmannschaft behalten dürften, setzte nun den Zdenko von Sternberg als Landeshauptmann ein, der wiederum die Geschäftsführung Hans von der Heide zum Slanz übertrug[10]). Doch dieser gebärdete sich bald fast wie der König selbst, griff eigenmächtig in die Rechte der Stadt ein, die ihr von Rechts wegen, durch die sogar von Matthias erneut bestätigten Privilegien gesichert[11]), allein zustanden. Da sein Vorgehen gegen die sich standhaft wehrende Stadt erfolglos blieb, wandte er sich an den König. Auch die Ratmannen säumten nicht, ihrem König die durch Hans von der Heide verursachten Verhältnisse zu schildern. Der Erfolg war, daß von der Heide abgesetzt wurde und die Stadt die Hauptmannschaft wieder zurückerhielt und zwar ohne jegliche Geldleistung[12]).

In deren Besitz sollten sie nur 4 Jahre bleiben. Bereits 1475 griff der König eigenmächtig in die Rechte und Verfassung der Stadt ein[13]), wodurch die Stadt erheblich an Macht verlor und die Kirche gewann. Matthias hielt in Breslau Hof. Vor die versammelten Fürsten, Landleute und Städte berief er die Ratmannen und die Gemeinde, um sie zu befragen, warum „die Stat Breßlau also verdürbe, die doch vor Zeiten in vil Reichtümbern und Freuden geblüet hätte?"[14]) Der Rat schob die Schuld auf die 19 Jahre lange Kriegführung gegen die Ketzer. Einige Neider der Freiheit Breslaus wollten gerne auf Zwietracht zwischen Rat und Gemeinde erkannt wissen. Doch fand man keinen Grund zur Klage trotz vieler Verleumdungen von Seiten der schlesischen Fürsten. „Darumb Matthiä Frage ferner nicht ward volfüret, sondern er liß sagen: er wolde uf Weise und Wege gedenken, dadurch dise Stat wieder solte zu Besserunge kommen".

Dies schien nur ein Vorwand zu sein, um auf gerechtfertigtem

9) Beyer, O. in ZVGA, XXXV, 68—143.
10) Weiß/Chronik 610 ff.
11) St. Arch. Brief 142, 1469 Juni 15.
12) Weiß/Chronik 625 u. Esch. II, 174.
13) Weiß/Chronik 646.
14) Esch. II, 333.

Wege in den Machtbesitz der Stadt zu kommen. Matthias mußte bei der großen Ausdehnung seines Reiches und dem bevorstehenden Türkenfeldzug seine Macht möglichst organisiert und zentralisiert wissen. Er legte durch die Einsetzung des Generallandtages den ersten Stein zu einer einheitlichen Staatsverfassung in Schlesien![15]) Da er keinen anderen Grund fand, hielt er für notwendig, unter scheinbarem Wohl wollen die Stadt ihrer Vorzugsstellung zu berauben. Er setzte eigenmächtig einen neuen Rat und neue Schöffen ein und änderte auch die bisherige Ratskur, sodaß ihm immer die Möglichkeit gegeben war, sich ergebene Leute in den Rat zu bringen. Doch „das schöneste, beste und trefflichste Privilegium der Stat warde gebrochen, es half sie nicht alles ir schwer Darlegen, Treuwe, Koste, Zerunge, gegen ime getan. König Matthias verhörete einen ieglichen Kläger wider die von Breßlau, und ich sage nie, daß sie wären recht erkant worden in allen iren Gerechtigkeiten." „Es ward inen mehr zu Ungunst denn zu Gute gewandt"[16]). Es ward ihnen jetzt sogar ihre abweisende Stellung zu König Podiebrad, der Matthias nur seine Königswürde über Breslau verdankte, verübelt: „Man muß euch also anrichten, daß ir fort mehr solche Türstigkeit nicht an euch nemet, mit Königen zu kriegen, Königen nicht gehorsam zu sein, Könige Ketzer zu heißen. Dem Babste gebüret, Ketzer zu erkennen, und nicht euch, Bauern von Breßlau".

Es war also eine reine Sicherheitsfrage, die Matthias veranlaßte, die Freiheiten der Stadt Breslau einzuschränken. Diese Maßnahmen lasteten 15 Jahre lang, bis zum Tode des Königs auf der Stadt. Um so drückender empfand man sie[17]), als die neu eingesetzten Ratsältesten und Landeshauptmänner der Sonderstellung Breslaus als Grenzmetropole des Deutschtums kaum Rechnung trugen. Der 1475 neu eingesetzte Landeshauptmann „war ein Hunger, und konde wol Behmisch, aber Deutsch kunde er nicht, und das brachte einen gemeinen Schaden und Vorachtunge"[18]). Am schlimmsten machte sich die Einsetzung Heinz Dominiks zum Ratsältesten im Jahre 1487 bemerkbar, der mehr für sich als für den König, am wenigsten aber für die Stadt Interesse zeigte. Daher ist es nicht zu verwundern, daß 3 Jahre später, nach dem Tode des Königs, die Breslauer grausige Lynchjustiz an ihm übten[19]).

Die Wahl Wladislaws hat eine lange Vorgeschichte. Durch die Gegensätze gegen das Königtum Podiebrads veranlaßt, ließ sich Matthias in Olmütz zum König von Böhmen wählen. Doch mitten in diesen Unruhen des doppelten Königtums starb Podiebrad am 22. März 1471 im 51. Lebensjahre an der Brustwassersucht, nachdem er zuvor noch

15) Rachfahl XIII, 1, 94—130. Loesch IV.
16) Esch. II, 335.
17) Wendt, H. in ZVG 32.
18) Esch. II, 336.
19) B. Stt. Arch. Stadt Bu I, 3 b, 1490, u. Becker.

Wladislaw, den Sohn Kasimirs IV., zum Nachfolger bestimmt hatte[20]). Die Behauptung seiner Königswürde gegenüber Wladislaw und gegen die Husitenpartei kostete Matthias schwere Kämpfe. Um endlich Frieden zu stiften, kamen die drei Herrscher Matthias, Wladislaw und Kasimir am 15. November 1474 bei Mochbern an der Steinkreuze zusammen. Doch dieser Friede war von kurzer Dauer. Erst am 30. September 1478 kam der langersehnte Friede zu Ofen zustande, da sich Matthias wegen der Türkengefahr zum Friedensschluß genötigt sah. Kurz darauf wurden in Olmütz die Artikel über die Königswahl verkündet[21]):

1. Matthias behält Mähren, Schlesien und die Lausitz. Wladislaw erhält Böhmen. Beide führen den Titel „König von Böhmen".
2. Stirbt Matthias vor Wladislaw, so kann Wladislaw Böhmen wieder ganz in Besitz nehmen, muß aber an die Krone Ungarns 400 000 Dukaten zahlen nebst den Werten der etwa eingelösten Pfandstücke.
3. Stirbt Wladislaw vor Matthias und Matthias wird als König über das gesamte Reich gewählt, so wird alles wieder unentgeltlich mit Böhmen vereint.

Nun trat 1490, mit dem Tode des Matthias der Fall ein, daß Wladislaw das ganze Reich in seiner Hand vereinen sollte. Doch fehlte es ihm an den 400 000 Dukaten für die ungarische Krone. Seine Versuche, durch Briefe in Schlesien Anerkennung zu finden, scheiterten an der mißtrauenden, daher vorsichtigen Haltung der Schlesier, vornehmlich der Breslauer. Aber Wladislaw wußte sich zu helfen. Auf Grund eines Eheversprechens verwandte sich die Königswitwe Beatrix bei den ungarischen Ständen, sodaß er bereits am 28. September 1490 zum König von Ungarn gewählt wurde. Nun fielen ihm auch bald alle Schlesier zu[22]).

Die Breslauer sahen sich in den auf den neuen König gesetzten Hoffnungen nicht getäuscht. Bereits 1490 durften sie zu der alten Ratsverfassung zurückkehren, wie sie vor 1475 bestanden hatte[23]). In dem großen Pestjahre 1496, das die Stadt Breslau allein in der Zeit vom 2. August bis zum 24. Dezember nicht weniger als 2931 Opfer kostete[24]), bestätigte König Wladislaus von neuem die alten Privilegien der Stadt[25]). In dem großen Landesprivileg von 1498 verbürgte er den Ständen: Ernennung eines schlesischen Fürsten zum Landeshauptmann, eigenen obersten Gerichtshof, Beschränkung der Kriegsfolge und das

20) Heyne III, 109 ff.
21) Pol. II, 117 ff. u. Esch. II, 373 ff.; 388 ff.
22) Heyne III, 118 f.
23) Weiß/Chronik 679 ff.
24) Weiß/Chronik 749.
25) St. Arch. Priv. 144, 1496 Aug. 15.

Steuerbewilligungsrecht[26])-. Schon ein Jahr später wurde dieses durch ein neues Privileg erweitert: Die Stadt braucht keinem anderen leibliche Dienste zu tun. Verpflichtungen anderen gegenüber können durch ihre Dienstmannen erledigt werden[27]).

Es ist also bereits, ohne erschöpfend werden zu müssen, folgendes festzustellen: In der Zeit des Matthias ein stetes Abnehmen der Freiheit und der Machtbefugnisse der Stadt[28]), während die Macht der Kirche ständig wuchs. Mit dem Regierungsantritt Wladislaws wandte sich das Blatt. Die Stadt erlangte ihre Vorzugsstellung wieder und erfuhr sogar eine bedeutende Machtsteigerung, die in dem Colowratschen Vertrage einen gewissen Höhepunkt erreichte. Die Kirche hatte dabei das Nachsehen. Denn dieser Vertrag war, ob mit Recht oder Unrecht, eine bewußt einseitige Bevorzugung der Weltlichkeit.

Dieser Entwicklung ging eine Zeit voraus, in der beide Rivalen fast unumschränkte Freiheit genossen. Es war die Zeit Podiebrads[29]). Er war nach Ansicht der Breslauer und vieler schlesischer Fürsten unrechtmäßig gewählt, da sie bei der Wahl nicht zugegen und auch vor der Wahl nicht gehört worden waren. Sie konnten ihn auch nicht als König anerkennen, da er ein Gönner der husitischen Ketzerei und ein geborener Czeche war. Doch bald standen die Breslauer in ihrem Widerstande gegen Girsik allein da. Die meisten schlesischen Fürsten hatten sich auf dem Wohlauer Fürstentage geeinigt, ihn anzuerkennen, und der Breslauer Bischof Jodokus war selbst geborener Tscheche. Natürlich waren damit auch die Untertanen des Bischofs sowie die „wagsten" Prälaten auf Girsiks Seite. Dagegen hielten es „die vom Kapitel, Aebte und andere Geistliche" mit der Stadt. Dies änderte sich zwangsläufig, als Girsik vom Papst als Ketzer erkannt wurde. Den Grund dazu gab Podiebrad selbst durch sein Bekenntnis im Jahre 1463: Seine Eltern seien als Kalixtiner gestorben, auch er wolle bei diesem Bekenntnis mit seiner ganzen Familie verharren[30]). Dies sowie sein Verhalten gegenüber dem Gesandten des Papstes, den er unter Schmähungen ins Gefängnis setzen ließ, genügte, um die Breslauer vom Treueide gegen ihn zu entbinden[31]). Doch erst 1467, als die Papstbulle, die Girsik seines Reiches und seiner Ehren entsetzte, in Breslau anlangte, gab Jodokus gezwungenermaßen seine girsikfreundliche Stellung auf und rüstete das von ihm verlangte Heer zum Kriege gegen die Ketzer aus[32]).

Wieder waren es also neben anderen völkische Fragen, die zwischen

26) Annales Vincentini, BDA V, 1, p. 507.
27) St. Arch. AA 26, 1499 Dez. 26.
28) Ziekursch 62 ff.
29) Gebhardt 582 ff.
30) BDA Libr. bergh. T 6, 1463 März 29. vgl. Esch. I, 194.
31) St. Arch. CC 18 i, 1463 Apr. 1.
32) Esch. I, 304 f.

der Geistlichkeit und den Weltlichen gewisse Spannungen aufkommen ließen. Sie hörten auch nicht auf, als sich die katholische Welt zum Kampfe gegen die Ketzer in der Liga zusammenschloß. Der Bischof suchte immer wieder in irgendeiner Form zu Gunsten Girsiks zu vermitteln. Doch die Breslauer Bürgerschaft drängte zum Kriege, sodaß es sogar zu Zwiespältigkeiten mit dem Rate kam, der auch einige Bedenken hatte. Die Niederlage bei Frankenstein zeigte auch die Uneinigkeit innerhalb der Liga auf.

Mitten in diese Kämpfe um die Anerkennung Girsiks griff plötzlich und unerwartet eine außenpolitische Macht ein. Wohl durch den Erzbischof von Kreta beraten, stellte sich Matthias Corvin 1465 mit seiner ganzen Macht der katholischen Kirche zum Kampfe gegen die Ketzer zur Verfügung. Damit bekamen die Breslauer einen mächtigen Bundesgenossen auch gegen den czechenfreundlichen Bischof. Für Matthias war es mehr eine machtpolitische Angelegenheit, dagegen für die Breslauer eine willkommene Hilfe, die sie allerdings später mit ihrer Freiheit und der Aufgabe ihrer Rechte bezahlen mußten.

2. *Stellung des Bischofs*[33]).

Woher die erste christliche Botschaft nach Breslau kam, ist bisher nicht mit Bestimmtheit auszumachen. Der erste, eigentlich nennenswerte Vorstoß mag wohl im 10. Jahrhundert von Polen aus erfolgt sein[34]. Allein feststeht, daß Otto III. im Jahre 1000 das Breslauer Bistum dem Gnesener unterstellt hat, wobei umstritten bleibt, ob Breslau schon als Bistum bestand oder erst als Missionsbistum gegründet wurde. In diesem Jahre wird erstmalig ein Breslauer Bischof, mit Namen Johannes, und zwar als Suffragan des Erzbischofs von Gnesen erwähnt. Das Suffraganatsverhältnis zum Gnesener Erzbistum dauerte zwar rechtlich bis zum Jahre 1821[35]), doch faktisch nur bis 1355. Bis dahin hatte das Breslauer Bistum manche schweren Kämpfe zu bestehen, aber auch bereits manche Lockerungen in dem Untertanenverhältnis zu Gnesen ertrotzt. Die erste, wenn auch recht geringe Einschränkung erfuhr es am 9. August 1245. Papst Innozenz IV. nahm das Breslauer Bistum mit allen dem Bischof und dem Kapitel gehörigen Gütern und Besitzungen in seinen und des apostolischen Stuhles Schutz und eximierte die Breslauer Bischöfe von der Gerichtsbarkeit aller anderen Erzbischöfe mit Ausnahme des eigenen Metropoliten in den Fällen, die ihm „de jure“ zustanden[36]).

Kaum 20 Jahre danach erhielt es ein weiteres Privileg, das ihm eine besondere Stellung in der Behandlung des kirchlichen Zehnten

33) Seppelt u. Werminghoff 135 ff.
34) Thietm.chron. IV, 49, 90. vgl. auch: Sappok.
35) Bulle „De salute animarum“.
36) Stenzel Urkdd. V, 7 ff.

einräumte[37]). Deutlicher schon trat die Trennung von Gnesen bei einer Bischofswahl zu Tage. Johann von Böhmen schlug dem Kapitel einen schlesischen Edelmann, Przezislaus, zur Wahl vor. Diesem Vorschlag folgte es auch nach kurzem Weigern. Doch der Gnesener Erzbischof hatte einen Polen vorgeschlagen, den er auch mit allen Mitteln durchzubringen suchte. Wohl nicht ohne Grund! 1335 war Breslau mit samt dem ganzen Fürstentum an die böhmische Krone übergegangen. Dies mochte ihn für seinen Einfluß auf das ihm unterstellte Bistum haben fürchten lassen. Daher verweigerte er dem Neugewählten die Konfirmation und Konsekration. Damit begab er sich aber, ohne es vorauszuahnen, der Metropolitan-Jurisdiktion. Denn Bischof Przezislaus zögerte nicht lange, seine Konfirmation und Konsekration beim Papste Benedikt XII. in Avignon nachzusuchen, die er auch am 28. Januar 1342 erhielt[38]).

Die allmähliche Loslösung von Gnesen machte im 15. Jahrhundert weitere Fortschritte. Bischof Conrad I. verweigerte dem Erzbischof das „juramentum fidelitatis et obedientiae" und erwirkte vom Papst Martin V. eine Bulle, welche die von einem anderen Bischof nach eigener Wahl erteilte Priester- und Bischofsweihe für kirchlich gebilligt und gesetzlich rechtmäßig erklärte[39]). Höchstens noch bei besonderen Streitfällen wurde der Gnesener Metropolit als Schiedsrichter angegangen und zwar ausschließlich nur von nichtdeutschen Bischöfen oder von Domherren, die sich gegen ihren Bischof auflehnten[40]). Nicht allein machtpolitische, sondern in erster Linie völkische Gesichtspunkte haben einige Breslauer Bischöfe zur Loslösung von dem polnischen Erzbistum vermocht.

Zu Beginn der Breslauer Bistumsgeschichte zwar hatte die schlesische Kirche unter der kräftigen Hand des Boleslaw Chabry bedeutende Missionserfolge. Doch nach seinem Tode im Jahre 1025 machte ein heidnisch-polnischer Rückschlag wieder alles zunichte. Nun traf es sich glücklich, daß Breslau von 1041 bis 1054 unter den böhmischen Herzog Bretislaw kam. In dieser Zeit konnte sich das Bistum neu begründen und festeren Fuß fassen. Doch behielt es bis zum Ende des 12. Jahrhunderts den Missionscharakter. Wandel schufen erst die von Heinrich I., Heinrich II. und Heinrich IV. ins Land gerufenen fränkischen und thüringischen Kolonisten.

Diese brachten aber auch andere Sitten und Rechte mit, die wieder Anlaß zu Streitigkeiten mit den Bischöfen polnischer Abstammung gaben. Lorenz, Thomas I. und Thomas II., verteidigten das alte, nach Polen hin orientierte kirchliche Recht[41]), während die schlesischen

37) Grünhagen I, 82—87; vgl. Meyer 3.
38) Heyne III, 352 f.
39) Heyne III, 355 f.
40) Esch. I, 263.
41) RGG² I, Sp. 1244; L Th K, Sp. 544 ff. Grünhagen I, 82 ff. Andreas 66. Meyer 3. Loesch II, IV.

Herzöge für die Rechte und Privilegien der ins Land Gerufenen eintraten. Die wichtigsten Streitpunkte waren die Frage der Fastensitte, die Handhabung des kirchlichen Zehnten und die geistliche Gerichtsbarkeit. Da der Bischof naturgemäß in diesen Streitigkeiten im Mittelpunkt stand, war ihre Folge eine außerordentliche Stärkung seines Ansehens und somit auch seiner Macht, die noch dadurch begünstigt wurde, daß Heinrich IV. Thomas II. im Jahre 1290 das Fürstentum Neisse-Ottmachau verlieh, womit er auch in die Reihe der weltlichen Fürsten einrückte. Hatte dies auch für Thomas II. weiter keine Bedeutung, weder für die Stellung zu Gnesen noch zu Breslau, so sollte es doch den Bischöfen, denen das Deutschtum besonders am Herzen lag, eine gewisse Stütze bieten. Das zeigte sich bereits bei Heinrich I. von Würben, der unter bewußtem Eingehen auf die deutsche Gesinnung der Bürgerschaft einen außerordentlichen Wohlstand in Breslau herbeiführte[42]).

Damit ist eine Gefahr aufgezeigt, die diese Machtsteigerung in sich barg. Sie konnte zu Streitigkeiten zwischen Rat und Bischof führen, besonders, wenn ein nicht deutscher Bischof den Breslauer Stuhl inne hatte. Im Jahre 1340 schon sollte Bischof Nanker die neue Macht auf die Probe stellen. Er wagte es, den Breslauer Rat mit dem Banne zu belegen und über die Stadt das Interdikt zu verhängen, nur weil der Rat sich in einem Streite zwischen sich und König Johann auf Seiten des Königs gestellt hatte.

Den Auftakt zu der wohl stürmischen Zeit in der Breslauer Bistumsgeschichte gab die Wahl des Jodokus von Rosenberg[43]). Dieser Tscheche wurde Breslau von König Ladislaus aufgenötigt. Als zwei Jahre später, 1458, noch Girsik, dem man die Ermordung seines Vorgängers Ladislaus nachsagte, zum König gewählt wurde, war das Maß der Erbitterung voll. Ein Tscheche als Bischof und eine Tscheche als König war für einen Deutschen vom Format der Breslauer eine Unmöglichkeit[44]). Zunächst suchte man seiner berechtigten Empörung durch Spott und Hohn Luft zu machen, wovon ein Bild zeugte, das man am Pranger aufhing. Darauf waren die schlesischen Fürsten als Gänse dargestellt, die der Domherr und Kanzler Dr. Caspar Weigel mit einem Griffel lenkte, sodaß sie der Bischof fangen und unter seine Prälaten verteilen konnte.

Jede Beschwerde darüber beim Rat blieb erfolglos. Daher reiste der Bischof selbst nach Rom um Rat[45]). Am 3. Oktober 1459 kam er zurück und brachte die Ermahnung des Papstes mit, sie sollten „alle Ursache abstellen, dadurch Streit und Morde zwischen dem König von

42) Hoffmann, P.
43) Markgraf: Jost.
44) Konrad.
45) Heyne III, 101 f.
46) Esch. I, 111 f.

Behem und euch kommen möchten". Nach dem Bericht des Bischofs hatte also der Papst König Podiebrad als christlichen und rechtmäßigen König anerkannt und den Bischof beauftragt, die Breslauer zum Gehorsam zu ermahnen. „Er müsse sonst das Singen legen, und den schweren Bann aus Befelung des Babstes über die Breßler geben. Mit allem Fleiß arbeitete dieser Bischof, daß die Breßler Girsigen solden annehmen"[46]).

Doch die Breslauer mißtrauten ihrem Bischof zu sehr, als daß sie von ihm einen wahren Bericht beim Papste erwartet hätten. Darum hatten auch sie eine Vertretung zum Papste gesandt. Inzwischen aber war der Erzbischof von Kreta als päpstlicher Legat in Breslau angekommen, dem sie ihr Leid klagten. Die Stadt habe von jeher keine anderen Herren gehabt als solche, „die durch gemeine Gerüchte gesaget werden, an der Geburt die Edelsten, in Werken die Christlichsten, und bewerte, gehorsame Söne des h. Römischen Stules . . ." Sie hätten für die Anerkennung Girsiks um Geduld gebeten, „bis solange unsere Sendeboten von unserem heiligsten Herrn widerkämen, ... und gelobiten, daß wir S.H. Erkenntnis folgen wolden". Jene aber, „als sie allezeit zu tun pflegen, haben die bäbstlichen Schriften verachtet und uns geschriben, daß die Sache nit gebürete dem bäbstlichen Gerichte . . .". Sie hätten auch König Albrecht und seiner Gemahlin sowie ihren beiden Leibeserben bestimmte Eide getan. Sofern diese noch lebten, wüßten sie nicht, wie sie von ihren Eiden entbunden werden könnten[47]).

Die Lage spitzte sich immer mehr zu, bis schließlich der Bischof nach Neiße fliehen mußte. In diese verwickelten Verhältnisse sandte der Papst den Erzbischof von Kreta zur Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten, da sich die Breslauer erneut an den Papst gewandt hatten. Dieser lobte in einem Breve der Breslauer rühmlichen Entschluß, lieber alles zu leiden, als sich Podiebrad zu unterwerfen, da man erfahren habe, daß er alles anwende, vermittels des Königs Friedrich sie seiner Herrschaft zu unterwerfen[48]). Am 29. März 1463 sandte Papst Pius II. eine Bulle nach Breslau, in der er die Breslauer und Namslauer vom Treueide gegen Podiebrad entband und sie in seinen und des apostolischen Stuhles Schutz nahm. Er verbot Podiebrad unter Androhung der Exkommunikation, sie zum Treueid zu zwingen, da er sich unter Schmähungen des apostolischen Stuhles offen als Kalixtiner bekannt habe[49]). Auch die Geistlichkeit, sowie den Hauptmann ermahnte Pius, Girsik bis auf weiteres keinen Gehorsam zu leisten. Unter Androhung des Bannes sollten sie ihm keine Hilfe gegen Breslau noch gegen Namslau leisten, sondern diesen beistehen[50]).

47) Esch. I, 128 f.
48) St. Arch. CC 18 K.
49) BDA, T 6, 1463 März 29 u. Esch. I, 194.
50) St. Arch. CC 18 i, 1463 Apr. 1.

Da Jodokus sich weigerte, dies den Breslauern kund zu tun, kam es nicht nur zu heftigen Differenzen zwischen ihm und der Bürgerschaft, sondern auch zu Mißhelligkeiten mit dem päpstlichen Legaten. Dieser gebot dem Bischof unter Zusicherung sicheren Geleites, ohne das er sich nicht nach Breslau wagte, nach hier zu kommen. Die Unterhandlung fand in der Herberge des Legaten, im Goldenen Becher, statt. Er befahl dem Bischof, den päpstlichen Geboten gehorsam zu sein und den Prozeß gegen Girsik ausgehen zu lassen. Doch Jodokus warnte vor den evtl. daraus entstehenden Kriegen und appellierte an den Papst. Der Streit dauerte an, bis der Legat sagte: „Du bist ein Gift des Vaterlandes und ein Stein der Schande. Daruf antwortete ime Jost den Spruch S. Pauli: Die Cretenser sind allezeit Lügner, böse Tiere und träge Bäuche. Da stund auf Cretensis im Zorne, und schluge mit der Faust nach Josten“[51]).

In diesem ganzen Kampfe standen „die Fürsten und die ganze Slesie“ auf Seiten des Bischofs, während „etliche Prelaten, Prediger und Priesterschaft“ für den Legaten und die Stadt eintraten. Daraus sind nicht nur die Breslauer Verhältnisse zu ersehen, sondern noch ein Zweites. Die weltlichen Fürsten - - der Breslauer Bischof war ja auch seit 1290 in ihre Reihe eingerückt — wollten dem Papste nicht mehr das Recht zubilligen, einen weltlichen Fürsten absetzen zu können[52]).

Die Entwicklung in Rom ging ihren Lauf. Am 16. Juni 1464 eröffnete Papst Pius II. den Prozeß gegen Girsik wegen Ketzerei und Mordes und ließ ihn nach Rom laden[53]). Darüber starb der Papst am 14. August 1464. Nun war es fraglich, welchen Ausgang die ganze Angelegenheit durch den neuen Papst Paul II. nehmen würde. Zwar stand der Legat nach wie vor auf Seiten der Breslauer, indem er versicherte, ihnen könnte kein Bann noch Interdikt irgendwo schaden[54]). Doch die außenpolitische Lage hatte sich derart verschlechtert, daß man ein evtl. Einlenken des Papstes erwarten konnte. Podiebrad war bereits im Vorjahre mit Polen in Verbindung getreten[55]). Die Breslauer hatten den Amtmann des Bischofs gefangen gesetzt. Jodokus ging daher den Gnesener Erzbischof als Schiedsrichter an. Die Breslauer klagten durch ihre Schöffen, der Bischof „hielte in seinen Städten der Stadt Feinde, und verhinge inen Raub, Mord, Brand ... Jan Zerotinski habe die Breßler aufm Edelsteine erlose Leute geheißen und der Bischof habe nicht widersprochen.“ Der Bischof wäre nie den päpstlichen Geboten gehorsam gewesen, „zu Libe den Ketzern“. Jodokus antwortete, daß er als gehuldigter Fürst Girsiks Untertanen in

51) Esch. I, 212 u. Weiß/Chronik 558.
52) Bemerkenswert für das Verhältnis der Fürsten zu Breslau und später zum Königtum! vgl.: Andreas 34 f.
53) Heyne III, 105.
54) St. Arch. C 5, 1464 Jan. 3.
55) St. Arch. Corr. 1463 Aug. 5.

seinen Städten Wohnung gewähren müßte. Wenn diese den Breslauern Arges zufügten, täte es ihm leid, aber er könnte es ihnen nicht wehren. Darauf, daß die Breslauer jemand verleumdete, könne er nicht antworten, es käme denn vor Gericht. Und schließlich, ob er dem Papste gehorsam sei oder nicht, dafür brauche er sich nicht vor den Breslauern zu verantworten[56]). Die Entscheidung fiel natürlich zu Ungunsten der Breslauer aus.

In einem anderen Streit nahm der Bischof zu Girsik seine Zuflucht. Der Breslauer Rat sollte über die Rechte des Herzogs Niklas von Oppeln und des Bischofs an einem Gute entscheiden. Er sprach jedem die Hälfte zu, womit der Herzog auch einverstanden war. Doch der Bischof und sein Kapitel „traten vom Spruche, und der Bischof gabe sich an den Girsik, von deme er Hülfe hoffende war, und mit Fehde Herzogen Niklassen vermeinte den Halt (das Gut) abzudringen. Wan diser Herzoge nit gerne krigete“[57]). Der Legat, vom Herzog zu Hilfe gerufen[58]), ermahnte den Bischof ernstlich, sich an den Spruch zu halten. Doch der kehrte sich nicht daran. Die Breslauer mußten sich, obwohl sie einen Krieg gegen Girsik und Hungersnot fürchteten, auf das Gebot des Legaten hin, auf Seiten des Herzogs schlagen.

Inzwischen war das Gerücht verbreitet worden, der Papst habe Girsik wieder aufgenommen, was der Legat aufs Entschiedenste dementierte, da er ja als erster davon Kenntnis hätte erhalten müssen. In diese dunklen Wolken am außenpolitischen Himmel fiel ein Lichtstrahl. Matthias Corvin stellte sich der Kirche zur Verfügung. Damit war ein Gegengewicht gegen die schon allzu starke Girsikunion geschaffen. Nun konnte der neue Papst Paul II. am 8. Dezember 1465 die Exkommunikationsbulle gegen Podiebrad erlassen. Im folgenden Jahre sollte das Papsttum noch einmal eine Kraftprobe bestehen. Am Tage vor Weihnachten 1466 entsetzte Paul II. den Ketzerkönig seines Reiches und seiner Ehren[59]). Als diese Bulle am 19. Januar in Breslau ankam, mußte Jodokus wohl oder übel seine girsikfreundliche Haltung aufgeben und sogar ein Heer von 2000 Reitern, 1222 Fußsoldaten, 100 Wagen und 4 Geschütze ausrüsten[60]). Doch ist trotz dessen bis zu seinem Tode immer wieder eine zu Girsik neigende, vermitteln wollende Haltung zu bemerken.

Bischof Jost begab sich nach Empfang der Bulle zum Legaten. Er bat auch die Ratmannen und Prälaten dorthin, wo er seine Besorgnisse ausdrückte, „daß kein Herre noch kein Volke der Christenheit sich diser Sache werde annemen.“ Girsik habe „seine Macht bei einander und wir sind zustreuet und sind alle nicht eines Willens. Die Slesia

56) Esch. I, 263.
57) ebenda 222 ff.
58) vgl. BDA, D 39, 1466 Nov. 28 u. St. Arch. Corr. Z 1222, 8, 1466 Dez. 13.
59) Heyne III, 105 f.
60) Esch. I, 304 ff, 349 f

ob sie wol mechtig ist, so werden doch mancherlei Herrschaften darinne nimmer eines Sinnes .... Darumb so were mein Rate, daß ein jar möchte ein Friden betaidinget werden, unschedlichen dem bäbstlichen Urtel, binnen deß der Babst und wir alle uns desto baß schicken möchten, ob ja Girsik wolde verstockt bleiben: daran dan kein Zweifel ist, er nimmer mehr seine Ketzerei wird abstellen. Ich hoffete auch, durch meinen Bruder und andere gute Freunde solchen Friden bei Girsiken zu erlangen." Über diese wohl berechtigten und wohlgemeinten Einwände wurde von dem Legaten, den Ratmannen und den Prälaten beraten. Doch „der Probst und auch der Cantor, ieglicher besonder, taten hiruf uf des Bischofs Anbrungen eine lange Rede, darmit sie alles solches Fürgeben verspotteten, vorfluchten und untüchtig sageten, und sagten, wie sie wol wüsten, daß ir Bischof allezeit solche Weise hette fürgehabt, hette allezeit disen Ketzer groß und stark gemacht. .... Sie sprachen, so Girsik also stark were, als Bischof Jost saget, so würde Girsik nicht Fride begeren, er würde den Bischof daruf nicht anhalten, sondern aus seiner Hoffart hette er lengst das ergste getan, so er hette gemocht"[61]).

Also mußte sich der Bischof fügen. Später freilich, als die Breslauer die Folgen des Krieges am eigenen Leibe verspürten, bereuten sie es, nicht auf den weisen Rat ihres Bischofs gehört zu haben[62]).

Innerhalb seines Kapitels hatte Jost keinen leichten Stand. Der Domprobst Johann Duster war stets gegen ihn[63]). Darum ließ ihn der Bischof bei günstiger Gelegenheit in seiner Wohnung verhaften und knebeln und des Nachts heimlich nach Neiße bringen, von wo er ihn dann auf den Kaltenstein setzte. Als dies bekannt wurde, erhob sich ein groß Geschrei in der Gemeinde, sodaß die Breslauer beim Bischof vorsprechen mußten. Der Bischof antwortete: „Daß er als ein Bischof seine Pfaffheit zu strafen wüßte, und bete, ime nicht zu vordenken". „Hiraus S. Gn. unter dem Volke alle alte Wunden vorneuet wurden. Er ward ein Vorräter der Frankensteiner gescholden, und alle dise Sache auf ihn geleget ward, und zu Schulden Vorrätnisse zugemessen. Esward das Volk wider ihn verbittert bis in seinen Tod"[64]).

Als Jodokus am 15. Dezember 1467 starb, atmete ganz Breslau auf. Eschenloer schrieb: „Glücklich wirst du sein, hehre Breslauer Kirche, die du jetzt nach dem heillosen Wolf einen wahren Bräutigam und Hirten erkoren hast"[65]). Die Erbitterung gegen ihn war so groß, daß die Breslauer sowie der Legat nicht einmal den Durchzug seiner Leiche durch die Stadt erlaubten, bis sich die zum Landtage versammelten Fürsten ins Mittel legten und doch noch eine Einigung herbeiführten.

Mit der Wahl Rudolfs von Rüdesheim setzte eine neue Epoche in

61) Esch. II, 8—10.
62) Esch. II, 187.
63) Heyne III, 715.
64) Esch. II, 51.

der Geschichte des hiesigen Bistums ein[66]). Die Breslauer hatten den Papst gebeten, ihnen doch seinen Legaten Rudolf zum Oberhirten zu geben[67]), da sie nicht wüßten, wie die Wahl ausfallen würde, zumal das Domkapitel den Kantor am Kreuzstifte und Kanonikus am Dome, Herzog Przemislaus von Troppau, zu wählen beabsichtigte[68]). Als Rudolf aber einstimmig vom Kapitel gewählt wurde, da war der Jubel Breslaus kaum zu beschreiben.

Am 9. November hielt er seinen Einzug in Breslau. Seine Mission war hauptsächlich gegen Girsik gerichtet[69]). Dieser Aufgabe wurde Rudolf, selbst aus kerndeutscher bürgerlicher Familie stammend, in hervorragender Weise gerecht. Eine seiner Glanzleistungen war das Zustandebringen der gegen die Ketzer gerichteten Liga.

Aber auch der z. T. großen Sittenlosigkeit der Geistlichkeit suchte Rudolf während seiner Amtszeit aufs kräftigste zu begegnen. Am 4. Februar 1471 gab er die „Casus reservati" für den Seelsorgsklerus heraus. Die Synoden von 1473 und 1475 brachten neue Statuten über Ritus und Ordnungen der Kirche und ihrer Amtsträger, von denen freilich manche auch Anlaß zu Differenzen mit der weltlichen Obrigkeit gaben, da sie, von Matthias unterstützt, z. T. eine einseitige Bevorzugung der Kirche in sich bargen wie z. B. die Abwehrmaßnahmen gegen die Eingriffe Weltlicher in ein geistliches Testament[70]). Doch beauftragte er auch den Rat, die Prediger dazu anzuhalten, daß sie das Volk ermahnten, für den König um Sieg gegen die Türken zu bitten[71]).

Ging das kirchliche Leben wieder in geordneten Bahnen, so erübrigten sich die allzu zahlreichen Bruderschaften und der Eifersucht der Geistlichen auf einander war gesteuert. Darum verbot er die Gründung neuer Rosenkranzbruderschaften unter Androhung schwerster Strafen[72]). Besonders großen Wert legte er auf die deutsche Gesinnung seines Kapitels. Dieses war aus den verschiedensten Nationen zusammengesetzt, sodaß es auch in seinen eigenen Reihen kaum eine Einigkeit gab. Aus diesem Grunde hatte sich schon Bischof Conrad einen Erlaß durch das Basler Konzil bestätigen lassen, wonach die Zulassung von Ausländern zum Breslauer Kapitel an den Nachweis eines akademischen Grades gebunden war[73]). Auf diesen Erlaß griffen Bischof Rudolf sowie sein Nachfolger Johannes IV. immer wieder zurück, erweiterten und verschärften ihn[74]).

65) S. r. S. VII, 177.
66) Markgraf: Rudolf von Rüdesheim.
67) S. r. S. IX, 379.
68) S. r. S. III, 344.
69) Zaun, J.
70) Montbach 94.
71) St. Arch. Corr. Z 1222a, 1475 Nov. 5.
72) BDA, R 77, 1481 Sept. 26. vgl. Werminghoff 192 ff.
73) BDA, R 28, 1435 Dez. 11.
74) BDA Urkdd. XX 2, 1476 Mai 18 wird der Ausländer Johannes de Monte

Auch in wirtschaftlicher Beziehung ging ihm das Gemeinwohl über seine eigenen Interessen. Auf der Diözesansynode von 1475 übernahm er selbst einen großen Teil der durch König Matthias von der Geistlichkeit geforderten Steuer aus eigenen Mitteln[75]). Den Breslauer Bürgern Haunolt, Kurn, Scheurlein und Dominik gestattete er, zunächst unentgeltlich, das alte verlegene Bergwerk im Zuckmanteler Gebirge wieder herzustellen und zu bebauen. Erst wenn sie aus dem Betriebe das investierte Kapital herausgewirtschaftet hätten, sollten sie nach altem Bergwerksbrauch dem Bischof Abgaben entrichten[76]).

Allein aus diesem kurzen Aufriß ist zu beobachten, daß das Verhältnis zwischen Bischof Rudolf und dem Rat im allgemeinen recht günstig war. Natürlich fehlte es auch nicht an Spannungen, zumal die Breslauer wie die schlesischen Fürsten sich in ihren Rechten durch die eigenmächtigen Eingriffe des Königs in ihre Privilegien und die Verfassung immer mehr beschnitten sahen, während sie bei der kirchlichen Gewalt ein stetes Anwachsen beobachten mußten. Die ersten Anzeichen dieser Spannungen machten sich bereits 1469 bemerkbar.

Rudolf nahm erst die Wahl an, als ihm die Breslauer in allen Dingen zu helfen versprachen. Jetzt nahm er sie einmal bei ihrem Versprechen und forderte sie zum energischen Kampfe gegen die erneut heranrückenden Feinde auf. Und schon bereute der Rat das in einer einseitigen Begeisterung gegebene Versprechen und glaubte sich seiner eigenen Freiheit beraubt zu haben. Man war der vielen Kriege, besonders nach der Niederlage von Frankenstein, müde und wollte Frieden um jeden Preis. Diesem Wunsche neigte wohl auch Rudolf zu. Doch da erhob sich vielerseits Klage, der Bischof sei den Breslauern zu weich. So ließ er notgedrungen die Breslauer durch seine Prediger zu ihrer alten Tapferkeit ermahnen und an ihre Ehre erinnern[77]).

Als König Matthias am 3. Februar 1475 in die Rechte und Verfassung der Stadt durch eigenmächtige Einsetzung des Rates und des Hauptmannes eingriff[78]), war man besonders besorgt, weil man damit einen indirekten Einfluß des Bischofs auf die Ratszusammensetzung und die inneren Stadtangelegenheiten befürchtete; denn der Bischof war mit Matthias in gutem Einvernehmen und wurde von ihm in allen Dingen nur gefördert. So versprach der König am 12. März desselben Jahres dem Bischof, die Besitzungen, Rechte, Immunitäten und Freiheiten der Breslauer Kirche zu schützen und zu verteidigen[79]). Gegenüber der Weltlichkeit drückte er sein Mißfallen aus, daß der Bischof

---

zum Verzicht auf seinen satzungswidrigen Anspruch auf ein Kanonikat bei Exkommunikationsandrohung gezwungen.

75) Zaun, J.

76) BDA, H 4,1477 Apr. 13.

77) Esch. II, 187.

78) Esch. II, 333 ff. u. Weiß/Chronik 646 ff.

79) Montbach 96 f. u. BDA, C 38, 1475 März 12.

erst über Verletzungen und Mißachtung des geistlichen Standes Klage erheben mußte. Im folgenden Jahre machte sich dieses königliche Versprechen für die Stadt recht unangenehm bemerkbar. Der König übertrug die Protektion der Breslauer Kirche dem von ihm eingesetzten Landeshauptmann Stephan de Zapolya[80]). Dieser ihnen aufgezwungene Ausländer war den Breslauern durch einen Handel mit Namslau, das sie bisher verwaltet hatten und jetzt diesem von Matthias übergeben ward, noch besonders verhaßt. Dies wußte Matthias nur zu genau. Darum der für die Breslauer recht zweischneidige politische Schachzug des Königs, auch sie mit der Beschützung und Verteidigung der Breslauer Kirche zu beauftragen[81]).

Trotz mancher Zwistigkeiten war das Verhältnis zwischen Bischof und Rat doch recht günstig. Das gleiche gilt für seine Stellung gegenüber dem Kapitel. Dieses war nach den trüben Erfahrungen mit Jodokus recht vorsichtig geworden und traf daher schon vor und bei der Wahl Rudolfs Vorsorge. Es suchte alle alten, die Bischofswahl nur irgendwie betreffenden Rechte heraus und faßte sie in einem großen kunstvoll gebundenen Bande zusammen[82]). Auch auf die älteste erhaltene Wahlkapitulation des Bischofs Petrus II. von 1451 griff man zurück und erweiterte sie um recht wichtige Sätze[83]). Der Bischof dürfe ohne Kapitelzustimmung keine Kirchenlehen vergeben, noch verschenken, verkaufen oder verpfänden. Domherren, die anfangs nicht für seine Wahl gestimmt hätten, solle er nicht anfeinden. Er dürfe auch keinen gefangen setzen und bei Streitsachen den Rechtsweg nicht verlassen. Bei Bündnisabschlüssen müsse er erst die Einwilligung des Kapitels einholen[84]).

Noch als Legat bestätigte Rudolf am 8. Januar 1468 diese Wahlkapitulationen. Am 24. Juni desselben Jahres leistete Rudolf den Verpflichtungseid, wodurch diese erst in ihrer Gesamtheit dauernde Rechtsgültigkeit erhielten. Zwar setzte sich auch das Kapitel für Erlaß der Annaten ein; doch ist seine Gesamthaltung nur zu deutlich. Dies mag ein Beispiel beleuchten! Im Domkapitel wird ein bischöflicher Brief verlesen, etwa folgenden Inhaltes: Der Bischof fordert vom Kapitel die Rückgabe der Urkunde, die dem bereits verstorbenen Dompropst Duster das Vorwerk Kottwitz verschrieb. Der Bischof habe sich in den Einkünften des Vorwerks getäuscht und daher auf dem letzten Generalkapitel alles widerrufen. Schon lange habe er die Rückgabe der Urkunde verlangt, sie aber nicht erhalten. Darum fordere er sie jetzt binnen 6 Tagen zurück unter Androhung der Suspension. Nach längerer Beratung „beschließt" man, dem Bischof zu gehorchen, ihn

80) St. Arch. Corr. 1476 Mai 25.
81) BDA, HH 53 b, 1476 Mai 25.
82) BDA, III a 1, 1468 Jan. 8 u. vgl. Heyne III, 530 f. u. Werminghoff 145 ff.
83) BDA, S 36 und S 39, 1451 Juni 2.
84) BDA, S 27,1468 Juni 24.

aber um Verzug zu bitten, da man jene Urkunde nicht zur Hand habe[85]).

Unter diesen negativen Vorzeichen kam Johannes IV. Roth auf den Breslauer Stuhl[86]). Mit einem Male war das gesamte Bild verändert. Nicht durch freie Wahl des Kapitels war Johannes zu seiner neuen Würde gekommen, sondern den Domherren aufgenötigt durch die Gunst des Königs[87]). Hatte man einst Matthias mit offenen, freudigen Armen aufgenommen, so wandte sich jetzt die Stimmung der Geistlichkeit wie der Bürgerschaft völlig gegen ihn. Und natürlich übertrug sich diese Haltung auch auf des Königs Günstling Johannes IV. Hinzu kam, daß Johannes Ausländer war. Zwar war sein Verhältnis zum Rate nicht so getrübt wie zu seinem Kapitel. Schon seine Reformversuche, die das Ansehen der Geistlichkeit beim Volke heben sollten, stimmten ihm den Rat günstiger wie seine gesamte humanistische Einstellung, die auch im Rate rasch um sich gegriffen hatte. Da diese Reformen an der Trägheit der Kapitularen scheiterten, begnügte er sich mit der Vernichtung der letzten polnischen Reste in seinem Bistum.

Im Jahre 1495 verfügte ein Erlaß des Bischofs an die noch polnisch redenden Bauern des Dorfes Woitz, sie sollten innerhalb von fünf Jahren sich die deutsche Sprache angeeignet haben; sonst wolle er sie weder dort noch anderswo dulden, sondern sie von dannen jagen[88]). Ein Beschluß zwischen Bischof und Kapitel vom 28. Juni 1498 besagte, daß kein Pole, Russe, Litauer oder Masovier ins Kapitel aufgenommen werden dürfe, da diese der deutschen Sprache nicht so mächtig wären. Außerdem wären sie feindlich und gäben daher nur Anlaß zu Streitigkeiten. Ebenso dürfe ja auch in Polen kein Deutscher irgendein kirchliches Amt bekleiden[89]).

Auch, daß der Bischof die Ratmannen hier und da um das Schiedsrichteramt in Streitsachen zwischen ihm und Dritten anging, spricht für ein auskömmliches Verhältnis[90]).

In einem Streite wegen eines Wasserlaufs im Schweidnitzer Gebiet zwischen dem Bischof und den dortigen Anliegern hatte König Matthias Herzog Friedrich von Liegnitz und die Breslauer Ratmannen als Schiedsrichter eingesetzt[91]). Wieweit dies allerdings für ein freundliches Verhältnis zwischen Bischof und Rat spricht, muß zumindest gefragt werden. Zwar würde der König seinem treuen Diener kaum einen ungünstigen Richter gewählt haben. Doch aus dem Schreiben

85) BDA, EE 3, 1474 Dez. 16, vgl. Dez. 15.
86) Markgraf, H. Johann IV. Roth.
87) Luchs, H. Johann IV., 3. u. S. r. S. XIV, 353, 358, 365—368, 371, 374.
88) Tzschoppe-Stenzel, Urkdd. 622.
89) BDA, HH 22, 1498 Juni 28.
90) z. B. St. Arch. Corr. 1499 Dez. 19, vgl. Corr. 1500 Febr. 11 Streit zwischen Bischof und Mathes Feyel.
91) St. Arch. Corr 1485 Aug. 7, vgl. Dez. 9, Corr. 1487 Febr. 3.

vom 9. Dezember 1485 klang ein gewisses Werben des Bischofs um die Gunst der Breslauer heraus. 1498 rief der Bischof den Ratmannen in einem Briefe zu: „Das well got und sanct Johanns erparmen, das wir als ewr geistlicher vater und selewerter so ring geachtet sollen werden“[92]).

Ja, der Bischof hatte sich nicht nur durch seine Stellung zum König die Gunst der Breslauer verscherzt! Der Rat hatte dem Altaristen an der Elisabeth-Kirche, J. Sommerfeld, einen Altar übergeben in der Hoffnung, daß dieser ihn selbst verwalten würde. Doch am 29. Juni 1485 befreite ihn der Bischof von der „residentia personalis“ und überließ ihm denselben auf Lebenszeit zu freiem Besitz[93]). Ebneso konnte dem Rat des Bischofs Anordnung gegenüber dem Dechanten von Brieg wegen der Haltung gegen die Exkommunizierten nicht verborgen bleiben. Der Dechant solle, wenn ein Gebannter die Stadt betrete, es dem Bürgermeister melden und, wenn dieser ihn nicht ausweise, über die Stadt das Interdikt verhängen[94]).

All diese Plänkeleien vermochten das sonst vielleicht noch gute Einvernehmen mit dem Rate nur zu stören. Darum muß man fragen, ob nicht etwa die Einsetzung der Breslauer Ratmannen zum Schiedsrichter in dem Streite um den Wasserlauf wieder einer jener politisch klugen Schachzüge des Königs war, um das Verhältnis zwischen Bischof und Rat etwas freundlicher zu gestalten und um selbst in seinem groß angelegten politischen Handeln nicht durch örtliche Zwistigkeiten behindert zu sein. Hierbei drängt sich unwillkürlich ein Vergleich mit der Übergabe der Protektion der Breslauer Kirche an Stephan de Zapolya auf.

Trotz dessen mögen die Breslauer noch die gerechtesten und günstigsten Schiedsrichter gewesen sein. Denn, wie schon oben erwähnt, wählte der Bischof sie selbst zum Richter in dem Streite mit Mathes Fevel. Und als dies durch gegenseitige Übereinkunft dahin geändert wurde, daß jede Partei 3 Schiedsrichter erwählen sollte, ersuchte er neben dem Scholastikus Dr. Tauchan wieder zwei Ratsleute, H. Haunolt und L. Eisenreich, seine Interessen zu vertreten[95]).

Sehr unerfreulich dagegen gestaltete sich das Verhältnis zu seinem Kapitel[96]). Dieses hatte bei der Aufstellung der Wahlkapitulationen nur zu gut vorausgeahnt, welche Bedeutung diese einst für ihre Sicherheit und Machtstellung erlangen würden. Auch Johann IV. hatten sie darauf vereidigt[97]). Es sollte sich aber bald herausstellen, daß dieser Umstand nicht mit seiner ergebenen Haltung zu Matthias vereinbar

92) St. Arch. Ropp. 36 z 9, 1498.
93) St. Arch. Corr. 1485 Juni 29.
94) Cod. dipl. Siles. IX, 1100, 1490.
95) St. Arch. Corr. 1500 Febr. 11.
96) Luchs, H. 6 ff.
97) BDA, S 38, 1482 Juli 13.

war. Bereits 1489 wurde er daher vor die Frage gestellt, entweder dem König seine Treue aufzusagen um des Friedens mit seinem Kapitel willen oder weiter des Matthias ergebener Diener zu bleiben und es sich mit seinem Kapitel auf ewig zu verderben. Zwar war auch vorher schon die Eintracht durch verschiedene Streitigkeiten getrübt worden, wie z. B. durch den Prozeß von 1487 um den Besitz der Scholasterie, der sogar bis vor die Rota Romana ging[98]). Doch jetzt machte sich der Bischof eines offensichtlichen Rechtsbruches schuldig, womit das Kapitel einen Rechtstitel gegen ihn in die Hand bekam. Der König benötigte für sein schlesisches Kriegsvolk dringend Kapital, das er durch Einforderung der Hälfte aller wiederkäuflichen Zinse von der Geistlichkeit aufzubringen gedachte. Johann setzte sich, „entschlossen, aus der Not eine Tugend zu machen, da wir für Kirche, Klerus und ihre Untertanen besser nicht sorgen können“[99]), ohne die Entscheidung dem Kapitel zu überlassen, sehr entschieden für die königliche Forderung ein. Damit verstieß er ganz bewußt gegen das in der Wahlkapitulation festgelegte Steuerbewilligungsrecht des Kapitels und durfte sich nicht wundern, wenn man ihn gefangen zu setzen versuchte und gegen ihn in Rom den Prozeß anhängig machte. Diesmal wurde er noch durch einen Vergleich geschlichtet.

Das folgende Jahr brachte den entscheidenden Anlaß zu nicht mehr enden wollenden Kämpfen. Um endlich Ruhe und Frieden in seinem Kapitel zu stiften und wohl auch um seinen Official, den Domscholastikus Dr. Tauchan wieder in sein Amt einsetzen zu können, hatte Johann die beiden unruhigsten Geister, Johann Knobelsdorf und Johann Schober, am 23. November gefangen nehmen und nach Ottmachau abführen lassen[100]). Obwohl diese bereits am 4. Dezember wieder freigelassen worden waren[101]), wurde diese Verletzung der Wahlkapitulation zu einer Reihe langwieriger Prozesse vor der Rota Romana ausgebeutet, in denen Straubinger, Johann de Medici und Kolbe die schürendsten Geister waren. Später gesellte sich zu diesen noch Dr. Tauchan, um dessen willen, nach des Bischofs eigenen Worten, er sich eigentlich mit dem Kapitel überworfen hatte[102]).

Vor der Sacra Rota Romana seu Audientia sacri palatii hatten der Breslauer Dompropst Johann de Medici und der Domherr Nikolaus Crapetz als Hauptkläger und Vertreter der abwesenden Domherren wegen unsicheren Zutritts zu ihrem Bischof etc. Klage erhoben. Die Verhandlungen des Jahres 1491 beschäftigten sich mit der Zulassung der Klage vor der Rota oder mit der Ausführung der päpstlichen Com-

98) BDA. Vorbemerkungen von Dr. Dr. Hilling zu seiner Abschrift aus „Manuale citationum et actorum“. 1903 Apr. 27.
99) S. r. S. XIV., 561.
100) Heyne III, 215.
101) Pol. II, 159 f.
102) St. Arch. Corr. 1494 Dez. 29.

missionen zur Führung des Prozesses durch einen Auditor der Rota und 2. mit der Ernennung zweier iudices in partibus, welche die Streitfrage nach der Zulässigkeit der Absolution der klägerischen Parteien untersuchen sollen[103]). Obwohl gegen beide Anträge vom Beklagten Einspruch erhoben wurde, sind sie zu Gunsten der Kläger entschieden worden. Nicht allein dieser Prozeß zeigt die verleumderischen Streitmittel, mit denen die bischoffeindliche Partei vorging, sondern noch viel deutlicher ein Zeugnis des Kaisers.

Johann hatte sich an den Kaiser gewandt, um durch eine Ehrenerklärung die unerhörten Verleumdungen Straubingers zu entkräften[104]). Dieser Schritt allein besagt schon alles, wenn man berücksichtigt, daß der Bischof ein treu ergebener Diener des inzwischen verstorbenen Königs Matthias war, dieser aber ein Todfeind des Kaisers!

Mit bewußt falschen Berichten hatte Straubinger seinen Bischof in Rom verleumdet. „Obgleich Johann, als er noch Bischof von Lavant war, dieses Bistum von Maximilians Vater empfangen hätte, so habe er dennoch verräterisch die zu seinem Bistum gehörigen Burgen dem Feinde jenes, dem König Matthias, geöffnet und dürfe sich deshalb in des Kaisers Landen nicht mehr blicken lassen. Dagegen bezeugte Maximilian, Johann habe lange Zeit seinem Vater als Kanzler treu gedient, sich um das Reich große Verdienste erworben und das Bistum nicht von seinem Vater, sondern vom Papste empfangen. Johann habe den Matthias als Verbündeten des Salzburger Erzbischofs, dem diese Burgen unterständen, aufnehmen müssen. Der Kaiser hege deswegen keinerlei Groll gegen ihn. Dagegen verdiene der undankbare Verleumder Strafe[105]).

Bei solchen Verleumdungen war es kein Wunder, daß der Papst das Breslauer Kapitel von der bischöflichen Jurisdiktion eximierte und es unter den Schutz des apostolischen Stuhles nahm[106]). Oder sollte dies ein kluges Ausnützen der politischen Lage sein, um ein Einlenken des neuen Königs in die Bahnen seines Vorgängers von vornherein zu erschweren, zumal mit der Übermittlung dieser Breves und der ständigen Beobachtung seiner Innehaltung der Gnesener Erzbischof betraut wurde?

Vielleicht sollte des Königs Befehl vom 19. Juli, dem Dompropst das königliche Geleit aufzusagen, die Antwort darauf sein[107])? Er scheint nicht sofort ausgeführt worden zu sein. Darum befahl er nochmals, den Dompropst eindringlichst zu warnen, dem Bischof und dem Ka-

103) Vorbemerkungen der von Dr. Dr. N. Hilling angefertigten Abschrift aus dem im Archiv der Notare der Sacra Rota Romana aufbewahrten „Manuale citationum et actorum", welche im BDA liegt.
104) BDA, Z 2, 1493 Okt. 14.
105) BDA, Z 2, 1493 Okt. 14.
106) BDA, EE 23, 1491, März 26 u. vgl. Otto 4, n. 3.
107) St. Arch. Ropp. 36 Z 1, 1491 Juli 19.

pitel zuwider zu sein, noch die Priesterschaft zu Ungehorsam zu verführen. Sie sollten sie auch des königlichen Schutzes versichern, daß ihnen von den Gegnern keine Bedrückung widerfahren würde[108]).

Da aber der Rat wohl in dem Streite eine nur willkommene Schwächung der geistlichen und eine Stärkung der eigenen Macht sah, schien ihm nicht gerade viel an der baldigen Schlichtung gelegen zu sein. Denn erst am 6. und 7. November hören wir von einer Ermahnung zur Beilegung der Streitigkeiten[109]). Daß der König des Bischofs Erzfeind, Oswald Straubinger, in Schutz nahm[110]), erklärt sich daraus, daß die Breslauer ihm und einigen Prälaten zuvor Geleit und Sicherheit zugesagt hatten und sie dies Versprechen, auch wenn die ganze Bürgerschaft es noch so gern wünschte, jetzt nicht brechen durften[111]).

Zum anderen wollte der neue König den Streit selbst zu schlichten versuchen. Dies ließ er auch beim Papste Straubinger mitteilen, der unter den neuen politischen Verhältnissen eine nur zu günstige Gelegenheit sah, für sich und seine Anhänger das Beste herauszuschlagen. Aber seine Vorschläge waren selbst für den milden König nicht annehmbar. Dieser sollte durchsetzen, daß der Dompropst, er selbst sowie der Domherr Kolbe, die während der Verhandlungen in Rom entgegen den Kapitelstatuten ausgeschlossen und gebannt worden waren, wieder in der Stadt und im Kapitel zugelassen würden. Auch solle er über die ihnen zu leistende Entschädigung entscheiden. Aber der Prozeß in Rom solle sicherheitshalber weitergehen[112]). Da der Gesandte nicht darauf einging, wandte sich Straubinger an den Rat um Vermittlung und Fürsprache beim König. Er glaubte, wohl nicht mit Unrecht, die Breslauer würden dem einstigen Günstling des verstorbenen Königs nicht gerade gewogen sein.

Endlich am 7. Juni 1494 kam durch Schiedsspruch ein Ausgleich zustande. Die beiden gewählten Schiedsrichter beschlossen: Der Dompropst de Medici, Straubinger und Kolbe sollten den Bischof bitten, allem Zorn gegen sie zu entsagen. Sie hätten nichts Schuldhaftes gewollt und würden in Zukunft ihm gehorsam sein. Der Prozeß bei der Kurie sei zurückzuziehen. Schließlich solle sich die Versöhnung auf alle Beteiligten erstrecken. Die vom Bischof verhängten Sentenzen seien aufzuheben und die vom Kapitel Verstoßenen wieder aufzunehmen[113]).

Trotzdem sich die Parteien unter Konventionalstrafe von 200 ungarischen Gulden auf diesen Schiedsspruch geeinigt hatten, gaben jene Unruhestifter schon im Dezember wieder Anlaß zu neuem Streit. Am

108) St. Arch. Ropp. 36 Z 3 b, 1492 Febr. 20.
109) St. Arch. Ropp. 36 Z 7 u. Z 6, 1492 Nov. 6 und 7.
110) St. Arch. Ropp. 36 Z 2, 1491 Sept. 8.
111) St. Arch. Ropp. 36 Z 3 a, 1491 Dez. 8.
112) St. Arch. Corr. 1492 Dez. 19 u. BDA, Urkdd. RKZ 2, 1493 Okt. 4.
113) BDA, D 8, 1494 Juni 7.

29. Dez. 1494 beklagte sich der Bischof über die Taktlosigkeit des Kapitels in der Wahl seiner Gesandten[114]). Unter diesen habe sich auch sein früherer Günstling, Dr. Tauchan, befunden, der ihm nur seine Stellung und Wiedereinsetzung in sein Amt verdanke und um dessen willen er sich mit seinem Kapitel überworfen habe. Dieser sei nun sein erbittertster Gegner geworden und habe ihn besonders dadurch gekränkt, daß er, angeblich aus Furcht vor Vergewaltigung, das geistliche Gericht nicht wie sonst auf dem bischöflichen Hofe, sondern unter der Halle der St. Johannis-Kirche zusammenzutreten veranlaßte. So gern er die drei anderen Gesandten angehört hätte, könne er doch Dr. Tauchan nicht empfangen. Diese baten jedoch, die Sache nochmals zu beschlafen, warteten aber die Antwort nicht erst ab, sondern Tauchan und Straubinger stahlen sich am frühen Morgen des 21. Dezember aus Neiße fort und behaupteten, der Bischof habe ihnen nachgestellt. Dies sei eine gleiche verleumderische Lüge wie im Vorjahre, da man ihn bezichtigte, er habe die Gesandtschaft des Kapitels nach Münsterberg abfangen wollen[115]).

Dem Bischof lag wohl nichts mehr am Herzen als Frieden und Ordnung zu schaffen. Dabei war es freilich seine Aufgabe, die z. T. schrankenlose Sittenlosigkeit und den Rebellengeist einiger Geistlicher zu bekämpfen. Dem Prediger Braußwein, der seine Zunge gegen die weltliche Obrigkeit nicht zügeln konnte, verbot er nach öfteren Ermahnungen am 16. Oktober 1499 unter Bannandrohung in seiner Diözese zu predigen. Es wäre ein Zeichen von mangelnder Bildung und Klugheit, die Kanzel zur Aufwiegelung des Volkes zu mißbrauchen[116]). Dies war auch ganz im Sinne des Königs, der jede unziemliche aufrührerische Predigt mit Gefängnis bestraft wissen wollte[117]).

Auch um die wirtschaftliche Lage seiner Diözese trug er Sorge. In seiner Amtszeit erwarb er für das Bistum das Schloß und die Stadt Freiwaldau nebst der Vogtei und dem Dorfe Backstorff, sowie Kanth, Zuckmantel und den Edelstein. Zum Wohle der Allgemeinheit beabsichtigte er im Frühjahr 1495 einige Stiftsgüter von St. Johannis zu verkaufen oder zu vertauschen. Doch da stieß er auf den erbittertsten Widerstand seines Kapitels. Die Folge war ein stürmischer Aufruhr der an dem Kauf oder Tausch interessierten Bürger gegen das Kapitel, sodaß der Rat auf Befehl des Königs dieses vor tätlichen Angriffen schützen mußte[118]).

Ein besonders grelles Licht fällt auf die Intrigen des Kapitels und, im Gegensatz dazu, auf die Hilfsbereitschaft des Bischofs durch den Steuerstreit mit den Herzögen Georg und Friedrich. Diese hatten von ihren Untertanen eine neue Steuer gefordert. Da aber in ihrem Gebiet

114) St. Arch. Corr. 1494 Dez. 29.
115) vgl. St. Arch. Corr. 1495 Dez. 29.
116) St. Arch. Hs P 1 fol. 37, 1499 Okt. 16.

hier und da Ansiedlungen lagen, die der geistlichen Jurisdiktion unterstanden, hatte sich das Kapitel eingemischt und vom Papst wie vom König Befreiung von dieser Steuer erlangt[119]). Die Herzöge halfen sich gegen diesen Entscheid so, daß sie jeden, der die Steuer nicht entrichten wollte und sich auf ihrem Gebiet sehen ließ, als Rebell behandelten[120]). Somit waren diese Siedler Gefangene ihres eigenen Gehöftes. In diesem Streite hatte sich das Kapitel zuerst an seinen Konservator, den Bischof von Posen (!), gewandt. Und als es von da nicht die erwartende Hilfe bekam, schrieb es entrüstig an seinen Bischof, er solle endlich seiner Pflicht genügen und ihnen gegen die Herzöge helfen. Doch der Bischof hatte schon aus eigenem Antriebe im Geheimen zu vermitteln und auszugleichen gesucht[121]).

Die eigentlich nie recht zum Frieden kommende Feindschaft brach in ihrer vollen Schärfe bei der Coadjutorwahl aus. Der schon 75jährige Bischof hatte sich zu seiner Unterstützung den Sohn Kasimirs, Herzog Friedrich erwählt[122]). Doch ein Teil des Kapitels widersetzte sich dieser Wahl und schlug den Ausländer Johann Turzo vor. Als der greise Bischof seinen Kanditaten fallen ließ und sich für Turzo entschied, waren es neben den schlesischen Fürsten wieder jene Streitgenossen, die diesen nicht anerkennen wollten und für Friedrich mit aller Macht eintraten[123]). Nirgends trat die reine Lust an der Schikane gegen den Bischof so zu Tage wie hier.

Doch der größere Teil des Kapitels erklärte sich jetzt mit der Wahl Turzos zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge einverstanden und bat den Bischof, beim Papste die Erlaubnis und Bestätigung einzuholen[124]). Diese erfolgte am 21. Juli 1503[125]).

Die letzten Lebensjahre des Bischofs mögen wohl mit seinem Kapitel etwas friedlicher verlaufen sein. Der Archidiakon Kolbe und der Kantor Straubinger hatten sich vor dem Könige befriedigend verantwortet und genossen daher den Schutz des Rates[126]). Dieses etwas friedlichere Verhältnis hatte seinen letzten Grund wohl in den gemeinsamen Interessen des gesamten geistlichen Standes gegen die sich immer feindlicher gestaltende Haltung der weltlichen Mächte. Es war die Zeit der Ausgleichsverhandlungen zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht, die dann im Colowratschen Vertrage eine Niederlage der Geistlichkeit nicht ohne ihr eigenes Verschulden zeitigte.

---

117) St. Arch. Ropp. Z 11, 1499 Dez. 26.
118) St. Arch. Corr. EEE 119, 1494 Dez. 29.
119) BDA, T 2 1499, Sept. 13.
120) BDA, E 5, 1500 Juni 16.
121) BDA, E 4 b (7), 1500 Jan. 20.
122) B. Stt. Arch. Jan. Mss. fol. XVIII 200, 1501 Aug. 5.
123) Otto 5—7.
124) BDA, S 10 a u. b, 1502 März 11.
125) BDA, S 21, 1503 Juli 21.
126) St. Arch. Ropp. 36 Z 4, 1502 Sept. 21.

3. Stellung der Geistlichkeit[127])

Nirgends wurde der Zwiespalt auch innerhalb des Domkapitels so deutlich als in dem eben geschilderten Streit um die Wahl des Coadjutors[128]). Und doch herrschte im Kapitel, wenn es sich um Außenstehende handelte, eine gewisse Einhelligkeit. Am 26. Januar 1499 beschloß das Domkapitel, daß jeder Neueintretende erst ein Jahr residieren müßte, um seine Qualität zu beweisen. Während dieser Zeit mußte er seinen Lebensunterhalt allein von seinen Präbenden bestreiten. Erst nach drei Jahren wurde er den anderen Kapitularen völlig gleichgestellt[129]). Dies war eine Abwehrmaßnahme gegen die wirtschaftlich immer schlechter werdende Lage der Geistlichen. Hervorgerufen wurde sie durch das stete Anwachsen ihrer Zahl. Breslau, dessen Einwohnerzahl in unserem Zeitraum bei Berücksichtigung der großen Pestjahre kaum 28 000 betrug, hatte für nicht weniger als 1000 Geistliche — eingerechnet Mönche und Nonnen — zu sorgen[130]). Mögen diese Verhältnisse auch zu dem sittlichen Verfall dieses Standes beigetragen haben, so trifft doch die höhergestellte Geistlichkeit die Hauptschuld, da es ja an ihr lag, der Überzahl der Geistlichen und dem Pensionswesen rechtzeitig zu steuern[131]).

Ebenso einhellig waren die Domkapitularen in ihrer Abwehrstellung gegen das Kollegiatstift zum heiligen Kreuz. Einige Domherren hatten auch am Kreuzstift eine Pfründe. Daher mischte sich oft beim Gottesdienst in der Kreuzkirche unter deren braune Kleidung die höher angesehene rote der Domherren. Damit nun das Ansehen der Kreuzherren unter der Bevölkerung nicht leide, ermächtigte sie der Bischof, ebenfalls die rote Kleidung zu tragen. Doch die Domherren sahen in dem eigenmächtigen Handeln des Bischofs eine Herabsetzung ihrer Würde und appellierten daher an den Papst. Schließlich, des ewigen Kampfes müde, zog der Bischof seine Verordnung zurück[132]).

Handelte es sich dagegen um einen Streit gegen eine weltliche Organisation, so zogen beide Kapitel an einem Strange, obwohl das Kreuzstift sonst auf Seiten der Stadt stand[133]). Und dies zur gleichen Zeit, während der Kampf um die rote Kleidung tobte! Wieder wird hier offenbar, daß es jenen Domkapitularen weniger um die rote Kleidung zu tun war, als um die Untergrabung der Stellung ihres Bischofs. Hielten sie ihren Widerstand gegen die geistliche Autorität für erlaubt[134]), um wieviel mehr mußten sie sich gegenüber der weltlichen

127) vgl. Ehrhardt, Schönaich, Störmann, 260 ff., Sträter, Andreas 78 ff, 102 ff.
128) vgl. St. Arch. W 40 c Jd, 1502 Febr. 7.
129) BDA, HH 31 u. 32, 1499 Jan. 26.
130) S. r. S. XVII, 104 Anm. 235. vgl. Werminghoff 111 ff.
131) vgl. Meyer 29 ff.
132) BDA Urkdd. 1502, Febr. 4; St. Arch. Hs. Klose 2, 54—63; vgl. Meyer 90.
133) BDA, W 38, 1502 Febr. 18.
134) Heyne III, 214.

Obrigkeit erhaben dünken. Als Frage mag hier nur angedeutet werden, ob darin nicht schon eine Auflehnung und Absage gegen den hierarchischen Aufbau der alten Kirche zum Ausdruck kam! Doch diese Auflehnung richtete sich ja auch gegen die weltliche Obrigkeit! Oft genug hatte diese die Geistlichkeit vor Mißbrauch der Kanzel ermahnen müssen. Diese Ermahnungen galten nicht etwa nur einzelnen wie Straubinger und Braußwein, sondern waren oft auch an das Dom- und Kreuzkapitel gerichtet[135]).

Wegen der Niederlage von Frankenstein war im Volke ein Aufruhr entstanden, da man sie auf Verrat der Hauptleute zurückführte. Die schürenden Weiber und Männer wurden nur zu gern von dem Unterprediger von St. Elisabeth unterstützt: „Endet, was ir fürhabet, strafet die Verräter". Auch die aus den Gefängnissen befreiten Priester liefen unter dem Volke umher zu den Zechen und begehrten Rächung, Strafe und Blutvergießen. Ganz besonders tat sich der Kaplan Sonnig von St. Elisabeth hervor, der zu einem Schuster sagte: „Wenne wolt ir den Verrätern die Haupte abschlagen? wie lange verzihet ir? sie werden euch noch Breßlau verraten. Da sagte der Schuster zu ime also: Liber Herre, seid ir nicht ein Prister? wie sollet ir also sagen, und so frechlichen begeren, Blut vergißen? saget mir, wer sein die Verräter? ich weiß keinen, sondern weiß, daß wir einen erbaren Rat haben. Darauf sagte diser blutfressige Priester: Nun höre ich wol, du bist auch derselben einer, die dem Rate beistehen, den Verrätern. Da sagte der Schuster: Ja ich wil dem Rate beistehen, als ich geschworen habe, als meinen Herren, die also fromm sein, als du Pfaffe, und so du sie anders zeihest, leugestu"[136]). Als dieser Priester vom Legaten zur Rede gestellt wurde, schob er seinen Worten einen anderen Sinn unter.

Aus welchen Motiven die Priester das Volk oft zu beeinflussen suchten, geht aus einem Bericht Eschenloers aus dem Jahre 1469 hervor. Wegen der trüben Erfahrungen vor Frankenstein wollten die Breslauer trotz erneuter Ermahnungen des Bischofs nicht mehr zu Felde ziehen. Denn sie wußten nur zu gut, „wenn der Bischof Boten aussante in disen Krigen, so mußte die Stat inen lonen. O ir Breßler, wollet ir dises nicht zu Herzen nemen? Merket doch disen Rat der Geistlichen. Sie haben vormals desgleichen ofte begeret, ir sollet gar aus Breßlau zu Felde zihen, und so es geschehen were, wil ich wol glauben, daß eure Krige hetten ein Ende genommen, so die Feinde euch in dem Felde nidergelegt hetten, oder in die Stat gefallen, die fürwar von der Geistlichkeit nicht were beschützt worden". Und in dieser Zeit forderten die Geistlichen vom Rate ihre Zinsen, obwohl sie genau wußten, daß die Einnahmen der Stadt kaum zur Entlöhnung der Söldner ausreichten. „Sie hetten darumbe gerne gebannet, sie tor-

135) St. Arch. Ropp. 36 Z 11, 1499 Dez. 26 u. AA 30.
136) Esch. II, 78 f.

sten nicht vor dem Volke, das so sehr wider die Geistlichen in zornigem Herze brante". Es wäre ihnen gleichgültig gewesen, wer in Breslau König wäre. Ihnen wäre auch Girsik oder seine Mutter recht, wenn sie nur ihre Zinsen bekämen. Es ging ihnen weniger um den christlichen Glauben als um ihre Einnahmen[137]).

Diese Zustände führten wiederum zu Eifersuchtskämpfen zwischen den Weltgeistlichen und den Mönchen. Wollten jene gegen ihre Schuldner mit dem Banne vorgehen, so erklärten sich die Mönche von St. Dorothea und St. Jakob u. a., die auf die mildtätigen Gaben der Bürger angewiesen waren[138]), nur zu gern bereit, den Gebannten die Messe zu lesen und Absolution zu erteilen. Ihr Beruf wurde also herabgewürdigt zu einem erbärmlichen Kampf ums tägliche Brot!

Aber alle Politik half nichts, die gerechte Empörung im Volke über ihre Hirten zu mildern, wenn es erfahren mußte, daß bei einem Abte in seinem Kloster in wüstem Gelage mit Frauen und Mädchen getanzt wurde[139]). Da durften sich die Prälaten vom Dome, der Abt zu unser lieben Frauen und der Probst zum heiligen Geist nicht wundern, wenn ihnen jeglicher Schutz versagt wurde[140]). Ja sie mußten sich sogar Spöttereien gefallen lassen. Es wäre unbillig, andere um Hilfe anzugehen und selbst nichts zur Verteidigung zu tun. Im übrigen sollten sie sich lieber „vor den Buben, Spielern und Hurern fürchten, die sich auf dem Thume in dem Schweidnitzischen Keller samleten täglich". In der Stadt ließe man niemanden spielen, aber auf dem Dome war offentlich Spiele und Unziemlichkeit. Alle bösen Leute, Männer und Weiber, die man aus der Stadt treibet, die verhegen sich auf dem Dome[141]).

Auf den meisten Fürstentagen hört man immer wieder Klagen über die Geistlichen, die die Laien beschweren[142]). Ein ähnlicher Vorfall wurde den Bürgern im Jahre 1490 bekannt. Drei Dominikanermönche, die am heiligen Dreikönigstage in der Tracht der heiligen drei Könige bettelnd durch die Straßen Breslaus gezogen waren, hatten sich noch in derselben Tracht wohl mit den erbettelten Mitteln am Abend in das Hurenhaus begeben und die ganze Nacht dort verbracht[143]). Da kann man die Ironie verstehen, die aus einem Schreiben des Rates an das Domkapitel spricht. Dieses habe den Rat „bey ihr Fährlichkeiten" um Schutz gebeten und ihn auch erhalten. Doch habe der Rat erfahren, daß das Kapitel sich überdies noch unter den Schutz des päpstlichen Stuhles begeben habe. Sie sagten ihnen daher das erst gegebene Geleit auf, da sie nicht so viel sein wollten als die Obersten[144]).

137) Ebenda 187.
138) St. Arch. Hs. Klose 2, 6; vgl. Meyer 87 f.
139) St. Arch. Hs. Klose 2, 92, 1468.
140) Weiß: Wie Breslau wurde, 197.
141) Esch. II, 196.
142) St. Arch. Hs. Fl fol. 422—425, 1501 Jan. 11, Art. 9.
143) B. Stt. Arch. Jan. Mss XI, 399, 1490 Usler-Seilersche Chronik.

Mag diese kurze Skizze zur Charakteristik der Geistlichkeit genügen. Doch sei auch derer gedacht, über die die Geschichte gewöhnlich schweigt. Es gab natürlich eine ganze Reihe von Geistlichen — sie waren in der Mehrzahl — die in treuer Pflichterfüllung und aus innerster Überzeugung dem Volke ein Vorbild waren. Wie man einen solchen zu schätzen wußte, zeigt, daß sich mit all ihrem Einfluß die Richter und Ratmannen für ihren Prediger und Altarherren Johann Benedikt beim Hauptmann und Bürgermeister einsetzten[145]).

Man denke an die vielen Stiftungen und Testamente, die mancher Geistliche zu frommen Zwecken hinterließ. Oder an die Stiftungen und Testamente von Weltlichen für Geistliche. Schließlich wird man sein schwer erworbenes Hab und Gut nicht Leuten vermachen, denen man von Herzen grollt und die es wegen ihres unsittlichen Lebenswandels nicht verdient hätten. Zu berücksichtigen ist auch die als selbstverständlich getane allgemeine Arbeit des Klerus an der religiösen Unterweisung des Volkes durch Predigt, Katechese und Verbreitung religiöser Volksliteratur[146]).

Mag auch der Bildungsstand der Geistlichkeit im allgemeinen verhältnismäßig niedrig gewesen sein[147]), so hat gerade Breslau eine ganze Zahl großer Gelehrter aufzuweisen[148]). Sogar von einem Breslauer Hilfsgeistlichen wird berichtet, daß er eine stattliche Handbibliothek besessen habe[149]). Das Eintreten des Kapitels für das Deutschtum ist schließlich auch nicht zu vergessen[150])! 1498 unterstützten die meisten Kapitelherren das strenge Verbot des Bischofs, Johann IV., Geistliche, die sich zu unerträglichen Jahrespensionen verpflichteten, ins Kapitel aufzunehmen[151]). Nicht selten nahm die Geistlichkeit Stellung gegen unbefugte Ablaßhändler[152]), die oftmals nicht gerade uneigennützig von weltlichen Fürsten unterstützt wurden[153]). Das gemeine Volk wird wohl so manches Mal durchschaut haben, daß es sich oftmals nur um eine Steuer handelte, der man ein frommes Mäntelchen umhängte. In seiner Unbeholfenheit wandte es sich dann gegen die Geistlichkeit anstatt gegen die wirklichen Urheber dieses Mißbrau

144) St. Arch. Ropp. 36 Z 12, 1490 Nov. 23.
145) St. Arch. Corr. 1473 Juni 8.
146) Burda, A. vgl. Janssen I. 15 ff., 36 ff., 77 ff., 681; VII, 677—685. Weitere gute Zeugnisse bei: Cornelius 21 ff., Finke 11 f., Lossen 96, Priebatsch 73 ff., Rothenhäusler 66 ff., Schlager 19 ff. Was hier für Westfalen, die Pfalz, Württemberg und andere Gaue gilt, kann mit gutem Recht auch für Breslau beansprucht werden.
147) Bossert, Beiträge XVIII 224 f.
148) Maurenbrecher I. 294; Meyer 155; Sax I 366; Samulski.
149) Knoblich, A. In: ZVGA, X 384—394.
150) Weiß/Chronik 751 ff. Heyne III, 527 ff.; BDA, R 28 1435 Dez. 11, Urkdd. XX 2, 1476 Mai 18, HH 22 1498 Juni 28. Otto 12 ff.
151) BDA, HH 22, 1498 Juni 28.
152) Montbach 56.
153) Störmann 22 ff., Meyer 58 f.

ches[154]). Besonders, wenn es von irgendwelchen angesehenen Mächten noch aufgewiegelt wird, wie in diesem Fall vielleicht von den schlesischen Fürsten, wird das gemeine Volk sich immer gegen die Gesamtheit wenden, wenn auch nur einzelne Rädelsführer verantwortlich zu machen wären. Gotheins Satz, wenn auch in anderem Rahmen, gilt auch hier, daß „religiöse Aufregung noch immer als das sicherste Mittel erschien, die Massen zur Teilnahme und Tätigkeit fortzureißen"[155]).

Es waren hier in Breslau tatsächlich immer wieder dieselben Geister, die Unruhe stifteten. Darum seien sie auch soweit wie möglich mit Namen genannt: Braußwein, Buchner, Colo, Crapetz, Knigan, Knobelsdorf, Kolbe, Medici, Nikolaus, Noldner, Schleupner, Schober, Sonnig, Straubinger und Tauchan. Das etwa waren die größten Unruhestifter, von denen die Urkunden und Chronisten immer wieder berichten. Waren es also immer nur Einzelne, die das Ansehen des gesamten Standes schädigten, so hüte man sich vor einer Verallgemeinerung. Denn wollte man heute eine Sittengeschichte des 20. Jahrhunderts nur auf Grund der Gerichtsakten schreiben, dann sähe das wohl auch schlimmer aus als in Wirklichkeit. Im Gegenteil hatte sich das Bürgertum und das gemeine Volk gerade dank der großen Schar derer, die ihr Amt in treuer Pflichterfüllung versahen, noch weiterhin kirchlichen Sinn erhalten. eSine Haltung war also nicht antireligiös, richtete sich nicht gegen die Kirche, sondern gegen einige ihrer Einrichtungen und ihre verwahrlosten Diener. Von ihnen hätte das Volk, das seine eigene Sittenlosigkeit als schwere Last empfand, am ehesten Hilfe erwartet. Es hatte ein ganzes Heer von Geistlichen, leistete seine Abgaben und hatte doch keine in sich einige Kirche.

4. Das Bürgertum[156]).

War die Geistlichkeit zu einem gewissen Teil sittlich verwahrlost, wie konnte sie da von ihren Schutzbefohlenen Sittenreinheit verlangen! Hielt sie jeden Widerstand gegen jegliche Autorität für erlaubt[157]), wie mußte sich dann erst recht das Volk gegen jede geistliche und weltliche Obrigkeit in offenem Aufruhr erheben! Oftmals wurde der Rat nicht Herr über das verführte Volk. In der Finanzkrise von 1417/18 sah sich der Rat genötigt, eine Luxussteuer einzuführen. Da entbrannten die Zünfte in hellem Aufruhr, stürmten das Rathaus und töteten sieben Ratsmitglieder. Freilich erfolgte darauf ein strenges Strafgericht des Königs Sigismund, der 46 Aufrührer zum Tode verurteilen ließ. Die Zünfte schloß er vom Rate aus und übertrug diesem das Aufsichtsrecht über jene.

154) Gothein 49 ff.
155) Ebenda 4.
156) Arnold, C. F. In: Corr. Bl. IX, 65 ff. Pfeiffer, G. In: Darst. u. Quellen 30.
157) Heyne III, 214.

Aber dies schreckte das Volk kaum ab, sich immer wieder, oftmals von den Predigern angefacht, gegen den Rat zu erheben. Ja, es kam soweit, daß das Siegel der Stadt kaum noch Macht und Einfluß besaß. Dagegen standen die Siegel der Zechen in hohem Kurse[158]).

Die Niederlage von Frankenstein hatte das Volk zu einem offenen Aufstande gegen den Rat vermocht. Unter Führung eines „Ehebrecherischen Blutfressers" war es vor und in das Rathaus gestürmt und verlangte Absetzung zweier Ratsmitglieder, des Nikol Beyer und des Georg Steinkeller. Obwohl der Legat dem Anführer bis zum Aschermittwoch einen Sitz im Rate versprach, wenn er das Volk wieder beruhige, verharrte er bei seiner Forderung in dem Glauben, dadurch schneller in den Rat zu kommen. Nach eingehender Unterredung traten die beiden von allein zurück und der von Dr. Tempelfeld unterstützte Aufrührer hatte das Nachsehen[159]). Auch diesmal griff der König ein und verlieh dem Stadtrat uneingeschränkte Macht, zu tun und zu lassen an des Königs statt.

Das beste Mittel gegen solche Aufrührer war die Ausweisung aus der Stadt. Damit verlor der Betreffende das Bürgerrecht und begab sich jeglichen Schutzes und Rechtes. Er war somit nichts mehr und nichts weniger als ein Vogelfreier und das zu einer Zeit, wo Mord und Raub an der Tagesordnung war.

Im Jahre 1471 wurden nicht weniger als 5 Bürger wegen Aufhetzung gegen den Rat aus der Stadt verwiesen[160]). Bei kleineren Vergehen gegen die weltliche Obrigkeit begnügte man sich mit erheblichen Geldstrafen. 1472 mußten drei Bürger, die dem Rat ungehorsam gewesen und nicht auf seine Vorladung erscheinen wollten, 10 Mark Groschen zahlen. Zu der gleichen Strafe wurden die Bäckerältesten verurteilt, weil sie die Gemeinde und die Armut „mit dem Brodte in Weihnachten übersetzt und hinter den Ratmannen unter ihnen Satzungen gemacht, wieviel jeder backen sollte, damit die Gemeinde beschwert worden". Ungebührliches Betragen gegen die Stadtdiener mußte einer mit 5 Mark büßen.

War jede Sitte und Ordnung gegenüber der weltlichen Macht in Frage gestellt, so mußte erst recht die Ehrfurcht vor der Geistlichkeit sinken. Darum hatte auch hier der Rat mit den härtesten Mitteln durchzugreifen. Im Jahre 1469 verurteilte er den Hans Tausendschock zum Tode durch Enthauptung, weil er auf Befehl des Bischofs den Dompropst Duster des Nachts heimlich in dem Parchen bei der Kirche zum heiligen Leichnam hatte fangen helfen. Paul Hornig und Dominikus Dominik mußten im Jahre 1484 für den Frevel und Unfug, den sie auf dem Dome angestiftet hatten, jeder 100 Gulden Strafe er-

158) Esch. II, 51.
159) Esch. II, 80.
160) vgl. f. folg.: S. r. S. III 66 ff.

legen. Der Unzucht und der unnatürlichen Neigungen einiger Geistlicher suchte man Herr zu werden, indem man ihre Huren mit erheblichen Geldstrafen belegte. Denn jene unterstanden dem geistlichen Gericht, konnten also von dem weltlichen Arm kaum erreicht werden.

Das beste Bild von den zerrütteten und verwahrlosten Verhältnissen mag eine kurze Statistik vermitteln! In der kaum 28 000 Einwohner zählenden Stadt wurden im Laufe dieses kurzen Zeitraumes von 40 Jahren nicht weniger als 271 Menschen mit dem Tode bestraft. Das heißt im Jahre durchschnittlich fast 7. Den Rekord halten die Jahre 1472 mit 15 und 1495 mit 14 Todesurteilen. Es folgen die Jahre 1471 und 1492 mit je 13, die Jahre 1473, 1479, 1480, 1482 und 1483 mit 10, 1485, 1491 und 1494 mit je 9 Todesurteilen. Wollte man diese Zahlen in einer Kurve darstellen, so würde man dreimal einen Höchstwert erhalten, und zwar in den Zeiträumen von 1471—1473, der bei weitem schlimmsten Epoche, dann von 1479—1483 und schließlich von 1491—1495.

Mit welcher Härte und Strenge der Rat jedes Vergehen zu ahnden gezwungen war, zeige folgender Überblick! Die Todesstrafe wurde auf 7 verschiedene Arten vollzogen, je nach der Schwere des Vergehens. Schwerer Diebstahl und Falschspielerei wurden mit Henken bestraft. Mit Enthauptung ging man gegen folgende Verbrechen vor: Vorsätzlicher Mord, Falschmünzerei, soweit noch kein größerer Vertrieb der gefälschten Münzen erfolgt war, dreifache Bigamie, Vergewaltigung, Anstiftung zum Mord, Mordanschlag, Erpressung, schwerer Betrug und Verführung Minderjähriger. Wer die Pfändungssiegel der Stadt erbrach, wurde zunächst gestäupt und dann enthauptet. Hehler ersäufte man in der Ohlau oder seltener in der Oder. Gegen Falschmünzerei in größerem Umfange, Kirchenraub und Vergewaltigung von Minderjährigen schützte man sich durch Verbrennen der Übeltäter. Die uns am grausamsten dünkende Strafe war wohl das Lebendigbegrabenwerden. Es wurde angewandt gegen Kinderraub und Mordanstiftung. Bei letzterem durchstieß man den Betreffenden noch mit einem Pfahl. Gerädert und gevierteilt wurde seltener jemand. Dies nur bei Brandstiftung und gegen Adressaten von Brandbriefen. Zur Übersicht über die Häufigkeit der einzelnen Vergehen und Strafen diene folgende Aufstellung: In diesem kurzen Zeitraum wurden 144 Personen gehenkt, 68 geköpft, 16 ersäuft, 23 verbrannt, 14 gerädert, 3 lebendig begraben und ebensoviel gevierteilt.

Aus der Stadt verwiesen — damit war oft vorheriges Stäupen verbunden — wurden Hehler, Ehebrecher, Kuppler, Verleumder, Gotteslästerer, Falschspieler und Frauenräuber. Mit der gleichen Strafe verfolgte man Widerstand gegen die Staatsgewalt, Vergewaltigung, kleinere Diebstähle, Vergehen gegen § 175 unseres heutigen Strafgesetzbuches, Anstiftung zum Meineid, Behaftetsein mit der „Malefrancose“ und Abtreibung.

Mit den meisten Strafen war auch zugleich eine Geldbuße verbunden. So für Ehebruch, Körperverletzung, Leben in wilder Ehe, Staatsbeleidigung, Falschspielerei und unberechtigtes Waffentragen. Steuerhinterziehung hatte außerdem noch Ehrverlust zur Folge. Mit Geldstrafe allein verfolgte man Entweihung des Feiertages, Erregung öffentlichen Ärgernisses, perverses Verhalten im Frauenhause, Unzucht, fahrlässige Tötung, Vergehen gegen das Spielverbot und Verunreinigung der Stadt wie der Oder. Merkwürdig mutet uns auch an, daß jeder, bei dem Feuer ausbrach, ganz gleich, ob er daran Schuld trug oder nicht, mit erheblicher Geldstrafe belegt wurde.

II. Einzelne Streitpunkte zwischen der Geistlichkeit und dem Rat.

1. Stadtbefestigung.

Die örtlichen Verhältnisse der Stadt Breslau unterschieden sich von denen vieler anderer Bischofsstädte. Der geistliche Bezirk lag nicht wie anderwärts inmitten der Stadt, sondern für sich gesondert im Norden auf einer Oderinsel. Hier stand die Bistumskathedrale, 6 andere Gotteshäuser, 3 Stifte und die übrigen geistlichen Gebäude. Da aber dieser Stadtteil nach Osten und Norden vollkommen offen lag und somit für den Feind eine willkommene Angriffsmöglichkeit bot, mußte der Stadt wie der Geistlichkeit an einer schnellen und sicheren Befestigung der Dominsel gelegen sein. Doch machte die Domgeistlichkeit, wenn es sich um gemeinsame Interessen zwischen ihr und dem weltlichen Stande handelte, zu deren Kosten auch sie herangezogen werden sollte, ihren geistlichen, außerweltlichen Charakter geltend, während sie sonst gerade auch auf ihr weltliches Recht pochte. Ja, sie forderte sogar Gewinnbeteiligung, als selbst Pius II. den reuigen, beichtenden und zahlenden Besuchern der Elisabeth- und Magdalenenkirche einen Ablaß ausschrieb, dessen Einkünfte „wegen der Kriegsstürme und anderen Elends" zu $^2/_3$ der Stadt zufallen und nur $^1/_3$ der Schatzkammer des Papstes zukommen sollten[1]).

Die Befürchtungen der Breslauer waren nur berechtigt. Schon 1462 empfingen sie mancherlei Warnungen, „daß Girsik die drei Jare nit wolde stille sitzen, sondern Breßlau vergewältigen. Er hatte zu Prage anrichten lassen eine ungehörte Brucken." Diese könne über alle Gräben und Mauern geschoben werden und wäre sonderlich für Breslau gebaut. „Auch funden die Breßler, daß Girsik in den Wäldern ober dem Brige vil Flößer in disem Winter liße machen, damit er uf der Oder den Thum und die Neustadt gedachte zu gewinnen. Und vorwar, es were geschehen, weren die Breßler nit gewarnt worden." Daher bauten sie trotz völliger Vereisung der Oder eine Brücke von der Neustadt über die Oder zu des Bischofs Hofe. Da der Bischof und die Prälaten zu den großen Baukosten mit herangezogen werden sollten, verdroß sie der Bau. Bei der Begründung ihrer ablehnenden Haltung fällt wieder der czechenfreundliche Einfluß des Bischofs auf. Es stände ihnen ein solcher Bau nicht zu, da er sich gegen den König richte. Auch nach Inhalt der Kaiserrechte stünde ihnen nicht zu, schiffreiche Flüsse als „offenbare Straßen" nach ihrem Gutdünken zu befestigen.

1) S. r. S. VIII. 56, 60, 129, 154. Esch. I. 168, 187.

Sie meinten es „uffrichtiger denn solche Miedlinge (meinende alhie die Prediger), die darüber nit mögen noch werden bestehen“[2]). Die Brücke wurde doch bald fertiggestellt und erwies sich als sehr nützlich. Nebenher errichteten die Breslauer noch ein Pallisadenwerk von der Vinzenzbrücke zum bischöflichen Hofe und umgaben ebenfalls die Neustadt mit sicheren Befestigungsanlagen.

Obwohl der Bischof gegen die Eingriffe in seine Territorialrechte protestierte, wurde er doch am heiligen Dreikönigstage 1463 von seinem Kapitel genötigt, dem Befestigungsplane zuzustimmen, wozu es selbst 200 Mark Heller beizusteuern versprach[3]). Denn es hatte wohl eingesehen, daß „dieze kirche zu sand Johann und stat Breslau ane tczeifel aws göttlicher schickunge beyenander awsgesatzt und zusampe gefüget sein, also das sie methenander ubil und gut leiden sullen“[4]). Am gleichen Tage wurde der Vertrag mit dem Rate abgeschlossen. Es sei seine Pflicht, in gefährlichen Zeiten den Dom als Sitz der Kirche zu beschützen. Daher habe er sich mit dem Bischof und seinem Kapitel dahin geeinigt, die Dominsel ringsum, von dem Torhause auf der Vinzenzbrücke an bis zu der neuen Brücke auf ihre Kosten zu befestigen und die neue Brücke von der Neustadt über die Oder zu erneuern. Der Bischof und das Kapitel sollen 200 Mark Heller dazugeben und ihre Leute beim Graben helfen lassen. Die weiteren Kosten trüge die Stadt. Die neue Brücke solle allerdings im Besitz des Domes bleiben[5]). Bereits 20 Tage später erhielten die Ratmannen die versprochenen 200 Mark[6]).

Dieser Vertrag war noch kurz vor der schärfere Formen annehmenden Entfremdung zwischen Stadt und Klerus abgeschlossen worden. Die Stadt hätte sich sonst auch kaum zum größten Teil der Kosten bereit gefunden. Aber bald lagen die Verhältnisse anders! Wir erinnern uns an die Flucht des Bischofs nach Neiße und die Geschehnisse im Goldenen Becher! Hatte Matthias die Geistlichkeit mancherlei Förderungen erfahren lassen, so ja nicht aus besonderer Gewogenheit, sondern aus kluger politischer Berechnung, als Gegengewicht gegen die vielleicht zu selbständige Machtstellung der Stadt Breslau. Da es sich aber mit einer weltlichen Macht zusammen besser Krieg führen läßt als mit einer geistlichen, lag es für einen Staatsmann und Feldherrn wie Matthias nahe, lieber die Befestigungsarbeiten der Stadt zu unterstützen.

So war die Domgeistlichkeit mit ihren Befestigungen, soweit sie nicht im Interesse der Stadt lagen, auf sich selbst angewiesen. Bischof Rudolf schrieb am 29. Juli 1468 seinem Kapitel sowie dem zum hei-

2) Esch. I, 177.
3) St. Arch. T 7, 1463 Jan. 6.
4) S. r. S. VIII, 129.
5) BDA, A 3, 1463 Jan. 6.
6) BDA, Lib. bergh.BDA, 1463 Jan. 26.

ligen Kreuz, er selbst wolle für die notwendige Wiederherstellung der Brücke bei der Peter-Pauls-Kapelle einen Werkmeister anordnen, der dann über die Kosten Rechnung legen werde. Von diesen würde er selbst $^2/_3$ übernehmen, während das Domkapitel und das Kreuzkapitel je $^1/_6$ zu tragen hätten[7]). Doch war das Domkapitel darum bemüht, das ganze restliche Drittel selbst zu tragen. Der Bischof kam am 1. August seinem Wunsche nach[8]). Anordnungen über die Bewachung und die Instandhaltung der Dominsel behielt sich der Bischof als Grundherr selbst vor.

Im Oktober 1474 brachte Matthias sein schwarzes Corps gegen den zu erwartenden Polenangriff in der Tschepine unter. Als ihm der Rat aus strategischen Gründen am Hinterdom Platz anwies und ihn zu diesem Zweck befestigte, hatte weder der Bischof, noch das Kapitel etwas dagegen. Denn, obwohl das schwarze Corps wegen seiner Raub- und Rauflust nicht gerade beliebt war, kam doch auch ihnen dieser Schutz gegen die im Oktober und November tatsächlich anstürmenden Polen und Böhmen zugute. Kaum war aber die Gefahr vorüber, so begannen die Differenzen über die Befestigungsanlagen wieder von Neuem. Der Rat, seine strategisch weitsichtigeren und vom König unterstützten Pläne verfolgend, überließ daher die Domgeistlichkeit ihrem eigenen Schicksal. Die Antwort darauf war ein Bannbrief des Bischofs wegen eines eigenmächtigen Oderbaues[9]). Hielten der Bischof und sein Kapitel ihre Ansicht über die Befestigungsanlagen auch für die richtigere, es half ihnen auch ein Bannbrief nichts. So mußten sie wenigstens für die Erhaltung ihrer natürlichen Schutzanlagen Sorge tragen. Daher protestierte der Bischof gegen jenen Bau am Oderflügel hinter dem Dome, da er das Wasser, welches zur Befestigung des Domes diene, abwende[10]). Der Hauptgrund war jedoch, wie sich noch zeigen wird, wirtschaftlicher Natur.

Diese Befestigungsbauten geschahen ganz im Sinne des Königs, der diese nur förderte. Im Jahre 1489 gab Matthias der Stadt die Freiheit, für Erweiterungs- und Befestigungsbauten alle Gärten, Gründe, Äcker und Sitze, die in der Nähe lagen, ganz gleich, ob geistlichen oder weltlichen Besitzes, zum Nutzen der Allgemeinheit zu gebrauchen[11]). Geschah dies unter der strengen Regierung des verhaßten Matthias, so konnten sie erst recht von Wladislaw Unterstützungen erwarten. Zwar waren die ersten Privilegien auch nicht viel weitergehend wie die unter Matthias. Am 5. Mai 1494 erteilte er den Ratmannen die Erlaubnis, daß sie zu Hilfe und Notturft der angefangenen und noch weiter auszuführenden Befestigungsbauten der Stadt nehmen, gebrauchen und

7) BDA, A 41, 1468 Juli 29.
8) BDA, A 42, 1468 Aug. 1.
9) Zaun 46. St. Arch. Corr. 1479 Aug. 26 u. Libr. Magn. I, 68 a, 1479 Sept. 5.
10) St. Arch. Corr. 1479 Aug. 29.
11) St. Arch. L 15 a, 1489 Aug. 10.

nützen mögen von Gärten, Gründen, Äckern und Sitzen, die enge dabei angelegen sind, „nymand usgenommen", damit ein gemeiner Nutz gewahret werde[12]).

Bis dahin mußte die Stadt die Kosten ihrer Bauten aus eigenen Mitteln bestreiten. Dazu dienten Steuern verschiedenster Art, die natürlich auch wieder Entrüstungsstürme besonders der Geistlichkeit hervorriefen, sobald sie zur Zahlung mit herangezogen wurde. Schon 1477 beschloß der Rat, auf alle Getränke ein Umgeld für die Bauten zu setzen[13]). Drei Jahre später wurde ihm von Matthias eine neue Tranksteuer zugebilligt[14]). Im Todesjahre des verhaßten Matthias beschloß der Rat aufs Neue eine Getränkesteuer für die Befestigungsarbeiten[15]).

Um diese zu beschleunigen, verlieh Wladislaw fünf Tage vor dem großen Landesprivileg der Stadt das Recht, von allen Einwohnern, ganz gleich, ob geistlichen oder weltlichen Standes, in- oder außerhalb Breslaus wohnhaft, sechs Jahre lang die Hälfte aller zu leistenden Zinsen einzufordern und für die Festungsbauten verwenden zu dürfen[16]).

Mit der Überwachung dieser Anordnung wurde der schlesische Landeshauptmann, Herzog Kasimir, beauftragt. Daß sich die Geistlichkeit dagegen sträubte, dürfte kaum verwundern. Darum beklagte sich der Rat beim König, sie habe eine für ihn selbst wie auch den König kränkende Antwort gegeben. Die Pfarrer hätten das Volk aufgehetzt: „wie man die stete nicht befestigen sulde mit dem gelde der armen ... das ouch ein konig ader ein herr in dißem faal nicht hette macht, seinen underthanen irkeyne schatzung ader ungelt uffczulegen, bisundern den geistlichen". Auf die Beschwerde beim Bischof hin verstrickte sich der Pfarrer in Lügen. Außerdem — wohl um die erhöhten Ausgaben wieder wett machen — bedrücke er das arme Volk, indem er keine Beerdigung vornehme, bei der man ihm nicht mindestens 2 Kerzen zu je 2 Groschen abkaufe[17]). Der König versprach zwar, dem Bischof und dem Kapitel zu schreiben. Er wird aber nicht allzuviel vermocht haben. Dafür überließ er ihnen für ihre Bauten „gemeinen nutz zu guet und aufenthald des vindes" alle Anfälle, die ihm in den nächsten 32 Jahren von rechtswegen zuständen[18]). Außerdem privilegierte er die Stadt, keinen anderen leibliche Dienste tun zu müssen. Irgendwelche Verpflichtungen könnten sie durch ihre Dienstmannen erledigen lassen[19]).

---

12) St. Arch. EEE 116 (1—2), 1494 Mai 5 u. AA 4, 1494 Mai 5.
13) St. Arch. Libr. Magn. I, 67 a, 1477 März 4.
14) St. Arch. Libr. Magn. I, 70 a, 1480 Mai 8.
15) St. Arch. Libr. Magn. I, 92 a, 1490 Aug. 30.
16) St. Arch. AA 18, 1498 Nov. 23.
17) St. Arch. Hs. Fl, fol. 291—296, 1499 Juni 24.
18) St. Arch. AA 25, 1499 Dez. 26.
19) St. Arch. AA 26, 1499 Dez. 26.

All diese Mittel werden lange nicht für die riesigen Kosten genügt haben. Darum wandten sich die Ratmannen an den Herzog von Teschen um Verwendung beim Bischof, daß auch die Stadt etwas von dem als „Türkenhilfe" ausgeschriebenen Jubelablaß erhalte[20]). Auch der König schuldete den Breslauern größere Beträge, die er aus den ihm zustehenden Ablaßgeldern zu begleichen gedachte. Also machte der Rat als königlicher Steuereinnehmer beim Kapitel seine Forderungen geltend, stieß aber auf harten Widerstand. Dieses wollte das Ablaßgeld ohne besondere päpstliche Erlaubnis nicht herausgeben. Wiederholt mußte sich der Rat trotz ausdrücklichen Befehls des Königs und der Zustimmung des päpstlichen Gesandten an den Bischof mit der Bitte um das Ablaßgeld wenden[21]).

Trotz der allmählich einsetzenden Ausgleichsverhandlungen bestand die Fehde zwischen Rat und Kapitel fort. Dieses machte sich mit seinen Befestigungsbauten einiger Übergriffe auf das städtische Oderufer schuldig[22]). „Nw habin des hern bischoffs comissarii ader hofferichter die thumbrucke biß obir das ubir gegen der stat wertts mit schalhulczern und lehnen bedecken und befesten lassen, das der stat unleidlichen ist und newe murmelunge under dem gemeynen fulke machet". Dagegen wollte der Rat aus militärischen Gründen an der Dombrücke eine Bastei bauen. Der Bischof wiederum und sein Kapitel erwirkten von dem Generalauditor Philippus de Segardis ein vom Breslauer Klerus zu publizierendes Monitorium an die Ratmannen und Schöffen, sofort von dem Turmbau an der Dombrücke abzulassen. Andernfalls müßten die Genannten in 20 Tagen vor seinem Tribunal erscheinen[23]). Der Rat sah als einzigen Ausweg, sich an den König zu wenden, und warnte ihn zugleich, nicht jenen Verleumdern sein Ohr zu leihen[24]). Aber auch das Kapitel war nicht untätig gewesen. Ein Gesandter des Prälaten sollte den König bitten, der Stadt den geplanten Basteibau zu verbieten[25]).

Die Entscheidung dieser Frage, die aus dem Entwurf zum Colowratschen Vertrage herausgenommen und gesondert behandelt wurde, kam den Wünschen der Stadt nicht in dem beanspruchten Maße entgegen. Der Rat sollte erst „civitatem et suburbium in arena", d. h. die Stadt selbst und die Vorstadt auf dem Sande befestigen. Würde sich dann noch eine Befestigung der Brücke als dienlich erweisen, so sei an den König zu berichten. Auf jeden Fall aber müsse der Verkehr über die Brücke frei bleiben[26]). Damit war wohl der Streit für kurze Zeit geschlichtet, aber nicht für immer beseitigt.

---

20) St. Arch. Hs. Fl. fol. 430, 433, 1501 Jan. 23 u. vgl. Störmann 41 ff.
21) St. Arch. Hs. Klose 2, 8 d u. 9 a.
22) St. Arch. Hs. Fl. fol. 497—500, 1503 Apr. 28.
23) BDA. A 2, 1503 Mai 6.
24) St. Arch. Hs. Fl. fol. 327/28, 1503.
25) St. Arch. Corr. 1503 Dez. 6.
26) BDA, A 43, 1504 Febr. 6; Copie liegt: St. Arch. Hs. E 17 fol. 13/14.

2. *Oderregulierung.*

Die Oder trennte die Dominsel mit ihren vielen Gotteshäusern und sonstigen geistlichen Gebäuden von der eigentlichen Stadt. Nun fragte es sich, wer die größeren Rechte auf den Fluß und seine Ufer geltend machen konnte. Für die Insel bedeutete der Strom eine natürliche Befestigung. Das Anliegerrecht konnten beide Teile beanspruchen. Nach altem Kaiserrecht aber gehörten die Flüsse den jeweiligen Herrschern. Diese überließen oft ihre Wasserstraßenrechte den an den Flüssen liegenden Städten. So erlangte 1272 Breslau von Herzog Heinrich IV. das Recht der Leitung und Nutzung der Oder. Später war es an sich als Vertreter der landesherrlichen Gewalt Herr über den Strom. Allerdings hatte die Kirche ein Mittel, das, solange es nicht zu oft angewandt wurde, immer noch seine Wirkung nicht verfehlte.

Schon 1425 hatten die Breslauer einen Oderdammbau mit dem Interdikt zu büßen. Die Stadt hatte die sogenannte Vinzenzoder, die der Stadt das Wasser entzog und auch als Schiffahrtsstraße dienen konnte, an der Abzweigung vom Hauptarm durch ein Wehr abgedämmt. Das Interdikt und ein Entscheid des Königs bewirkten einen Vergleich, wonach die Stadt ein Wehr mit einer Öffnung von 32 Ellen bauen durfte, sodaß die Stiftsmühle noch genügend Wasserzufuhr erhielt[27]). Ein ähnlicher Wirtschaftskrieg um das gleiche Objekt entbrannte vier Jahre später zwischen dem Domkapitel und dem Vinzenzstift. Der Bischof hatte die Oder oberhalb der Stiftsmühle abdämmen lassen, sodaß deren Betrieb lahmgelegt wurde. Wohl auf eine königliche Ermahnung hin wurde dieser Damm wieder abgebrochen, da die Mühle später wieder erwähnt wird[28]).

Allmählich wurde die Oder derart ausgebaut und befestigt, daß man sich nicht mehr um Wassermangel zu sorgen brauchte, sondern im Gegenteil bei bestimmten Anlässen eine Überschwemmung der Stadt befürchten mußte. Das Hochwasser vom 29. August 1501, das bis nach Hundsfeld reichte, erfüllte die Breslauer mit der Sorge, daß bestimmte Dammbauten des Abtes von St. Vinzenz im Jahre 1503 eine ähnliche Katastrophe sogar in der Stadt anrichten könnten. Waren damals die Geistlichen die Beschwerdeführenden, so baten jetzt die Ratmannen den König um Schutz gegen den Abt, „der das wasser uff die stat getzwungen" und dadurch die Ursache zu einer verheerenden Überschwemmung gegeben habe[29]).

In der Oderfrage hatte also die Geistlichkeit zur Zeit des Matthias freiere Hand. Dies benützte der Bischof zur Stellungnahme gegen Uferbefestigungsarbeiten der Stadt an der Dominsel. Der Rat hatte am 21. Juni 1448 mit Bischof Peter einen Vertrag geschlossen, dem zu-

27) Leonhard, R. 47 ff. u. S. r. S, XIV 427.
28) Görlich, F. X. I. 115 ff.
29) St. Arch. Hs. Fl fol 497—500, 1503 Apr. 28.

folge der Rat zur Sicherung der schadhaft gewordenen Ufer der Vinzenzoder zwei Flügel zur Entlastung des Hauptbettes anlegen und instandhalten sollte[30]). Die jetzt erneut begonnenen Instandsetzungsarbeiten der Stadt an diesen Oderflügeln veranlaßten den Bischof, den Landeshauptmann Lukas Eisenreich, sieben Ratmannen und ihre Arbeiter in den Bann zu tun[31]). Nach drei Tagen schrieb Bischof Rudolf, der von jenem Vertrage mit Bischof Peter scheinbar nichts wußte, den Breslauern, sie sollten mit dem Oderbau noch warten, bis er selbst nach Breslau käme[32]). Inzwischen hatten sie ihm jenen Vertrag vorgelegt[33]). Daher beauftragte Rudolf, am persönlichen Erscheinen verhindert, sein Kapitel, den neuen Oderbau zu besichtigen und, falls sie ihn nicht dem mit Bischof Peter geschlossenen Vertrage widersprechend fänden, ihn auch nicht weiter zu hindern. Aber die Ratmannen blieben, solange sie nicht das Bauen einstellten, im Banne. Der Bischof antwortete auf ihre Bitte um Aufhebung des Bannes, er habe, da sie mit dem Oderbau weitergegangen wären, die Inhibition beim Banne ausgehen lassen[34]).

Bei dem ganzen Oderbauprojekt spielt das Kreuzkapitel eine bedeutende Rolle. Um die Hauptwassermenge durch die Stadt leiten zu können, benötigte der Rat dringend Gelände, das den Kreuzherren gehörte. Doch diese weigerten sich, scheinbar aus wirtschaftspolitischen Gründen[35]). Matthias schien aber diesmal eine für den Rat günstige Entscheidung getroffen zu haben. Denn zwei Jahre später protestierte der Bischof gegen den bereits angefangenen Bau, da das Wasser, das zur Befestigung des Domes und zum Nutzen der Mühlen der Geistlichen diene, dadurch abgewendet würde[36]).

Die häufigen Hochwasser machten die Frage nach einer Verlegung des oberen Oderlaufes dringend. Da die Oder trotz der Sicherungsbauten bei Schwoitsch auf die Weide zu durchzubrechen begann und sich auch der neue König Wladislaw für die Oderfrage energisch einsetzte, kam es bald zu einer Einigung. Der König bedrohte den Bischof, die Kapitel zu St. Johann und zum heiligen Kreuz sowie die Äbte zu u. l. Frauen und zu St. Vinzenz mit Ungnade im Falle des Ungehorsams gegen seinen Befehl, der Rat solle rechtzeitige Vorkehrungen gegen die Überschwemmungen treffen. Die Kosten sollten sie mit dem Rate gemeinschaftlich tragen, nötigenfalls durch Verkauf von Grundstücken. Die Wiedererstattungsfrage wolle er selbst bei seiner Ankunft entscheiden[37]).

30) St. Arch. Libr. Magn. I, 68 a, 1479 Sept. 5.
31) St. Arch. Corr. 1479 Aug. 26; vgl. Zaun 46.
32) St. Arch. Corr. 1479 Aug. 29.
33) St. Arch. Libr. Magn. I, 68 a, 1479 Sept. 5.
34) St. Arch. Corr. 1479 Sept. 3, Sept. 7, Sept. 9.
35) St. Arch. Lib. dercl. fol. 111 a—112 a, 1485 Dez. 23.
36) St. Arch. Corr. 1487 Jan. 21.
37) St. Arch. AA 6 a, 1494 Mai 4.

Den Rat benachrichtigte er von dem Schreiben und beauftragte ihn, falls sich die Geistlichkeit wegen des nötigen Geländes mit ihm nicht vertragen sollte, nach einer eingeschlossenen Copie zu handeln, aber dabei jeden Aufruhr zu vermeiden[38]). Nach dieser sollten sie wohl im Nichteinigungsfalle den Bischof von Großwardein als Schiedsrichter angehen. Denn bereits am 7. September erscheint sein Schiedsspruch: Erst voriges Jahr hätte der Rat die Oder befestigt. Trotz dessen sei neulich bei Schwoitsch am rechten Oderufer eine Vertiefung entstanden, die eine Zerreißung des Ufers und damit auch eine Überschwemmung der Dominsel befürchten ließe. Darum könne der Rat durch die dem Kreuzkapitel gehörige Besitzung Tschimpel ein neues Flußbett und einen Abfluß graben, müsse dafür aber 217 ungarische Gulden in Gold bezahlen und alle Rechte über das Flußbett und die beiden Ufer an das Kapitel abtreten[39]). Dieser einseitig für die Geistlichkeit orientierte Schiedsspruch war für den Rat unannehmbar. Und das erst recht, wenn diese Copie etwas anderes bestimmte!

Der Rat hatte sich wohl auch nicht an diesen Spruch gehalten. Denn der König gestattete der Stadt kurz darauf, vom Kreuzkapitel ein Stück Land zur Oderverlegung gegen Zinsverschreibung auf Land zu erwerben, während sonst solche Zinsverschreibungen an Geistliche verboten waren[40]). Auch sollte sie in Anerkennung der Gemeinnützigkeit von beiden Kapiteln sowie von allen, die dadurch Vorteile hätten, Beiträge zu den Kosten erheben dürfen, nötigenfalls durch Pfändung.

Obiger Schiedsspruch war auch ein Versuch, die Flußrechte allmählich zu lockern. Er war mißglückt. Ein Zeichen dafür, daß der Einfluß und die Macht der Breslauer Kirche nicht mehr derselbe war wie unter der Regierung des Matthias! Unter diesen Verhältnissen konnten die Breslauer auf Erfüllung ihrer durch Kasimir vermittelten Bitte rechnen, vom König die Fischerei in dem neuen Graben verliehen zu bekommen[41]).

Das neue Flußbett muß 1496 bereits fertiggestellt worden sein, da Wladislaw der Stadt in diesem Jahr „die lachen, so vor dy oder geflossen ist, auch also ferr der newe graben, von euch zum oderfluß gemacht" zusagte und diese mit geneigten Briefen zu bestätigen versprach[42]).

3. Grenzfragen und Gerichtsbarkeit[43]).

Diese beiden Fragen sind untrennbar miteinander verbunden. Denn die Gerichtsbarkeit lag immer in Händen des Gebietsherren. Also auf

38) St. Arch. Corr. 1494 Mai 5.
39) St. Arch. Corr. Par. 2, 24, 1494 Sept. 7.
40) St. Arch. AA 6 b, 1495 Juli 1.
41) St. Arch. Corr. 1495 Aug. 8.
42) St. Arch. 9 c, 1496 Aug. 23.
43) vgl. Störmann 193 ff. u. Andreas 73 ff.

geistlichem Gebiet war der Bischof der oberste Richter, und auf weltlichem Gebiet die Stadt Breslau als Inhaberin der Landeshauptmannschaft. Nun lagen aber geistliche Gebiete als Enklaven in weltlichen zerstreut und umgekehrt, sodaß Grenzplänkeleien unvermeidlich waren. Jeder versuchte seine Rechtsbefugnisse möglichst auszudehnen. Die Folge war eine ungeheure Rechtsunsicherheit für die Untertanen. Man versuchte durch günstigere und leichtere Rechtsprechung dem anderen zu schaden und die Bewohner für sich zu gewinnen. So kam es nur zu oft vor, daß die Parteien Streitigkeiten vor ein Tribunal zogen, vor das sie garnicht gehörten. Schon kurz nach Neugründung der Stadt waren Fragen über die Abgrenzung der Jurisdiktionsgewalt aufgetreten. Der Vogt Heinrich, der im Auftrage des Herzogs die Neustadt gegründet hatte, übte in ihr im Namen des Herzogs die Gerichtsbarkeit, wobei ihm die 12 Schöffen der Bürgerschaft das Recht finden halfen[44]). Es war aber die Frage, nach welchem Recht die dort wohnenden oder sich ansiedelnden Geistlichen gerichtet werden sollten. Diese Rechtsunsicherheit, die auch in der Rechtsprechung rein weltlicher Angelegenheiten vorhanden war, machte 1356 die Einführung der „Majestas carolina" nötig. Aber auch diese brachte noch keine Entscheidung in der Frage, ob die städtische Gerichtsbarkeit über die Diener und Hintersassen der Geistlichkeit ausgedehnt werden dürfe. Darüber war 1369/70 zwischen Rat und Domkapitel ein großer Streit entstanden. Der Papst, um Entscheidung angegangen, überließ diese wohlweislich dem Kaiser, der zu Gunsten der Stadt entschied[45]).

Mit dem Anwachsen des Verkehrs und der Zunahme der Bevölkerung gestaltete sich das Rechtsverhältnis immer schwieriger. Davon zeugen 2 Blatt Schmalfolio aus der Korrespondenz Breslaus mit Aufzeichnungen über unzählige Fälle, in denen Breslauer Bürger zu Unrecht vor geistliche Gerichte geladen wurden[46]). Die Geistlichkeit versuchte, soweit ihr Einfluß nur reichte, die Rechtsprechung an sich zu reißen. Als Vertreter des Bischofs hatte der Offizial und das geistliche Gericht das weltliche durch Verhängung von Kirchenstrafen an der Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer gehindert. Doch man wußte sich zu helfen. Das königliche Mannengericht zu Schweidnitz beauftragte den Nikolaus Rewil, die Einkünfte der Geistlichen in diesen Fürstentümern in Beschlag zu legen unter einzeln angeführten Strafen, deren nicht unbeträchtliche Summe etwa 2200 Gulden betrug[47]).

Wegen derartiger Übergriffe klagten die Ratmannen dem neuen König Wladislaw: „Gnedigster konig, es begibt sich auch fast teglich, das euer konigl. mt. undirtanen, rathmanne, burgere und inwoner e.ko.

44) Loesch III.
45) Markgraf-Schwarzer 13.
46) St. Arch. Corr. ca. 1473—1483.
47) BDA, Z 5 a, 1490.

mt. stat Breslaw geladen werden durch geistliche gerichte yn sachen, die sich zu denselbigen nicht behoren, so zu muhe, kost und czerunge brocht werden; desgleich geschehen auch beyweile und besundern durch den officialen aws denselbigen gerichten inhibicien und vorbittungen yn die werltlichen gerichte, zu merglichen abebruch denselbigen gerichten und vorcleynunge". Er möge ihnen doch eine päpstliche Bestätigung ihrer von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren verliehenen Gerichtsprivilegien erwirken, „domit sie zu frede und ruhe und bey gutter eyntracht sitczen mochten"[48]).

Das war aber kaum möglich, wenn z. B. wegen einer rein weltlichen Streitsache mit dem Hospital zum heiligen Geist der Offizial den in der Neustadt wohnenden Tuchmacher Johann Hildebrand exkommunizierte[49]). Ein Breslauer Bürger, Caspar Ungeraten, beschwerte sich beim König wegen einer garnicht vor das geistliche Gericht gehörenden Sache vor das päpstliche Gericht in Rom geladen worden zu sein. Daher beauftragte der König den Rat, ihm zu helfen, vor ordentlichen weltlichen Richtern sein Recht zu finden[50]). Die Bestimmungen über die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit wurden meist nur von der Geistlichkeit verletzt. So bat der Rat erneut den König, die alten Satzungen durch den päpstlichen Legaten bestätigen und mit Strafandrohung versehen zu lassen[51]).

Die Geistlichkeit focht auch die Entscheidungen der weltlichen Gerichte an und versuchte deren Vollstreckung durch Bannandrohung zu verhindern. Aus Rücksicht auf die Geistlichkeit, die an dem Vorfall die Hauptschuld trug, wurde ein bereits eingeleiteter Prozeß wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung vom geistlichen Gericht niedergeschlagen[52]). Nikolaus Pol schrieb über diese Verhältnisse: „nun ist gar oft geschehen, wenn man den Geistlichen strafwürdige Leute von Priestern, Frevlern, Mördern, Ehebrechern, Jungfernschwächern, auf ihre Bitte eingeantwortet, daß sie von den geistlichen Gerichten nachmals sind frei gegeben worden"[53]). Man kam dieser Bitte um des Friedens willen zuweilen nach. Doch die Geistlichkeit erhob sie zur Forderung!

Auch wenn man sich dort auf eine ordnungsmäßige Rechtsprechung hätte verlassen können, bestand diese Forderung trotz des prozeßhindernden Einrederechtes des geistlichen Gerichtes zu Unrecht[54]). Der Rat besaß für die Zuständigkeit seines Gerichtshofes bei weltlichen Vergehen ohne Unterschied der Person uralte Rechte. All diese Privi-

48) St. Arch. Hs. Fl. fol. 306—307, 1491 Nov. 1.
49) St. Arch. Corr. 1496 Febr. 6.
50) St. Arch. Corr. 1499 Sept. 21.
51) St. Arch. Hs. Fl, fol. 350—356, 1501 Apr. 2.
52) St. Arch. E 24 a, 1503 Sept. 1.
53) Pol II, 179.
54) Störmann 197 f.

legien ließ sich der Rat nochmals vom König Wladislaw bestätigen. Vor allem wichtig war das von König Johann von Böhmen 1337 verliehene[55]), nach dem die Geistlichkeit erst dann bei Streitfällen zwischen sich und den Laien gegen die weltlichen Beleidiger mit Kirchenstrafen vorgehen dürfe, wenn sie weder durch den Rat noch durch den Hauptmann des Fürstentums „rationabilem satisfactionem" erlangen könnte[56]). Dies war auch von alters her die Meinung des Breslauer Rates, daß geistliche Dinge vor dem obersten geistlichen Gericht, und weltliche Dinge vor dem Rate verhört werden müßten[57]). Im gleichen Sinne entschied der Artikel 7 des schlesischen Landfriedens vom Jahre 1499: Jeder sollte seinen Prozeßgegner dahin vorladen, wo dieser zu Rechte gesessen sei[58]). Diese Linie wurde fortgesetzt durch den Spruch des Königs im Jahre 1501, daß geistliche Kläger gegen weltliche Personen erst dann das geistliche Gericht anrufen sollten, wenn sie vergebens ihr Recht gesucht hätten beim Rate, falls es sich um einen Bürger, und bei der Hauptmannschaft, falls es sich um einen Landsassen handelte[59]).

Die Grenz- und Rechtsunsicherheit machten sich manche Untertanen zu Nutze, die die Entscheidung eines dieser Gerichte zu fürchten hatten. Es war ja keine große Schwierigkeit, in das Gebiet der anderen Macht überzugehen, zumal man unter Umständen sogar gern aufgenommen wurde. So mußte auch darin eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Entscheidung traf der Kanzler Colowrat in einem Sondervertrage. Jeder, der zur Brücke um der Freiheit willen fliehe, solle an dem Ort bleiben und seiner Gerichtsbarkeit unterstellt sein, wo er gerade sei[60]).

In den meisten Fällen überschritt die Kirche ihre Rechtsbefugnisse, obwohl auch der Rat sich einiger Verfehlungen schuldig machte[61]). Versöhnlich klingt noch ein Schreiben vom Jahre 1470. Bischof Rudolf forderte vom Rate einen Bericht, wie er sich zu der Verletzung des kirchlichen Asylrechtes durch die Seinigen verhalte, worüber der Prior und der Konvent von St. Dorothea bei ihm Klage geführt hätten. Wegen der gewaltsamen Entführung des Mörders aus dem Bereich der Kirche wolle er gegen sie nicht vorgehen, ehe er ihre Darlegung des Falles gehört habe[62]). Doch 6 Jahre später ermächtigte der Bischof seinen Official Andreas Ruperti in einem Civilprozeß gegen den Kläger und die Breslauer Schöffen mit Exkommunikation und erheblichen

55) Korn I, 138, 7.
56) St. Arch. AA 11, 1496 Aug. 18.
57) St. Arch. Corr. Z 1222 a, 1491 Aug. 16.
58) Dresd. H. Stt. Arch., 10343, 7.
59) St. Arch. Hs. Fs, fol. 353 a, 1501 Apr. 2; vgl. Lossen 80.
60) BDA, A 43, 1504 Febr. 6.
61) Andreas 34.
62) St. Arch. Corr. 1470 (Aug. 1 ?)

Geldstrafen vorzugehen, falls diese etwa auf Ersuchen des Klägers die Angelegenheit wieder vor ihr Gericht ziehen sollten. Denn der König habe — scheinbar ausnahmsweise — auf Bitten der Beklagten die Entscheidung dem Bischof Gabriel und ihm übertragen. Sie hätten bereits einen Termin angesetzt. Der Kläger wäre aber dazu nicht erschienen, sondern ließ die Gegner vor das Schöffengericht zitieren[63]). Daher forderte er auf, eine Zitation zur Kenntnis des Klägers zu bringen, sei es persönlich oder vor dessen Behausung, daß dieser binnen drei Tagen vor ihm erscheine und etwaige Einwände gegen die Vollmacht vorbringe. Ausdrücklich wurden nochmals die Strafen verkündet, die angedroht wurden, falls der Kläger die Streitsache vor das weltliche Gericht brächte und dieses den Prozeß annehme[64]). Der Rat, dem von rechtswegen dieser Civilprozeß zustand, muß sich also wohl demzufolge trotz der Ausnahmebestimmung des Königs um dieses Streitobjekt bemüht haben.

In diesem Punkte hatten sich wohl beide Parteien nichts vorzuwerfen. Auch der Bischof mußte sich beklagen, daß der Rat Leute, die wider ihn wären, schützte und einen gewissen Dieb Zeni solange über die gewöhnliche Zeit geleitete, damit er um einige tausend fl. ung. komme, die er von jenem zu fordern habe. „Nun ist uns nicht neu, yet ettlich jar her: wer uns widerwertig und schedlich ist gewesen, hat bald — von uns unnerdient — by euch sicherheit und fardrung gewunnen“[65]).

Im allgemeinen kann man aber annehmen, daß der Rat sich einer Einmischung in die geistliche Rechtsordnung enthielt. Der Prediger Erasmus Maurer von St. Elisabeth schrieb an den Hauptmann Breslaus, Hieronymus Meißner, er habe schon oft beim Rat versucht, Zahlung seiner Schuldner zu erwirken, doch vergeblich. Da die Breslauer beim Bischof durchgesetzt hätten, daß die Ihrigen nicht vor das geistliche Gericht gezogen werden dürften, bitte er ihn jetzt, „daß ich irlöbunge haben möge, zv czu manen mit geystlichen gerichten, do ich sy alle mit namen von dem predigstul nennen und manen wil; wenn ir sollet mir glöben, alzo ich denne beweyßen kann, daß ich solcher scholt ober XCVI flor. aushabe. Wo mir solchs nicht gehen mochte, muste ich uff bäbistliche privilegia und rescript zcw schaffen gedencken, daß meyne under vordynten lohn einczwbrengen; denn ich nichte meyne nochczwlossen“[66]).

Im Jahre 1490 verpflichteten sich vor den Breslauer Schöffen, da Haunolt das Gericht saß, der Schulte von Kammelwitz, Urban, und seine Schwester gegenüber dem Vogt des Domkapitels, ihr Recht wegen der Scholtisei bei dem Gute zu suchen, wo sie gelegen seien, also bei

63) St. Arch. Corr. 1476 Apr. 20.
64) St. Arch. Corr. 1476 Apr. 26.
65) St. Arch. Ropp. 36 Z 9 u. Z 10, 1498 Sept. 23.
66) St.Arch. Corr. 1500 Dez. 1.

dem geistlichen Gericht[67]). Das geistliche Gericht kannte also diese Rechtsordnung. Trotzdessen aber verlangte man wegen der Ladung Geistlicher in weltlichen Dingen, den kaiserlichen Erlaß vorzuzeigen[68]). Die Absicht ist klar! Man wollte diese Rechtsordnung in solchen Fällen nicht anerkennen.

Am heftigsten tobte der Kampf um die Rechte und Grenze auf der Dombrücke. Der Bischof hatte zum Zeichen, wo sich der Kirche und der Stadt Freiheit und Obrigkeit scheiden, auf der Brücke ein hölzernes Kapellchen aufrichten lassen, wobei er die Grenze wohl unberechtigterweise zu seinen Gunsten gegen die Stadt zu verschob. Der Stadtrat konnte dies natürlich als Verteter des Landesherren nicht dulden und richtete an der rechten Stelle das königlich-böhmische Wappen auf[69]). Nun war es wieder an der Geistlichkeit, diese Grenzziehung nicht anzuerkennen, bis der König befahl, ihr Grenzzeichen zu entfernen. Falls auch dieser Befehl nichts fruchten sollte, beauftragte er den Rat, nach jener Copie zu handeln.

Nun ging der Rat daran, das inzwischen wahrscheinlich wieder entfernte Wappen erneut aufzurichten, „unangesehen der Thumherrn heftiges grunzen und murren“[70]). Der Streit war auch 1503 noch nicht beigelegt, obwohl der König bereits eine richterliche Kommission zur Schlichtung eingesetzt hatte. Im Gegenteil, bei dem nun einsetzenden Wettrüsten hatten des Bischofs Kommissare und Hofrichter die Dombrücke weit über die wirkliche Grenze hinaus bis ans städtische Ufer und sogar noch einen Teil dieses mit „schalhulczern und lehnen“ befestigen lassen[71]). Sie beschwerten sich noch über einen Befestigungsturmbau der Stadt, der wirklich nur zur politischer Sicherheit dienen sollte und nicht aus Haß gegen die Geistlichkeit gebaut wurde[72])). Die Entscheidung fällte des Königs Kanzler Colowrat in dem schon erwähnten Sondervertrage dahin, daß erst die Sandvorstadt befestigt und bei notwendigen Weiterungen dem König berichtet werden sollte. Das königliche Wappen habe an der Stelle, wo es sich jetzt befinde, als Grenzzeichen zu bleiben[73]).

Einen ähnlichen Streit hatte der Stadtrat mit dem Abte von u. l. Frauen auf dem Sande. Auch hier ging es um die rechtlichen Grenzen und damit um die Gerichtsbarkeit. Die Augustiner-Chorherren behaupteten, Peter Wlast und seine Brüder hätten dem Stift einst, bei Erbauung der Kirche im Jahre 1109, die ganze Insel geschenkt und

---

67) BDA, W 33, 1490 Aug. 9 .
68) St.Arch. Hs. F 1, fol. 272, 1496.
69) St.Arch. Hs. Fl. fol. 498 b und B.Stt.Arch., Jau Mss XI, 308.
70) B.Stt.Arch. Jau Mss XI, 313, 1494 Aug. 4.
71) St.Arch. Hs. Fl, fol. 497 b, fol 499, 1503 April 28.
72) BDA, A 2, 1503, Mai 6.
73) BDA, A 43, 1504, Febr. 6.

damit natürlich auch die Rechtsgewalt über das ganze Gebiet[74])). Herzöge, Könige und Päpste hätten ihnen dies auch bestätigt, im besonderen Bischof Peter bei Einweihung der Kirche. Eine Bestätigung allgemeinerer Art hätten sie von Papst Coelestin III. vom Jahre 1193[75]). Durch Heinrich I. und seinen Sohn Heinrich II. sei ihnen 1209 der Besitz des ganzen Sandes erneut zugesprochen und bestätigt worden[76]). Auch Papst Innozenz IV. habe dies gleichzeitig anerkannt. Kaum ein halbes Jahrhundert später wären ihnen wieder durch Heinrich III. und seinen Bruder Wladislaw dieselben Besitzverhältnisse zuerkannt worden. Zwar hätten diese beiden 5 Jahre danach, also 1261, durch ein besonderes Privileg der Stadt die Hälfte des Sandes zum Besitz und die Jurisdiktion über den ganzen Sand überlassen. Doch Heinrich IV. habe ihnen wieder 1280 die Besitzrechte über den ganzen Sand bestätigt und ebenso Heinrich V. im Jahre 1293. In dem bekannten Streit des Königs Johann von Böhmen mit dem Breslauer Bischof Nanker hatte man wohl dem Stift auch den ihm nach seiner Meinung zustehenden Teil des Sandes genommen, da der Abt treu zu seinem Bischof hielt. Nach der Aussöhnung seien sie wieder in seinen Besitz gekommen und Karl IV. hätte ihnen dies 1372 bestätigt. Für die Folgezeit machten sie das Gewohnheitsrecht geltend. Die Breslauer Konsuln hätten keinen der Stiftsuntertanen zu irgendeiner bürgerlichen Pflichtleistung herangezogen und auch sonst keine Eingriffe getan außer 1406, als der ganze Sand mit Steinen gepflastert wurde. Überdies habe ihnen noch König Wenzlaw 1399 ihre Privilegien über den Besitz des ganzen Sandes bestätigt, und fast zur gleichen Zeit den Konsuln ja aufgetragen, das Stift im Besitz des ganzen Sandes zu schützen, wozu sie sich aber ständig weigerten.

Während der Husitenzeit wäre es ihnen natürlich unmöglich gewesen, ihre Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Das nützten jetzt die Konsuln, die sich nicht allein mit der einen Hälfte begnügten, aus, indem sie den ganzen Sand in ihren Besitz zu bringen trachteten. Daher wandte sich der Abt Stanislaus mit seiner Klage an den Bischof, der einen Verhandlungstermin anberaumte. Nun kam es darauf an, wer die besseren Urkunden vorzuweisen hatte. Der Abt legte das Privileg Heinrich I. und das Wenzeslaws vor, während die Konsuln sich auf das Privileg Heinrichs III. und Wladislaws von 1261 beriefen, in welchem der Stadt die Hälfte des Sandes zum Besitz und die Rechtsgewalt über die ganze Insel übertragen worden war[77]). Um von vornherein einem einseitigen Schiedsspruch des Bischofs zu Gunsten des Stiftes vorzubeugen, verwiesen die Konsuln darauf, daß die Streitsache von rechtswegen vor den königlichen Gerichtshof gehöre. So kam es

74) S. r. S. XVII, 59. Weiß/Chronik 741 ff. S. r. S. III, 287 ff.
75) Vgl. f. folgd. S. r. S. II, 166 ff.
76) Jahresbericht der hist. Sektion der Ges. f. vaterländ. Kultur 1840.
77) S. r. S. III, 288 ff.

nur zu einem Kompromiß, wonach alles beim augenblicklichen Stande bleiben solle, bis der König eine endgültige Entscheidung treffe. Doch stand dieser Vergleich nur auf dem Papier. Denn die Konsuln verharrten auf ihrem durch das Privileg gerechtfertigten Standpunkt trotz öfteren Einspruches der Äbte. Stanislaus und sein Nachfolger Benedikt wären wohl der Anordnung nachgekommen, aber die Konsuln machten sich fortwährender Übergriffe schuldig. Sie hätten den Bader aus dem Stiftsgefängnis zu befreien gesucht, dem Organisten Bartholomäus im Widerspruch zur Freiheit des Stiftes im Jahre 1471 zu Steuerabgaben gezwungen und den Adligen Kunze Seidlitz ins Gefängnis geworfen, weil er sich weigerte, die geforderten Abgaben zu entrichten.

Ja, die Konsuln machten sogar ihr Recht geltend, auch von den Häusern des Stiftes Abgaben zu fordern. Als Beweis hierfür führten sie an die Stadtregister, ein Zeugnis des Kirchvaters aufm Sande Johann Gleisdorf und einige Briefe des Abtes Nikolaus Herdan. Als man in das Stadtregister einsehen wollte, verweigerte dies der Rat den Beauftragten des Abtes und auch der Kirchvater Gleisdorf wollte jetzt das Gegenteil bezeugen. Weil daher das Stift alle Abgaben verweigerte, drohte die Stadt mit Pfändung. Doch es blieb bei der Drohung.

Endlich nach Abzug der Polen nahm sich der König der Sache an und beauftragte den Siebenbürger Bischof Gabriel, den Breslauer Bischof und Georg von Stein mit der Schlichtung des Streites. Die beiden Parteien sollten zunächst ihre Klageschriften einreichen. Aber der Abt machte seine Forderungen gleich in Form eines Vergleiches geltend. Das Stift sollte den Sand von der Nonnengasse bis zur Oder behalten, also bis an die Vinzenz- und Dombrücke vor und um das Stift, mit der Mühle, der Badestube, dem Brauhaus und dem Kretscham nebst allen anderen Häusern und Gaststätten, welche der Abt und der Konvent bisher mit erblichen Dominio und Jurisdiktionen, Verreichung der Häuser und allen anderen Gerechtigkeiten, Zinsen und Einkommen friedlich gehabt, gehalten und besessen, die letzten Störungen ausgenommen, ins künftige so wie vorher, frei von allen bürgerlichen Beschwerden, Abgaben, Jurisdiktionen und Anforderungen des Rates und der Stadtbeamten. Den anderen Teil — den weniger wertvollen — könne die Stadt behalten, obwohl der Abt wegen der Privilegien nicht mit gutem Gewissen darauf verzichten könne. Dies wolle man freundlichst beim Entscheid berücksichtigen! Im allgemeinen wollten sie sich gern dem Schiedsspruch beugen, wenn sie nur die Hälfte behielten[78]).

Dieses ganze Unterfangen des Abtes war ein Schritt höchster politischer Klugheit. Denn bei dieser Zusammensetzung der königlichen Kommission war für das Stift kaum mehr zu erwarten, als ihm von rechtswegen zustand. Darum mußte dies Unternehmen zum Scheitern gebracht werden. Man mußte Zeit gewinnen, um entweder mit Gewalt

78) S. r. S. III, 292 f.

sich in den Besitz des ganzen Sandes zu setzen[79]) oder von einer neuen Kommission ein günstigeres Urteil zu erwirken. Und tatsächlich bestellte der ihnen gewogene Matthias zwei Leute zu Richtern, deren Namen uns schon einiges ahnen lassen: Stephan de Zapolya und Bischof Rudolf. Aber es kam zu keiner Verhandlung, da immer einer von beiden wegen dringender außenpolitischer Geschäfte nicht anwesend war. Inzwischen versuchten die beiden streitenden Parteien für sich das Bestmögliche durch Selbsthilfe herauszuschlagen. Der Rat eignete sich die Hinterlassenschaft des Nikolaus Seidlitz an, obwohl das Stift gerichtlichen Arrest darauf geschlagen hatte. Die Klagen nahmen kein Ende, bis der König schließlich am 3. Juni 1479 den Streit in Kürze beizulegen versprach. Doch erst 1492 kam es zu einer Regelung[80]). Aber auch diese genügte auf die Dauer keiner Partei. Endlich nach vier Jahre langem Kampfe einigten sie sich auf mehrere Kurrichter, die im Nichteinigungsfalle noch einen Schiedsrichter und Obmann wählen und den Streit innerhalb von drei Monaten entscheiden sollten. Die Parteien verpflichteten sich, in spätestens drei Wochen ihre Beweisgründe dem Gericht vorzulegen[81]). Doch erst im Jahre 1520, unter König Ludwig, wurde dieser langwierige Streit erledigt[82]).

4. Zinswesen und Grundstückserwerb.

Hatte die Kirche den Bann und das Interdikt, um gegen ihre Widersacher vorzugehen, so beantwortete die weltliche Macht deren Übergriffe in ihre Rechte mit einer Art von Wirtschaftskrieg.

Seit alters stand der Geistlichkeit das Recht des kirchlichen Zehnten zu. Das Anrecht darauf war schon im 12. und 13. Jahrhundert eine so selbstverständliche Forderung geworden, daß der zehntpflichtige Bauer unter Androhung des Bannes und Interdikts seine Ernte nicht eher vom Acker einholen durfte, bis der betreffende Empfänger sein Zehntel abgeholt hatte[83]). Da dies aber zu Schikanen ausgenutzt werden konnte und für den Bauern eine unnötige Härte bedeutete, wurde dem Übel durch eine Abholungsfrist für die Geistlichkeit abgeholfen, indem der Bauer nach dreimaligem Mahnen mit einem jeweiligen Zwischenraum von zwei Tagen seinen Anteil einfahren konnte, ohne daß er mit dem Bann oder Interdikt belegt werden durfte[84]). Aber oftmals hielt sich die Geistlichkeit nicht daran, zumal sie zum Teil von ihren Bischöfen darin unterstützt wurde, wie z. B. von Thomas II., der 1279 auf der Breslauer Synode bestimmte, daß jedes Jahr vom Juli bis August an allen Sonn- und Festtagen bei ver-

79) Esch. II, 335, 1475.
80) St.Arch. O 21 e, 1492 Juli 20.
81) St.Arch. M 2 c, 1496 Febr. 26.
82) St.Arch. V 31 a, 1520 Juli 31.
83) Hinschius V, 1, 298 f., 771 f. Hefele-Hergenröther VIII, 201, 755.
84) Stenzel Urkdd., Einleitung XVI. Montbach 312, 326. Hube 65. Lamprecht I, 603 f.

löschten Kerzen unter Glockengeläut gegen alle Zehntverweigerer der Bann zu verkünden sei[85]). Gegen solche Drangsalierungen gewährten die schlesischen Herzöge den von ihnen ins Land gerufenen Kolonisten eine Sonderbehandlung des kirchlichen Zehnten[86]).

Obwohl es nicht den innerkirchlichen Grundsätzen wie den äußeren Satzungen der Kirche entsprach, daß Geistliche ihre überschüssigen Kapitalien zinsbar anlegten oder gar mit ihnen Zinsgeschäfte trieben, waren diese Übelstände schon fast unausrottbar eingerissen. In der Begründung der Steuerforderung des Königs Matthias vom Jahre 1489 heißt es: Da die Kirche das Zinsgeschäft verbiete, werde den Geistlichen nur genommen, was ihnen von rechtswegen garnicht zukomme[87]). Die Geistlichkeit hatte zum Teil ihr durch den Zehnten, Stiftungen und irgendwelche Geschäfte erworbenes Kapital ausgeliehen und bezog von diesem nicht unbeträchtliche Renten. Natürlich sträubte sie sich mit allen Mitteln gegen die königliche Steuerforderung und widersetzte sich ihrem eigenen Bischof, der sich für sie aufs tatkräftigste einsetzte.

Obwohl der Rat im Jahre 1474 wohl aus strategischen wie politischen Gründen beschloß, den Geistlichen Zinse reichen zu lassen[88]), ist doch eine ganze Linie von Erlassen zu verfolgen, die sich um Eindämmung des allzu geschäftstüchtigen Sinnes der Geistlichkeit bemühten. Hatte noch Matthias aus einem politischen Gründen entsprungenen Wohlwollen die Fürsten, Barone und königlichen Hauptleute in der Diözese Breslau beauftragt, die Übeltäter, die sich Besetzungen und Einkünfte der Kirche unrechtmäßig angeeignet hätten, den Malterzehnten und den Bischofsvierdung nicht entrichteten, die ferner unter dem Vorwande von Patronatsrechten Geistliche aus ihren Kirchen verdrängt oder zum Tausch ihrer Beneficien gezwungen hätten und die Untertanen hinderten, die der Geistlichkeit schuldigen Zinse zu zahlen oder sie sich gar selbst aneigneten, anzuhalten, im Notfalle sogar mit Zwang und weltlichen Strafen, davon abzustehen und Ersatz zu leisten[89]), so wandte sich das Bild sofort mit dem Regierungsantritt Wladislaws.

Aber auch er vermochte nicht die Geldgeschäfte der Geistlichkeit ganz zu unterbinden. Denn sein Erlaß, den Geistlichen keine Zinse zu verkaufen noch zu reichen, trägt ausdrücklich den Vermerk, daß darunter nicht die bereits abgelösten Zinse zu verstehen seien, die wiederum zu reichen und zu leihen gestattet sei[90]). Diese öfters noch auftauchenden Einschränkungen sind aus den besonderen Zeitumständen

85) Montbach 2, 3.
86) RGG² I, Sp. 1244. Grünhagen I, 82 ff. vgl. Meyer 3 und Andreas 66.
87) S. r. S. XIV, 559 ff.
88) BDA, Lib. nig. I, 65 a, 1474 Oktober 1.
89) BDA, C 38, 1475 März 12.
90) St.Arch. AA 5, 1494 Mai 4. vgl. Dersch, bes. Sp. 31—51.

zu erklären. Man verlegte gerade den Oderlauf. Zur Förderung dieses Unternehmens hatte Wladislaw ja der Stadt das Recht eingeräumt, von der Geistlichkeit beider Kapitel wie von allen Interessenten Beiträge zu den Kosten zu erheben, nötigenfalls durch Pfändung. Sollten sie daher die an die Kapitelherren verschriebenen Zinsen ablösen müssen, so dürften sie auch dem Kapitel neue Zinsen auf anderes Land verschreiben[91]).

Schließlich wurde 1497 auch diese Einschränkung aufgehoben. Gleichzeitig verbot der König, daß Geistliche in Stadt oder Land die Vormundschaft von Waisen oder sonstige weltliche Geschäfte übernähmen[92]). Diese Verordnung wird sich nicht haben vollkommen durchführen lassen. Denn kaum ein halbes Jahr später bestimmte der König, der Geistlichkeit, falls sie sich weigere, von ihren Zinsen ihm eine Jahressteuer zu geben, überhaupt keine Zinsen mehr auszuzahlen[93]).

War rein bankmäßigen Geldgeschäften eine Schranke gesetzt, so legte man sein Kapital in Hypotheken und Pfandbriefen an. Aber auch das war von alters her untersagt. Doch in dem Jahr der großen Wirren empfahl der Rat dem König, der Geistlichkeit ihre als altüberkommen nachweisbaren Zinse zu lassen mit der Einschränkung, daß sie im Falle von Baufälligkeit der Häuser oder bei Brandschaden nachzulassen seien. Ebenso billigte man den Kapitalien frommer Stiftungen eine Sonderbehandlung zu. Diese erlaubte man wenigstens auf dem Lande zinsbar anzulegen[94]). Damit steuerte man erstens dem Überhandnehmen des geistlichen Besitzes in der Stadt und verband gleichzeitig einen volkswirtschaftlichen Zweck, indem man das sich immer mehr in der Stadt ansammelnde Kapital auch der Landwirtschaft zugute kommen ließ. Durch die strengen Maßnahmen Wladislaws jedoch wurden auch diese betroffen, sodaß die ständigen Bitten um Aufhebung des Verbotes, Stiftungskapitalien zinsbar anzulegen, nur verständlich sind[95]).

Verbote reizen immer zur Umgehung. So verlegte sich ein Teil der Geistlichkeit auf Grundstückserwerb, wohl mit der Absicht, nebenher sich dem Maklergewerbe zu widmen. An Matthias hatte die Geistlichkeit einen Gönner, der die Fürsten, Barone und königlichen Hauptleute dazu anhielt, die Übeltäter, die die Geistlichkeit daran hinderten, Häuser oder andere Güter käuflich zu erwerben, eventuell mit den härtesten Strafen zu zwingen, davon abzustehen[96]). Wieder trat unter

---

91) St.Arch. AA 6 b, 1495 Juli 1.
92) St.Arch. H 32 c, 1497 Sept. 22.
93) St.Arch. Hs. Fl, fol. 122, 1498 Jan. 6.
94) St.Arch. Hs. Fl, fol. 306, 342, 1491 und B. Stt.Arch., Ms F 77 fol. 24, 1471 Aug. 17.
95) St.Arch. Hs. Fl. fol. 26, 1500 März 23 vgl. AA 5, 1494 Mai 4.
96) BDA, C 38, 1475 März 12.

Wladislaw eine Änderung ein. Er beauftragte den Breslauer Rat, ohne seine ausdrückliche Genehmigung und besonderen Befehl, keinem die Erlaubnis zu erteilen, Geistlichen weltliche Güter zu leihen noch zu reichen[97]).

Im Hintergrunde standen natürlich auch wirtschaftliche Interessen des Stadtrates. Gelangten nämlich weltliche Güter in geistlichen Besitz, so wurden dadurch die Steuereinnahmen geschmälert. Denn die Geistlichkeit weigerte sich, für diese Steuern zu entrichten. Darum verordnete der König, Herzog Kasimir solle diese Steuerangelegenheit auf die Tagesordnung des nächsten Fürstentages setzen[98]).

War nun auch der käufliche Erwerb von Grundstücken erschwert, so versuchte man sie testamentarisch an sich zu bringen. „Sie gehen heimlich in die Häuser, machen heimlich Testament und Geschäft, überreden und verführen die Einfältigen nach ihrem Willen. Hievon werden die Erben ihres natürlichen Erbfalles entsetzet und beraubet, dem Armut sein sauer Blut und Schweiß ausgesogen“[99]).

Besonders zahlreich wurden Testamente zu Gunsten der Geistlichen in den Pestjahren vollzogen. Ein Zeichen dafür, daß der betreffende Erblasser „nach diesem Leben mit wohlverwaltetem Pfunde vor seinem Herrn erscheinen, auf Erden Zeitliches säen“ wollte, um im Himmel Ewiges zu ernten. Er wollte „seinem Todestage durch gute Werke zuvorkommen und reiche Schätze, die die Motte nicht frißt, hier auf Erden sammeln“[100]).

Da nicht nur den rechtmäßigen Erben, sondern überhaupt dem volkswirtschaftlichen Leben der Stadt damit viel Kapital und Grundstücke entzogen wurden, mußte sie hierin möglichst scharfe, gesetzliche Schranken aufrichten. Dabei kam es natürlich oft vor, daß sie sich unter dem Vorwande des Patronatsrechtes auch mancher Testamente und Vermächtnisse von Geistlichen unrechtmäßig bemächtigte, sodaß der Bischof auf der Synode von 1473 dies mit sofortigem Banne bedrohen und die Nachlaßfrage dahingehend regeln mußte, daß sofort nach dem Tode des Erblassers seine Hinterlassenschaft durch Geistliche inventarisiert würde[101]).

Aber die Bannandrohung half nicht viel. Denn schon zwei Jahre später beklagte sich der Bischof wieder, daß man viele Hinterlassenschaften an sich gerissen und Vermächtnisse „ad pias causas“ ihrer Bestimmung entfremdet habe[102]).

Erst Wladislaw schränkte die Testamentsvollstreckung zugunsten der Geistlichkeit wieder ein durch den Erlaß, den Geistlichen keine

97) St.Arch. AA 27 a und b, 1499 Dez. 26.
98) St.Arch. AA 28, 1499 Dez. 26.
99) St.Arch. Hs. Klose 3, 56 f, 69.
100) BDA II b 4, fol. 117, 153, 50 b. vgl. Meyer 45.
101) Montbach 94, vgl. Meyer 33.
102) BDA, C 38, 1475 März 12.

Häuser, höchstens bares Geld in Testamenten zu vermachen. Die Begründung ist aus der Klage zu ersehen: „in welich merklich abnehmen unser stat der unordenlichen testament halben teglichen gedewhet", weil „unser burger ire guter, hewser und ander ir possessen ettwen nicht zu kleinem verderben irer erben, zu kleinung unser herlichkayten und dinst, auch gemeines nutzes" der Geistlichkeit vermachte[103]). Schon früher hatte der Rat einmal von sich aus eine ähnliche Entscheidung gefällt. Die sogenannten „Seelgeräte", d. h. Vermächtnisse und Legate, die für das Seelenheil Verstorbener gestiftet wurden, sollten nur noch in fahrender Habe bestehen[104]). Um allem Testamentsunwesen Herr zu werden, sollten diese von nun an nur noch in Gegenwart von zwei Ratsmitgliedern oder Schöffen und des Stadtschreibers und nur mit erfolgter Genehmigung des Rates aufgenommen werden[105]).

Verkaufte auch der Rat selbst im Namen der Stadt dem Breslauer Domkapitel als dem Testamentsvollstrecker des verstorbenen Kanonikers Caspar Weygel einen jährlichen Zins von 22 Mark auf den Einnahmen der Stadt um 378 ung. Gulden, so geschah dies doch mit der ausdrücklichen Genehmigung des Königs und zu einem gemeinnützigen Zweck, zur Bezahlung der Söldner[106]). Die Maßnahmen des weltlichen Standes hatten also ihr gutes Recht, wenn auch die Verweigerung des kirchlichen Zehnten manchen Geistlichen hart traf. Aber man wußte sich zu helfen, indem man einfach, in Erinnerung an den von Bischof Konrad erneuerten[107]) Synodalbeschluß Thomas' II.[108]), dem Schuldner die Sakramente und das Begräbnis verweigerte oder sich an den Hauptmann wandte mit der allerdings unerfüllbaren Bitte, beim Rat durchzusetzen, seinen Schuldner von der Kanzel herab mahnen zu dürfen. Sonst drohte man, sich das Seine durch päpstliche Privilegien zu holen[109]).

Damit meinte man wohl Privilegien wie das 1489 vom Papste erneut bestätigte von Bischof Thomas, das den Kapitularen Jurisdiktionsbefugnisse zum Schutze ihrer Rechte und Einkünfte, im besonderen gegen Zinspflichtige verliehen hatte[110]). So war es kaum etwas Neues, wenn Bischof Rudolf seinem Kapitel gestattete, von den säumigen Schuldnern seine Zinsen und Zehnte mit geistlicher Acht und Bann oder durch Pfändung einzufordern und zu mahnen, wie es ihm am bequemsten dünke[111]). Wenn nun schon einmal der Bann zum Steuereinziehungsmittel geworden war, so sollte man wenigstens den Armen

103) St. Arch. H 32 a, b, 1491 Febr. 2/März 21.
104) B. Stt. Arch. Ms E 77, fol. 24, 1471 Aug. 17.
105) St. Arch. Lib. Mag. I, 94 b, 1492 Dez. 12.
106) BDA Lib. nig. 759, 1489 Jan. 27.
107) Montbach 53.
108) Montbach 2, 3.
109) St. Arch. Corr. 1500 Dez. 1.
110) BDA Lib. nig. 711—714, 1489 Apr. 7, Or. EE 22.
111) BDA, D 25, 469 Febr. 25.

damit verschonen, der aus wirklicher wirtschaftlicher Not zahlungsunfähig war[112]), und ihn nicht summarisch handhaben! Aber damit hätte die Geistlichkeit das Nachsehen gehabt.

5. Zollfreiheit und Gewerbe.

Obwohl die Kirche mit allen Mitteln danach strebte, ihre Gewerbe- und Zollprivilegien zu erweitern, und damit fortwährend Anlaß zu Streit gab, dürfen doch diese beiden Fragen nicht allein als reine Streitobjekte angesehen werden, sondern man muß auch die soziale Lage einzelner Geistlicher mit berücksichtigen. Diese war zum Teil die denkbar schlechteste, sodaß es nur eine Frage der Lebenserhaltung war, sich mit Ausschank und Vertrieb von Bier und Wein vertraut zu machen, zumal die Nachfrage nach derartigen Getränken in dieser sittlich an sich schon verfallenen Zeit sehr groß war.

So betrieben eine ganze Reihe von Geistlichen in der Stadt wie auf geistlichem Boden mit großem Erfolg das Schankgewerbe neben ihrem geistlichen Amte, das dadurch natürlich immer mehr vernachlässigt wurde[113]). Da aber seit alters die Stadt das Aufsichtsrecht über den Verkauf von Getränken und anderen Lebensmitteln besaß, mußte es zu Streitigkeiten mit diesen fragwürdigen Schankwirten kommen, falls diese über das ihnen vielleicht noch zugebilligte Maß hinaus geistige Getränke verschenkten. Die Stadt kämpfte hierbei nicht nur um ihre Zollhoheit und ihre Steuerrechte, sondern ganz besonders gegen das sich dadurch immer mehr breitmachende Verbrecherwesen. Denn diese geschäftstüchtigen Schankwirte duldeten nicht nur in ihren Gaststätten unsittliche Gestalten und Handlungen[114]), sondern waren ihre eifrigsten Gönner[115]). Denn sie benötigten sie schließlich auch zur Beschaffung des erforderlichen Bieres und Weines auf dunklen Wegen, soweit sie diese nicht selbst erledigten.

Ein wenn auch nur schwaches Bild dieser Zustände mag man sich aus einer Auswahl von Bestrafungen machen, die uns Klose in seinen Darstellungen zusammengestellt hat. Ein Fuhrmann, der Schweidnitzer Bier durch die Stadt geführt und aufm Thum abgelegt, zahlte ein Schock Strafe. Ein Färber, der dies Bier unverhohlen in die Stadt geführet, bekam Gefängnis und zahlte noch zwei Schock. Die eben dies Bier ohne des Rates Wissen eingelegt, ein Schock. Der Schweidnitzer Bier heimlich aus der Stadt weggeführt, Gefängnis und zwei Schock. Der Schulze aufm Leimgruben, der Schweidnitzer Bier zu ihm hat führen lassen, dies helfen verhelen und also verholen in die Stadt gebracht, Gefängnis und 5 Mark. Der Malmasir und ander stark Getränke wider der Stadt Ordnung geschenkt hat, zehn Mark. Vier, die

112) St. Arch. Hs. F 1, fol. 40 b, 1500 Nov. 23.
113) Störmann 150 ff. Meyer 24.
114) Montbach 77.
115) Esch. II, 196.

Gastgebung aufm Elbing gehalten, Fuhrleute und andere geherbergt, zehn Mark. Eine Frau, welche die gescholten, gelästert und übel gehandelt, welche die Herren gesandt haben, zu besehen um den gebrannten Wein, den der Kirchendiener Simon von St. Johann aufm Thume aus Bierhefen gebrannt, ein Schock. Der sich nicht fleißig und rechtfertig mit dem Weinbrennen gehalten, ein Schock. Der Schweidnitz Bier in seinem Hause öffentlich geschenkt, ein Schock[116]). Dies nur ein Ausschnitt aus den Jahren 1491—1497!

Grundsätzlich hatte die Geistlichkeit kein anderes Recht auf wirtschaftlichem Gebiet, als daß ihr die Deckung des Eigenbedarfs zoll- und steuerfrei zustand. Dies war ihr in einem Privileg Sigismunds verbrieft unter der Voraussetzung, daß sie diese Zollfreiheit nicht zu Geschäftszwecken und zum Schaden der Stadt ausnützte[117]). Doch wer konnte genau prüfen, ob eine Warensendung zum Eigenbedarf diente oder nicht? So bedeutete diese Ausnahmebestimmung nur einen ständigen Unruheherd. Und wohl nicht ohne selbstische Hintergründe ließ sich das Domkapitel 1452 diese Ausnahmebestimmung durch päpstliche Bulle bestätigen[118]).

Sonst lag von alters her das gesamte Zoll- und Gewerbewesen in Händen der Stadt[119]). Schon Herzog Heinrich IV. gewährte der Stadt das Meilenrecht, wonach sich innerhalb der Bannmeile kein Gewerbetreibender ohne ihre Genehmigung ansiedeln durfte[120]). 1277 verlieh er ihr dazu noch das Aufsichtsrecht über den Verkauf von geistigen Getränken und Lebensmitteln. Diese Entwicklung schritt fort, bis ihr Sigismund 1421 das Recht verlieh, von eingeführten Lebensmitteln einen Zoll zu erheben.

Ein wohl nur durch das Gewohnheitsrecht möglicher Schritt des Bischofs Jodokus war es, dem Domkapitel das Bierschankmonopol auf der Dominsel zu verleihen und die Verletzung dieses Privilegs mit einer Mark Strafe zu bedrohen, zahlbar an das Kapitel, das die Buße „sub cenduris ecclesiasticis" einfordern durfte[121]). Diese Maßnahme war aber erforderlich, da über Schankgewerbe nicht nur zwischen Klerus und weltlicher Obrigkeit, sondern auch unter der Geistlichkeit selbst eine eifersüchtige Kampfstimmung herrschte.

Mag auch die Befreiung des Kapitels von der Verpflichtung, das zu seinem Gebrauche einzuführende Bier in Kanth zu verzollen, mit der Übernahme Kanths durch den Dompropst zusammenhängen, so zeigt dies doch auch die ganze Tendenz auf, dem geistlichen Stande mög-

116) S. r. S. III. 79 ff.
117) BDA, C 54, 1421 März 20.
118) BDA, R 87, A 7, A 8, 1452 März 24.
119) Cod. dipl. Siles. XI, 216 f. Anm.
120) Markgraf-Schwarzer 6, Loesch III.
121) BDA, A 4, 1461 Juni 11.
122) BDA, DD 16, 1475 Febr. 6 und Lib. nig. 749.

lichst die gleichen wirtschaftlichen Vorzüge zu verschaffen wie den Weltlichen[122]). Diese hatten sich vorsorglich von Matthias bei seinem ersten Huldigungsbesuche in Breslau alle diesbezüglichen Privilegien bestätigen lassen[123]). Denn, ohne es allerdings vorauszuahnen, hätten sie dies später kaum von ihm erlangen können. Aber bei der die Geistlichkeit bevorzugenden Neigung des Königs nützten ihnen auch die besten Privilegien kaum etwas, sodaß sich trotzdessen innerhalb der Bannmeile allmählich doch Kretschmereien und Handwerker ansiedelten. Man beauftragte daher die Gesandtschaft an den König, eine Abstellung dieser gesetzwidrigen Übelstände zu erwirken[124]).

Aber man versprach sich von vornherein nicht allzu viel von dem Unternehmen, sondern griff zur Selbsthilfe. Entweder man beschlagnahmte das unverzollte und rechtmäßig eingeführte Bier oder man stellte die betreffenden Schankstätten unter obrigkeitlichen Verruf, sodaß dort kein Bürger Bier trinken noch kaufen durfte. Wegen dieser Maßnahmen wandte sich das Domkapitel an den päpstlichen Gesandten mit der Begründung, es habe von jeher in einem unter dem Kapitelhause gelegenen Keller Schweidnitzer Bier und gemäß eines Privilegs des Bischof Jodokus in einem anderen Keller Weizenbier ausgeschenkt und verkauft, auch an Breslauer Bürger. Zwar beauftragte der Gesandte die Äbte von St. Vinzenz und vom Sandstift, den Breslauer Rat aufzufordern, dieses Verbot aufzuheben und, wenn dies binnen drei Tagen nicht erfolge, den Kirchenbann über ihn auszusprechen und ihn binnen 15 Tagen vor Gericht zu laden[125]). Aber dies wird kaum viel Erfolg gehabt haben. Acht Wochen später noch bezeugt der Rat dem Bischof auf seinen ausdrücklichen Wunsch, daß dies Verbot ohne des Bischofs Zutun, vielmehr trotz seiner Abmahnung erlassen sei[126]).

Mit Wladislaw setzte auch auf wirtschaftspolitischem Gebiet für Breslau ein neuer Kurs ein. Das durch Heinrich IV. verliehene und von Matthias am Beginn seiner Regierung bestätigte Meilenrecht erfuhr durch ihn eine Erweiterung auf zwei Meilen[127]). Freilich mögen solche Maßnahmen bei einem Manne verwundern, der den Spottnamen „König Bene" trug. Aber seine bisherige Charakteristik hatte zu wenig die tatsächliche politische Lage berücksichtigt! Eine Politik, die nur ein Entweder-Oder kennt, war hier kaum möglich, wofür ja der Colowratsche Vertrag und seine Folgen ein deutliches Beispiel ist. Wladislaw war im Gegenteil der rechte Mann, der auch einmal nachzugeben wußte und trotzdessen von seinem gerechten und geraden Wege nicht abwich. So hatte er auch wohl das Grundsätzliche bei den gan-

123) St. Arch. Brief 142, 1469 Juni 15.
124) St. Arch. Lib. dercl. fol. 111 a—112 a, 1485 Dez. 23.
125) BDA, A 13, 1489 Juni 5.
126) St. Arch. Corr. Z 1222 a, 1489 Aug. 14.
127) St. Arch. H 26, 00, 1491 Nov. 20.

zen Streitigkeiten erkannt und versuchte sie auf legalem Wege aus der Welt zu schaffen und nicht etwa, wie Matthias, sie seinen eigenen Machtbestrebungen einzuordnen, wodurch sie wohl für den Augenblick beiseitegeschoben, aber nicht endgültig beseitigt wurden. So beauftragte er Herzog Kasimir, die Streitigkeiten der Geistlichkeit mit dem Rate wegen des Bieres, das auf dem Dome, in den Pfarrhöfen und Priesterhäusern geschenkt würde, auf dem Fürstentage zu Jubilate (1500) mit Zuratezieheung der Fürsten und der Räte aus Stadt und Land in der Güte und mit Fleiß zu richten oder rechtlich zu entscheiden[128]).

Aber alle Einigungsversuche mußten scheitern, solange nicht ein anderer Geist herrschte. Schon zwei Jahre danach mußte sich der Rat über die wiederholte Verletzung der Zoll- und Gewerbeordnungen durch die Geistlichen beschweren. Der König wurde gebeten, die alten Satzungen durch den päpstlichen Legaten bestätigen und mit Strafandrohung versehen zu lassen[129]). Dies wurde ihnen auch am 15. Mai desselben Jahres zuteil. Und zwar handelte es sich um das Meilenrecht, den unter König Wenzel mit den Kanonikern geschlossenen Vertrag über das Schankrecht auf dem Dome und schließlich noch um den mit dem Abte von St. Vinzenz geschlossenen Vertrag wegen einer Schenke auf dem Elbing[130]). War diese sogar von geistlicher Seite erfolgte Bestätigung fast erfolglos, so konnte auch kaum die erneute Bittschrift an den König, er möge wegen des Schweidnitzer Kellers auf dem Dome und der Handwerker mit der Geistlichkeit reden, etwas nützen[131]).

Sah auch die Wirklichkeit anders aus als die Theorie, so schlugen doch alle Versuche der Geistlichkeit, ihre widerrechtlichen Handlungen irgendwie durch Privilegien oder ähnliches zu sanktionieren, dank der entschiedenen Haltung Wladislaws fehl. So kam es in dem bald danach geschlossenen Colowratschen Sondervertrage im Grunde auf nichts anderes hinaus, als auf eine erneute Festlegung des alten Rechtszustandes. Die Geistlichkeit auf der Insel sollte Schweidnitzer und anderes auswärtiges Bier und sonstiges Getränk frei einführen und ausschenken dürfen, aber nicht außerhalb der Insel an Fremde. Breslauer Bier dürfe man frei einführen und an Einheimische wie Fremde, in- und außerhalb der Insel verschenken. Es dürfe aber den Geistlichen das Bier nicht teurer verkauft werden wie den Bürgern. Für die Stadtgeistlichkeit wurde festgesetzt, daß sie wohl für den eigenen Bedarf Bier kaufen, aber nicht verschenken dürfe. Die Handwerkerfrage löste man so, daß sich die Geistlichkeit wohl für den eigenen Bedarf Handwerker halten könne. Diese sollten aber keines-

128) St. Arch. AA 28, 1499 Dez. 26.
129) St. Arch. Hs. F 1, fol. 350—356, 1501 Apr. 2.
130) St. Arch. G 19 h, 1501 Mai 11.
131) St. Arch. Hs. F 1, fol. 346.

wegs für andere um Geld arbeiten. Damit aber diejenigen, die jetzt noch auf der Insel wohnten, nicht zu hart getroffen würden, sollten sie noch zwei Jahre ihr Handwerk gewerbsmäßig betreiben dürfen. Aber neue Handwerker dürften nicht eingeführt werden[132]).

132) BDA, A 43, 1504 Febr. 6.

III. Schlichtungsversuche.

1. Beginn der Ausgleichsverhandlungen.

Mit Hilfe einer gerechten Ausgleichspolitik wollte Wladislaw die partikularistischen Bestrebungen der schlesischen Fürsten und der Geistlichkeit beseitigen. Er übernahm viele Einrichtungen seines Vorgängers Matthias, wie z. B. seine Steuerpolitik. Hatte Matthias schon die ersten Ansätze zu einer einheitlichen Staatsverfassung geschaffen durch den Generallandtag u. ä.[1]), so arbeitete Wladislaw auf dieser Linie fort, die in dem großen Landesprivileg einen gewissen Höhepunkt erreichte. Freilich ging er dabei andere Wege wie sein Vorgänger, der alles seinem persönlichen Machtstreben unterzuordnen trachtete und dem es dabei garnicht darauf ankam, die eine gegen die andere streitende Partei auszuspielen. Berücksichtigt man auch bei Matthias die besondere außenpolitische Lage, so muß man doch fragen, ob sie nicht gerade durch Wladislaws weitblickendere Außenpolitik günstiger wurde!

In dieser Linie lag auch der am 10. August 1502 zwischen Geistlichen und Weltlichen geschlossene Vergleich, von dem wir leider nur durch die ablehnende Erklärung Friedrichs von Liegnitz und Brieg und den Sendboten Kunde haben[2]). Nicht erst die weitgehende Erbitterung der Fürsten und Stände Schlesiens über die Wahl Turzos zum Coadjutor veranlaßte den König zum Versuch eines allgemeinen Ausgleichs über die schwebenden Streitfragen, wie Meyer gern will[3]). Die beiden ersten Artikel des Ultimatums, von dem noch die Rede sein wird, richteten sich z. B. nicht allein gegen Turzo! Man trug ja damit auch den Bestrebungen des Kapitels Rechnung!

Diese Erbitterung richtete sich ja nicht nur gegen Turzo, den Bischof und überhaupt gegen die gesamte Geistlichkeit, sondern auch gegen den König, ein altes Erbgut aus der Zeit Corvins. Und dieser ererbte Haß gegen das Königtum blieb. Bei ihren partikularistischen Neigungen hätte die Fürsten die Wahl Friedrichs zum Coadjutor ebenso erbittert! Vielmehr nahmen sie dies nur zum Anlaß, gegen die zentralisierende Politik Wladislaws Stellung zu nehmen. Denn warum traten die Fürsten erst so stark für Friedrich in die Schranken, nachdem sich der Bischof schon für Turzo entschieden hatte? Es ist schließlich bezeichnend, daß das Ultimatum an die Geistlichkeit, dessen beide erste Artikel ja auch den Bestrebungen des Kapitels Rechnung trugen, nicht vom König noch von Breslau ausging, sondern von den Fürsten. Denn damit hemmten sie die Politik des Königs und hätten vielleicht ein Gegengewicht gegen ihn in die Hand bekommen.

1) Rachfahl XIII, 1, 94—130. Meyer 121.
2) Str. Arch. Hs. F 1, fol. 32 und 34 a.
3) vgl. Meyer 122, Otto 7, Pol 178 f.

Es war ein feiner Schachzug des Königs, den Fürsten und Ständen Schlesiens den schon durch das Ultimatum sichergeglaubten Erfolg aus der Hand zu nehmen, indem er sich plötzlich auf ihre Seite schlug und es als willkommene Grundlage für weitere Verhandlungen benutzte. Die vielen einzelnen Streitpunkte erschwerten nur sein Einigungswerk. Nun war mit einem Male durch die ultimative Zusammenfassung der hauptsächlichsten Streitpunkte eine Verhandlungsfähige Basis geschaffen, die seiner Zentralisierungspolitik günstiger schien.

Wladislaw war schon seit seinem Regierungsantritt um einen Ausgleich der Gegensätze zwischen der Geistlichkeit und den weltlichen Ständen bemüht. Diese Vereinheitlichungsversuche im Staatswesen waren auch nicht etwas spezifisch Schlesisches! Denn in fast allen deutschen Gauen waren derartige Bestrebungen im Gange wie z. B. die Versuche des Kurfürsten Berthold von Mainz[4]). Freilich benützte man vielfach die religiöse Aufregung als das sicherste Mittel, die Massen zur tätigen Mitarbeit an dem großen Werke fortzureißen[5]). Auch Wladislaw nützte solche Lagen aus. Doch auch das wäre noch kein berechtigter Grund, den Ausgleichsversuch vom 11. März 1502 allein auf die Erbitterung über die Coadjutorwahl zurückzuführen. Im Gegenteil hätte der König ja dadurch, daß er als seinen Bevollmächtigten wieder einen Geistlichen, den Domherrn von Veszprém, Dr. jur. Hieronymus Balbus, entsandte, die Erbitterung der Fürsten und Stände nur schüren müssen! Dieser Vergleichsversuch war also nichts anderes als die sonstigen Schlichtungsversuche Wladislaws[6]).

Wie gerecht Wladislaw vorging, mag eine kurze Zusammenstellung zeigen. Am 5. Mai 1494 forderte er die Geistlichkeit auf, ihre Grenzzeichen auf der Dombrücke zu entfernen. Im Weigerungsfalle sollten die Breslauer nach jener bekannten Copie handeln. Im August 1496 bestätigte er die Privilegien des Königs Johann von Böhmen von 1337, wonach die Geistlichkeit erst dann mit Kirchenstrafen gegen ihre Bedränger vorgehen dürfte, wenn sie vor dem Rat oder dem Landeshauptmann keine Genugtuung hätte erlangen können[7]). Im 7. Artikel des schlesischen Landfriedens entschied der König: Der Prozeßgegner solle dahin vor Gericht geladen werden, wo dieser zu Rechte gesessen sei[8]). Ebenso lautete auch sein Schiedsspruch von 1501: Weltliche Dinge gehörten vor ein weltliches Gericht und geistliche vor ein geistliches[9]). Dies war in deutschen Landen die allgemeine Rechtspraxis[10]). 1499 beauftragte der König den Breslauer Rat, einem gewissen Un-

4) Gothein 27 ff., Andreas 228 f.
5) Gothein 4.
6) Erklärt etwa die Bedeutungslosigkeit das Fehlen der vielleicht nie vorhanden gewesenen Urkunde?
7) St. Arch. AA 11, 1496 Aug. 18.
8) Dresd. H. Stt. Arch., 10343, 7.
9) St. Arch. Hs. F 1, fol. 353 a, 1501 Apr. 2.
10) Störmann 198.

geraten zu helfen, vor ordentlichen Richtern und nicht vor dem geistlichen Gericht, wohin er zitiert war, sein Recht zu finden[11]). Zu Weihnachten desselben Jahres beauftragte er Herzog Kasimir, auf dem Fürstentage zu Jubilate mit Zurateziehung der Fürsten und Stände aus Stadt und Land die unleidlichen Bierstreitigkeiten in Güte zu regeln[12]). Auf gleicher Linie liegt der Schlichtungsversuch wegen der Zoll- und Gewerbeordnung, den er durch die vom päpstlichen Legaten vollzogene Bestätigung der Privilegien unternahm[13]).

Trotz Breslaus berechtigter Empörung mahnte er es, die Geistlichkeit vor Überfällen zu schützen. Man denke nur an die Vorfälle vom 1. September 1503! Hier war ein Prozeß, wohl wegen fahrlässiger Tötung, der Geistlichkeit zu Liebe eingestellt worden. Und wenn es sich sogar bei den Einbrüchen Colos und andrer Geistlicher in die Stadt ruhig verhalten hatte[14]), so beweist das doch auch, daß der Breslauer Rat nicht ganz so übel über die Geistlichkeit dachte wie die Fürsten, die sich wohl aus bewußten Gründen gern in manchen Übertreibungen ergingen.

Es spricht für seine Gerechtigkeit, daß er möglichst unparteiische Ausländer als Schiedsrichter schickte und zwar, wenn es sich um Verhandlungen mit den Fürsten handelte, größtenteils Geistliche[15]). Ob dies auch, um den Bischof entgegenzukommen, muß zumindest gefragt werden! Denn der greise Bischof wollte wohl mit der Wahl Friedrichs den weltlichen Ständen wie Wladislaw auch entgegenkommen. Nur durch die bekannten Verhältnisse im Domkapitel war er ja schließlich zur Wahl Turzos genötigt worden. Aber auch das Kapitel wußte nur zu gut, worum es ging. Darum wandte sich ein Teil wenigstens, als Turzo gewählt war, sofort wie die Fürsten gegen ihn.

Daher wird auch der Vergleich nicht unannehmbar gewesen sein! Daß dieser nur von geistlicher Hand aufgesetzt wurde, läßt freilich den Schluß der Einseitigkeit zu. Aber dies allein aus der Tatsache der Ablehnung zu schließen, wie Meyer will[16]), scheint mir doch nicht unbedingt nötig. Die Fürsten fürchteten einfach für ihren Partikularismus gegenüber den Einigungsbestrebungen des Königs. Daher ließen sie sich garnicht mehr auf Verhandlungen mit der Geistlichkeit ein! Das beweist das Ultimatum, das von vornherein nicht von der Geistlichkeit angenommen werden konnte, weil es gegen das Kirchenrecht und jegliche verbrieften Rechte verstieß. Dessen waren sich die Fürsten von vornherein bewußt! „Zcu dem irsten artikel, waß die wale antrift des bischoffs, sagen ir f. g., das si diß annemen alßo, wann di

11) St. Arch. Corr. 1499 Sept. 21.
12) St. Arch. AA 28, 1499 Dez. 26.
13) St. Arch. Hs. F 1, fol. 350—356, 1501 Apr. 2.
14) St. Arch. Hs. F 1, fol. 327/328, 1503.
15) St. Arch. EEE 143, 1503 Juli 7. Corr. 1503, Sept 27. EEE 149, Dez. 12.
16) Meyer 122.

vom capittel an der ko. mt. und dem haligen vater dem babist außbrengen czwischen hy und weynachten, und ßo daß capittel der halben ezliche bestetung und vorschreibung hettin, daß diß gancz todt und craftloß sein sal, und die brieff daruber sullen f. g. ubirantwordt werden“[17]).

War es ihnen aber ausgemacht, daß Artikel eins und zwei des Ultimatums königlicher und päpstlicher Bestätigung bedurfte, so mußten sie damit doch einen bestimmten Zweck verfolgt haben! Sie wollten die Gesamtlage verwirren und die Gegensätze verschärfen, um sich auf Kosten der Kirche in ihrem partikularistischen Machtstreben gegen den König zu stärken und ihn an einem Zusammengehen mit ihr verhindern! Aber ihr Plan wurde durch sein Eingehen auf das Ultimatum verhindert.

2. Erneute Zwistigkeiten und ein Ultimatum.

Fürsten und Stände hatten sich außer aus der berechtigten Erbitterung gegen die Geistlichkeit auch noch aus Opposition gegen die königliche Politik zu einer Phalanx zusammengefunden. Es war wohl deutlich geworden, daß die Gründe dazu weiter zurücklagen als die Wahl Turzos zum Coadjutor.

So waren auch die Ereignisse des Jahres 1503 nichts außergewöhnlich Besonderes, die zwingend zu dem Ultimatum hätten führen müssen. Denn genau ein Jahr zuvor waren ganz ähnliche Dinge geschehen! Am 24. März 1502, ein knappes halbes Jahr vor jenem Vergleich, hob Kardinal Petrus auf Bitten der Breslauer Ratmannen und Schöppen den Bann auf, der wegen eines ins Gefängnis gesetzten Priesters und einiger Kleriker über sie verhängt worden war[18]). Nach den bisherigen Feststellungen muß vielmehr gefragt werden, ob hinter den Geschehnissen von 1503 nicht irgendeine Absicht stand und ob die Fürsten nicht etwa die Hand im Spiele hatten! Man berücksichtige nur, daß die meisten dieser Übeltäter auch Gegner des Bischofs und z. T. dieselben waren, die sich nach Turzos Wahl plötzlich gegen ihn entschieden!

Was war nun eigentlich in Breslau geschehen? Die fünf Geistlichen Knigan, Buchner, Noldner, Schleupner und Nikolaus wurden am 7. Januar, als sie sich auf dem Rathause für ihre nächtliche Ruhestörung entschuldigen wollten, sofort in vorläufige Haft genommen, weil sie in der Nacht vom 3. zum 4. Januar die kleine Fußgängerpforte am Sand- und Frauentor im Nordosten Breslaus erbrochen hätten. Zwar behaupteten sie, die Tür offen gefunden zu haben. Doch der Torwächter beschwor, innerhalb der ganzen heiligen Woche die Tür nicht geöffnet zu

17) St. Arch. Hs. F 1, fol. 318, vgl. Meyer 130.
18) St. Arch. Par. 2, 28, 1502 März 24.

haben[19]). Die geistliche Behörde mußte wohl sofort dem Magistrat eine vielsagende Note übersandt haben. Denn noch am selben Tage erklärten der Vikar und die bischöflichen Kommissare, das ihm (Johann Haunolt, der Seele dieses Kampfes) und dem Rate zugestellte Kirchgangverbot bedeute nicht den Bann, sondern nur die Warnung, daß sie durch ihr gottloses Verhalten dem päpstlichen Banne verfallen wären. Sie sollten doch ihr Unrecht einsehen und die Gefangenen freilassen[20]).

Man wird angesichts der drohenden Lage wohl nicht umsonst diese milde Form der Bitte gewählt haben! Als sie aber nichts fruchtete und der Rat im Gegenteil noch um eine Frist bis zum 11. Januar bat, um auch die Meinung der Kaufleute und Handwerker zu hören, legte man vom 9. bis 12. Januar das „sweigen" über die Stadt. Doch die Erbitterung über die Geistlichkeit war schon zu groß und es drohte ein Angriff der Bürger auf die Dominsel[21]). Deswegen hob man das Interdikt sofort wieder auf, allerdings mit der Bitte um Auslieferung der Gefangenen gegen eine Bürgschaft. Auch das lehnte der Rat ab, weil er sich schon an den König gewandt habe und seine Entscheidung abwarten wolle. Breslaus Erregung war wohl berechtigt. Einige Prälaten hätten sogar Ehemännern ihre Frauen vorenthalten! Bewaffnete, im Dienste von Prälaten, sollten eines Nachts unter Vorspiegelung eines bischöflichen Auftrages in die Stadt mit Gewalt einzudringen versucht haben. Einen Torschließer hätten angebliche Diener eines Prälaten mit dem Tode bedroht, weil er ihnen nicht öffnen wollte. Apicius Colo, ein selbst im Kapitel verhaßter Domherr, sollte sich öffentlich geäußert haben, daß kein Breslauer mehr ins Domkapitel kommen solle. Diese Streitigkeiten nun sollte der Rat Herzog Kasimir vortragen, seinen Rat erbitten und im Zustimmungsfalle vor den nächsten Fürstentag bringen[22]).

Da kann man sich recht die schwierige Stellung des Bischofs vorstellen. Im eigenen Kapitel Zwistigkeiten, Mißtrauen beim Legaten, erbitterte Kampfansage des Ratsältesten Haunolt und dabei noch für die widerspenstige Geistlichen einzutreten! Dies Bild zeichnet am besten die Beschwerde des Bischofs an den Legaten Petrus über den Ratsältesten Haunolt wegen der Gefangenhaltung der fünf Geistlichen, der die königlichen Briefe abgefangen und damit die befohlene Freilassung der Gefangenen verschoben habe, in der Hoffnung, den königlichen Befehl noch rückgängig machen zu können. Darum sei es dringend Not, Haunolt, dem Verfolger der Geistlichkeit, das Handwerk zu legen[23]). Man sah also in einem Einzelnen den Hauptherd dieses uner-

19) St. Arch. Hs. F 1, fol. 487, 1503 Jan. 7.
20) St. Arch. Hs. F 1, fol. 494, vgl. 491 b, 492 a.
21) Haunolt oder auch die Fürsten, vielleicht gar durch ihn, hatten wohl den Aufruhr geschürt!
22) St. Arch. Hs. F 1, fol. 488—493, 1503 Jan. 19, Jan. 23.
23) St. Arch. Hs. P 1, fol. 38, 1503 Febr. 10.

quicklichen Zustandes. Sollten da etwa auch irgendwelche Verbindungsfäden zu den Fürsten bestanden haben? An sich war doch dieser Vorfall nichts außergewöhnliches! Auch in der gesamten Beschwerdeschrift an den König spielt er nur eine untergeordnete Rolle!

Inzwischen waren Crebil und Jahn wegen des Bischofs, Herren vom Kapitel und der Geistlichkeit beim Könige angekommen und von ihm und dem päpstlichen Gesandten vernommen worden. Daraufhin befehle der König den Breslauern, die gefangenen Geistlichen freizulassen. Doch auf Befehl des Legaten sollten die Gefangenen 100 ung. Gulden als Bürgschaft hinterlegen[24]). Gleichzeitig etwa hatte man sich aber auch an den Oberhauptmann, Herzog Kasimir, gewandt: Die Gefangenhaltung der Geistlichen widerspräche allen päpstlichen und kaiserlichen Privilegien. Damit wäre es deutlich, daß man auf Unterdrückung der geistlichen Freiheit aus sei. Auch möge sich der Herzog nicht einnehmen lassen von der gehässigen Darstellung, die man auf dem letzten Fürstentage von dem geringfügigen Vorfall gegeben habe[25]).

Man hatte es trotz des königlichen Gebotes mit der Freilassung nicht so eilig. Erst wohl am 7. März gab man sie frei, nachdem am Tage zuvor sich der Probst N. Capel und der Dekan J. Turzo, in Gegenwart des Notars Lorenz Rabe, des bischöflichen Offizials J. Scheurlein und der Ratsabordnung mit 1000 Dukaten dafür verbürgt hatten, daß die Verhafteten sich der rechtlichen Entscheidung des Königs oder des apostolischen Legaten oder dem von diesen Beauftragten stellen und fügen würden. Überdies hatte man sich noch von der Absolutionskommission das Versprechen geben lassen, daß sie ihrem vom Legaten erteilten Auftrage gemäß, die Breslauer Ratmannen und Schöffen vom Bann lossprechen würden[26]).

Am 11. März gab Haunolt bekannt, daß der Rat den Versöhnungsvorschlag zwischen dem Stadtrat und der Geistlichkeit angenommen habe. Doch trotz der Freilassung der Gefangenen habe der Rat vom Legaten die „Entbindung" nicht erlangen können. Denn zuvor fordere dieser gewisse Eide und zwar noch dazu in Gegenwart öffentlicher Notare und Zeugen, Zahlung einer Buße und persönliche Abbitte von allen an der Gefangennehmung Beteiligten. Eine solche Forderung mußte der Rat natürlich ablehnen schon um der Erbitterung des Volkes willen. Er sei deswegen schon beim König und Legaten vorstellig geworden. Auch wurde um Fürsprache gebeten, die Stadt in üblicher Weise zu entbinden, d. h. insgesamt und nicht einzeln. Und nun folgte das Merkwürdige! Nach des Bischofs Ansicht sei der Rat garnicht im Bann[27]).

---

24) St. Arch. Corr. 1503 Febr. 12.
25) St. Arch. Hs. F 1, fol. 495, 1503 Febr. 19.
26) St. Arch. E 24 b, 1503 März 6.
27) St. Arch. Corr. 1503 März 11.

Sollte der Bischof etwa meinen, der Rat als Gesamtheit sei garnicht gebannt, wenn sich auch einzelne Ratsmitglieder im Banne befänden? Oder sollte dieser Bann ohne des Bischofs Zutun verhängt worden sein? Oder befand sich der Rat tatsächlich nicht im Bann und gab sich nur diesen Anschein? Am 7. Januar hatten ja der Vikar und die bischöflichen Kommissare auch erklärt, das Haunolt und dem Rate zugestellte Kirchgangverbot bedeute nicht den Bann, sondern nur die Warnung, daß sie durch ihr gottloses Verhalten eigentlich dem päpstlichen Banne verfallen wären[28]). Vielleicht könnte die Feststellung weiterführen, daß Haunolt der Verfasser dieses Schreibens war!

Inzwischen hatte der König seinen Bruder Siegmund, den Herzog von Großglogau, zum Richter ernannt, den die Breslauer sofort um Ansetzung eines Gerichtstages angingen. Doch behauptete er, noch keine Anweisung vom König erhalten zu haben. Darum die erneute Bitte, um Verordnung von Richtern oder um eigene königliche Entscheidung[29]). Am 21. Juni findet sich erst die Mitteilung, daß Wladislaw seinen Bruder Siegmund zu Unterhandlungen mit Breslau bevollmächtigt habe[30]). Ob die Wahl dieses schlesischen Fürsten zum Richter gerade glücklich war, ist zu fragen! Denn bereits am 7. Juli muß Wladislaw den Ratmannen befehlen, die Geistlichkeit vor den Schmähungen, Beleidigungen und Überfällen in Schutz und Schirm zu halten[31]). Sollten die Fürsten ihre Drohung etwa jetzt schon wahrgemacht haben, der Geistlichkeit, wenn diese das Ultimatum nicht annehme, jeden Schutz und Schirm zu versagen und sie dem umherziehenden Raubgesindel preiszugeben? Vielleicht, um sie zur Annahme gefügig zu machen. Erst, wenn sie dies annähmen, „alßdann und nicht eher" wollten die Fürsten sie wieder „in iren schutz und schyrm nemen und die gestifft handthabin; wurdin sie aber diße artikel nicht annemen, sunder das gestifft vorterbin lassin, ßo wuldin ir furstliche gnaden als stiffter sich wisßen wy zcu haldin"[32]).

Am 25. Juli wurde der Geistlichkeit das Ultimatum nur zweimal vorgelesen, nicht einmal übergeben, und ihr bis zum Fürstentage Bartholomäi Frist zur Annahme gegeben: „und ab en irkeyner außem gedechtniß entphile, wullin di hern fursten etc. en di widderumb czu gedenken brengen". Es handelte sich zunächst um einen Entwurf von 13 Artikeln über: Die Bischofswahl, Verleihung geistlicher Lehen, Kompetenzabgrenzung zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten, Einschränkung in der Anwendung des Bannes, Beschränkung der testamentarischen Vermachung von Gütern an Geistliche, Verbot für die Geistlichen, Ausschank und Handwerk zu betreiben, Stellung des Api-

28) St. Arch. Hs. F 1, fol. 494, 1503 Jan. 7.
29) St. Arch. Hs. F 1, fol. 497—500, 1503 Apr. 28.
30) St. Arch. EEE 144, 1503 Juni 21.
31) St. Arch. EEE 143, 1503 Juli 7.
32) vgl. Meyer 128.

cius Colo im Kapitel, über Güterverschuldung und Hofarbeit der geistlichen armen Leute[33]). Dieser Entwurf wurde bald, zum Teil abgeändert, in 11 Artikeln zusammengefaßt. Neu hinzu kam der Artikel über die wiederkäuflichen Zinse der Geistlichkeit. Die weltlichen Zinsen wurden ihr gestattet, doch ihre Einklagung vor weltlichen Gerichten gefordert, und nur in letzter Instanz vor Gericht zugelassen.

Am 11. August waren die königlichen Kommissare Albrecht von Colowrat und Waczlaw Czierz von Namyczewsy, zu Unterhandlungen bevollmächtigt worden[34]). Wohl unter ihrem Einfluß kam dann endlich ein Urteil in jenem Streite der Breslauer mit der Geistlichkeit zu Stande, bei dem der Wille, möglichst gerecht zu urteilen, unverkennbar ist. Die Parteien hätten einander nichts vorzuwerfen. Die Gefangenen sollten frei sein, jedoch vor dem Schiedsgericht revozieren und ihre friedliche Gesinnung beteuern. Geistliche Übeltäter dürfe der Rat zwar festnehmen, müsse sie aber dem geistlichen Gericht übergeben. Das dem Kapitel bestrittene Recht, Bewaffnete gegen Entgeld zu werben und zu halten, wurde ihm gestattet. Im übrigen solle die Stadt die Geistlichen und vor allem die Gefangenen vor Verhöhnung schützen und Übergriffe strafen. Es ist also im Grunde genommen nur die Feststellung des alten Rechtszustandes.

Breslau hatte sich beklagt, daß bei einem Auflauf vor dem Dom ein Toter und ein Verwundeter geblieben wäre. Der deswegen angestrengte Prozeß sei der Geistlichkeit zu Liebe niedergeschlagen worden. Colo sei eines Nachts mit Bewaffneten in die Stadt eingedrungen und behauptete, es sei im Einverständnis und Auftrag des Hauptmanns Eisenreich geschehen, der es ableugnete. Schließlich soll das Stadttor von einem Priester und einigen Geistlichen des Nachts erbrochen worden sein. Die Geistlichen dagegen erhoben Klage über die dauernde Verletzung ihrer Privilegien[35]). Dieser Schiedsspruch, der zwar einige Fragen offen ließ wie z. B. die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit und den Basteibau auf der Dombrücke[36]), war also nur eine Schlichtung rein örtlicher Streitigkeiten und hat mit dem Ultimatum nicht die geringste Beziehung. So liegt die Frage nahe, ob Breslau bis dahin mit ihm überhaupt irgendwie in Berührung gekommen oder gar an ihm beteiligt war. Die Artikel, die nach Meyers Ansicht dafür sprechen, gehen nicht Breslau allein an, sondern die Gesamtheit[37])! Vielleicht wollten die Fürsten Breslau allmählich auf ihre Seite ziehen! Dabei brauchen die Breslauer aber garnicht irgendwie mitgewirkt zu haben!

---

33) St. Arch. Hs. F 1, fol. 310, 318, 319, 1503 Juli 25, vgl. Meyer 126 f.
34) St. Arch. EEE 145, 1503 Aug. 11, Klose, Von Breslau III, 2, 487.
35) St. Arch. E 24 a, 503 Sept. 1. Konzept: Hs. F 1, fol. 311—313, Aug. 24.
36) St. Arch. Hs. F 1, fol. 327/328.

Das Ultimatum war also ein reines Machwerk der schlesischen Fürsten, die um ihre partikularistischen Bestrebungen fürchteten und somit auf Kosten der Kirche gegen die Unionspolitik des Königs Sturm laufen wollten.

3. Vom Ultimatum zum Colowratschen Vertrag.

Dieser Schiedsspruch hatte rein örtliche Fragen so gerecht wie möglich zu lösen versucht und wohl auch eine gewisse Beruhigung in die Breslauer Verhältnisse gebracht. Wenn der König nun die Breslauer mit der Beschirmung und Beschützung der gesamten Geistlichkeit beauftragte[38]), so setzte er damit nicht den Bock zum Gärtner, wie Meyer sich ausdrückt[39]), sondern konnte gar keinen Besseren zu diesem Amte finden. Es lag ja nun durch das Ultimatum offen zu Tage, wohinaus die schlesischen Fürsten wollten. Und nur hieraus, als Schutzmaßnahme und Hilferuf gegen das Ultimatum ist dann der ungewöhnliche Schritt der Geistlichkeit, die Fürsprache der Landesmutter anzurufen, zu verstehen. Die Fürsten hatten längst ihre Drohung in die Tat umgesetzt und der Geistlichkeit wegen der Nichtannahme des Ultimatums nicht nur ihren Schutz entzogen, sondern sie sogar ganz offensichtlich den Raubrittern preisgegeben. Da war es nur der einzig richtige Weg des Königs und der Königin, die Geistlichkeit dem Schutz der Breslauer anzuvertrauen, die mit den Fürsten nun wohl doch nicht den gleichen Weg gingen[40]).

Es war die Frage, ob Breslau an dem Zustandekommen des Ultimatums überhaupt mitgewirkt hatte. Und das Raubgesindel, „allerley schelcke, diebe, vorrether und landtsbeschediger, die man Reutter gethaufft hatt", das sich auch innerhalb der Stadt raubend und plündernd herumtrieb, schadete ja schließlich am meisten der Handelsstadt Breslau! Man darf da nicht allein die Meinung des gemeinen Volkes hören, das die Reutter „der geistlichkeit zuwieder hoch gehalten"![41]) Die Erklärung der Breslauer an den Kardinallegaten, ihre Bereitwilligkeit, mit den Geistlichen in Frieden zu leben, gehe nur soweit, wie ihr Gewissen und ihre Freiheiten es erlaubten[42]), spricht eigentlich gegen die Annahme des Schiedsspruchs. Die Breslauer Ratsherren werden der Geistlichkeit, die ja, wenn auch nur äußerlich, der Anlaß zu den Streitigkeiten und somit zur Schädigung des gesamten Handels war, natürlich nicht allzu rosig gesonnen gewesen sein. Aber gegen die — vielleicht von den Fürsten veranlaßte[43]) — königliche Beschuldigung, sie

37) Meyer 126 ff.
38) St. Arch. EEE 148 und Corr. 1503 Sept. 27.
39) Meyer 133.
40) St. Arch. EEE 149 und Corr. 1503 Dez. 12.
41) B. Stt. Arch. Jau, Mss fol. XVIII, 202 vgl. Pol II, 179.
42) St. Arch. Hs. Klose 2, 21 f.
43) vgl. die Verleumdungen der Fürsten gegen Breslau bei Esch. II, 333 ff.

wollten die Geistlichkeit überfallen, verwahren sie sich doch ganz entschieden.

Nach diesen Feststellungen muß dann auch gefragt werden, ob auf dem sogenannten Fürstentage am 24. August 1503, dessen einziger Bericht nur die Aufzählung der Anwesenden bringt[44]), über das Ultimatum beraten und dessen zweite Auflage verfaßt wurde. Wenn nicht, so war der ganze Fürstentag ergebnislos oder es war überhaupt kein Fürstentag! Sollten die Fürsten etwa sich nur versammelt haben, um bei dem Schiedsspruch zugegen zu sein und vielleicht an ihm schürend mitzuwirken?

Um einem solchen Ultimatum oder Vertrag Rechtsgültigkeit zu verschaffen, war unbedingt die Bestätigung des Königs erforderlich. Zu dieser schroffen Fassung aber hätte sich der König nie bereitgefunden. Wollte er trotz des Überschwenkens auf die Seite der Fürsten die Linie seiner Politik nicht verlassen, dann mußte dieser Vertrag abgeändert werden. So ist der endgültige, sogenannte Colowratsche Vertrag[45]) deutlich als veränderte, vielleicht dritte Auflage des ursprünglichen Entwurfes zu erkennen. Die örtlichen Streitfragen wurden aus dem Gesamtvertrage herausgenommen und in dem bereits behandelten Sondervertrage entschieden. Es blieb schließlich nur noch das Grundsätzliche, das deutlich ein Sichauflehnen gegen das Althergebrachte verrät und den Anbruch einer neuen Zeit kündet.

Der erste von den nunmehr zehn Artikeln regelte die Bischofswahl. In Zukunft sollte der Breslauer Bischof nur noch aus den Kronländern angehörigen Herrenständen gewählt werden. Als Nachfolger Johanns IV. sollte der nun einmal schon vom Papste bestätigte Coadjutor Turzo amtieren. Mit der geforderten Beschränkung auf Schlesien vermochten sich die Fürsten freilich nicht durchzusetzen, zumal der Oberstkanzler von Böhmen die Verhandlungen im Auftrage des Königs leitete.

Artikel zwei bestimmte, daß Benefizien und Lehen nur würdigen Inländern zugutekommen sollten.

Nach dem dritten Artikel dürfe sich kein Weltlicher in geistliche Angelegenheiten und die Ordnungen der Geistlichkeit einmischen. In Glaubenssachen habe nur der Bischof zu entscheiden.

Im vierten Artikel wurde der Geistlichkeit das Recht des Zehnten zugesprochen. Jedoch dürfe es keine Einrede wegen Fruchtbarkeit geben. Mit dem Getreidezehnten solle es so gehandhabt werden: Hole sich der Zehntempfänger nicht rechtzeitig seinen Anteil vom Felde ab, so solle man das Getreide ruhig nach drei Tagen einfahren und unter Zeugen den zehnten Teil stehen lassen, nachdem man es vorher mit Geschworenen besichtigt habe. — Diese Bestimmung war im Grunde genommen nur eine erneute Feststellung des bereits im 13. Jahrhun-

44) St. Arch. Hs. F 1, fol. 513.
45) St. Arch. Priv. 7, 1504 Febr. 3. Stenzel Urkdd. 310, 365 ff.

dert festgelegten Rechtszustandes[46]). — Wenn Bauern den Zehnt verweigerten, müsse zunächst die Grundherrschaft angegangen werden. Verliefe das fruchtlos, solle das Gewohnheitsrecht in Kraft treten. Von wüsten Gütern sollten die Geistlichen nehmen wie im Vorjahre. Wo das nicht möglich wäre, sollten sie ihre Forderungen erst geltend machen, wenn die Güter wieder besetzt wären. Maß und Münze sollten bestehen, wie sie im Weichbilde gang und gäbe wären. Der Bischofsvierdung und der Malder sollten erhoben und abgeliefert werden wie vor alters.

Der 5. Artikel sprach davon, daß Niemand, weder geistlichen noch weltlichen Standes, dem anderen neue Schankhäuser aufrichten oder Handwerker anderen zu Schaden aufnehmen dürfe. Die Geistlichkeit dürfe beide nur zu ihrer eigenen Notdurft gebrauchen. Sonst bleibe alles, wie es seit alters privilegiert sei.

Artikel sechs verpflichtete auch die Kapitel zur Heeresfolge. Dafür sollten aber die Fürsten diese in ihren Schutz nehmen.

Der nächste Artikel behandelte den Zinswiederkauf und den Erbzins. Den Bann dürfe man in diesem Falle nur anwenden, nachdem man acht Wochen zuvor das für den Schuldner zuständige Gericht und die betreffende Herrschaft benachrichtet habe. Danach dürfe man wie vor alters vorgehen. Zu seinem Pfandrecht bei Pfandbriefen dürfe man sich nur durch die betreffende Herrschaft und das Gericht verhelfen lassen. Der Bann dürfe grundsätzlich überhaupt nur gegen den Schuldner angewandt werden und nicht summarisch.

Artikel acht forderte die Geistlichkeit zur Einsicht und zum Mitleid gegen die verwüsteten und brachliegenden Güter auf. Sie sollten den Betreffenden Gelegenheit geben, sie wieder aufzubauen, damit sie beiden Herrschaften wieder Zinse geben und Staats- bezw. Kriegsdienste tun könnten. Wo Güter lange Zeit wüste gelegen hätten, solle sie der Grundherr nach bestem Können wieder neu besetzen.

Der neunte Artikel behandelte das Mahnwesen. Mahnungen dürften nur nach den Gewohnheiten und Gerechtigkeiten im schlesischen Lande erfolgen. Nach drei Jahren und achtzehn Wochen trete Verjährung ein.

Und schließlich der letzte Artikel bestimmte: Wenn ein Pfarrer stirbt, soll der Bischof sich an seinem Hab und Gut keine Gerechtigkeit zuziehen oder sich etwas davon aneignen, sondern es soll alles an das Kirchspiel des betreffenden Pfarrers fallen. In der Testamentsfrage sollen die Landesherren oder der König noch Satzungen aufstellen.

Von unserem heutigen Standpunkt aus gesehen haben diese zehn Artikel gar nichts allzu Heftiges an sich. Doch muß man den Satzungen und Rechtsbegriffen der damaligen Geistlichkeit Rechnung tragen, um die Erbitterung über den aufgezwungenen Vertrag zu verstehen, der

46) Montbach 312, 326; Hube 65; Stenzel Urkdd., Einltg. XVI.; Lamprecht I. 613 f.

die gesamte Geistlichkeit sich zwei Tage vor Besiegelung der Urkunde im Bischofshof versammeln ließ, um sich vor Zeugen und kaiserlichen Notaren gegen die bevorstehende Vergewaltigung zu verwahren[47]).

Wurde nun auch dieser Vertrag zur Ursache neuer Streitigkeiten, so hat er doch zumindest eine Basis geschaffen, auf der sich verhandeln ließ. Diese ganze Zeit von vierzig Jahren hat also bereits vieles für die Breslauer Reformation vorweggenommen, was in anderen Gauen Deutschlands mit ihr zusammenfiel und ihr darum andererorts ein viel heftigeres Gepräge gab wie hier in Breslau.

47) Meyer 135; B. St. Arch., B. A. III 10 f.; BDA III a 16, 384—390.

Lebenslauf.

Am 10. November 1909 wurde ich als Sohn des Architekten Karl Seifert und seiner Ehefrau Emma, geb. Habicht, in Breslau geboren.

Nach 3jährigem Besuch der Volksschule trat ich in das St. Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau ein und legte dort Ostern 1930 die Reifeprüfung ab.

Vom Sommersemester 1930 ab bis zum Wintersemester 1935/36 einschließlich war ich Student der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, an der ich evang.theologische, juristische, geschichtliche und philosophische Studien trieb. In der Zwischenzeit legte ich am 12.—14. Dezember 1935 das erste theologische Examen ab.

Seit dem Sommersemester 1936, in dem ich außerdem noch als Gasthörer geschichtliche und philosophische Studien trieb, stehe ich im theologischen Vorbereitungsdienst. Zur Zeit bin ich im Pfarramt Tillowitz O/S.

Allen meinen Lehrern bin ich zu großem Dank verpflichtet. Insbesondere gilt dies für Herrn Prof. Dr. Santifaller und Herrn Prof. Dr. Beyerhaus, die mir zu vorliegender Arbeit manche Anregung gaben, wie für Herrn Prof. Dr. Helfritz, Herrn Prof. Dr. Aubin und Herrn Prof. Dr. Petzelt. Besonderen Dank schulde ich auch den Herren Direktoren der Archive sowie ihren Mitarbeitern. Ebenso möchte ich Herrn Prof. Dr. A. O. Meyer, dessen umfangreiche Vorarbeiten ich benützen durfte, an dieser Stelle danken.